Nicht f. d. Austausch

Die Entwicklung der Zahlungs- und Verrechnungsabkommen in Deutschland

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde, genehmigt von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Vorgelegt

von

Werner-August Fischer,
Diplomvolkswirt, Berlin.

Tag der Promotion: 21. 8. 1937.

Berlin 1937.
Druck: Buchdruckerei Schwarzenberger, Inhaber G. Bentzien, Bernburg (Anh.)

J 32

Die Entwicklung der Zahlungs- und Verrechnungsabkommen in Deutschland

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde, genehmigt von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Vorgelegt

von

Werner-August Fischer,
Diplomvolkswirt, Berlin.

Tag der Promotion: 21. 8. 1937.

Berlin 1937.
Druck: Buchdruckerei Schwarzenberger, Inhaber G. Bentzien, Bernburg (Anh.)

Dekan: **Professor Dr. Graf von Gleispach**

1. Gutachter: **Dozent Dr. Bosenick**

2. Gutachter: **Professor Dr. Wiskemann**

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Entwicklung der Zahlungs- und Verrechnungsabkommen in Deutschland

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite

I. Die Ursachen der Entwicklung des Verrechnungsverkehrs in Deutschland 5

1. Die Auslandsverschuldung 5
2. Der deutsche Außenhandel 7
3. Der internationale Preisverfall 7
4. Die deutsche Zahlungsbilanz 8
5. Einführung der Devisenzwangswirtschaft 9

II. Der Verrechnungsverkehr 9

1. Die Wirkung der Devisenbewirtschaftung auf den internationalen Ausgleich der Zahlungsbilanzen 9
2. Versuche, ein Weltclearing zu schaffen 11
3. Formen der Verrechnung 12
4. Technik der Verrechnung 13
5. Der Warenaustausch unter der Verrechnung 15

III. Der Beginn der Verrechnung 16

1. Die ersten Clearingabkommen außerhalb Deutschlands . . 16
2. Die ersten deutschen Verrechnungsabkommen 17
   a) Der „östliche“ und der „westliche“ Typ der Abrechnungsabkommen 17
   b) Die Bankenabkommen als Mittel zur Auftauung eingefrorener Forderungen 18
   c) Die staatlichen Zahlungsabkommen als Mittel zur Erhaltung des Exportüberschusses 20

IV. Die Zahlungsabkommen in der Krise 20

1. Die Devisenkontingentierung 20
2. Versagen der „Schwedenklausel“ 21
3. Der deutsche Warenaustausch unter den Zahlungsabkommen . 22
4. Vom Zahlungsabkommen zum Verrechnungsabkommen . . 23
   a) Der deutsche Außenhandel von 1931 bis 1934 23
   b) Gefährdung des Ausgleichs der deutschen Zahlungsbilanz . 25
   c) Erklärung des Transfermoratoriums 26
   d) Die neuen Verrechnungsabkommen 28
   e) Die Deutsche Verrechnungskasse 32

Seite

V. Der deutsche Verrechnungsverkehr nach 1934 32

1. Der Inhalt der wichtigsten neuen Verrechnungsabkommen . . 32
2. Die Ausgestaltung des Abrechnungsverkehrs 34
3. Der gegenwärtige Stand des deutschen Abrechnungsverkehrs . 37

VI. Die Auswirkungen des Verrechnungsverkehrs auf den deutschen Außenhandel 39

VII. Querschnitt durch den deutschen Abrechnungsverkehr . . . 46

Anhang 49

Quellenverzeichnis für die einzelnen Zahlungs- und Verrechnungsabkommen zwischen Deutschland und anderen Staaten . . . 49

Literaturverzeichnis 54

I.

Die Ursachen der Entstehung des Verrechnungsverkehrs in Deutschland.

1. Die Auslandsverschuldung.

Vor Ausbruch des Weltkrieges besaß Deutschland etwa 25 Milliarden Reichsmark Auslandsguthaben, aus deren Zinserträgnissen die jährlichen Einfuhrüberschüsse ohne Schwierigkeiten beglichen werden konnten. Durch den Versailler Vertrag sind diese stattlichen Beträge dem Reich fast gänzlich genommen worden. Nach Ende des Weltkrieges hatte Deutschland außer beträchtlichen Sachlieferungen — ohne Berücksichtigung des Verzichts auf Gebiete und Kolonien — Reparationen zu zahlen, die so hoch bemessen waren, daß sie aus der deutschen Volkswirtschaft nicht herausgeholt werden konnten. Durch den Dawes- und später den Young-Plan wurde das Reich gewissermaßen reparationsfähig gemacht. Von 1924 bis 1929 trat eine wachsende Kreditverflechtung der deutschen Volkswirtschaft mit dem Auslande ein. Es wurden Auslandskredite aufgenommen, die entweder der Steigerung der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft oder dem „unechten" Transfer von Reparationen dienten. Insgesamt erhielt Deutschland in dieser Zeit Anleihen und Kredite in Höhe von rund 24 Milliarden Reichsmark. Davon haben 10½ Milliarden Reichsmark nach einer Mitteilung von Reichsbankdirektor Blessing, nicht zur Anreicherung der deutschen Volkswirtschaft gedient, sondern sind in Form von Reparationen direkt an die Reparationsgläubiger zurückgeflossen. Der deutsche Kreditbedarf wuchs immer stärker an, da sich die Zinsenbilanz von Jahr zu Jahr verschlechterte. Gleichzeitig stiegen die Zahlungen, die Deutschland für Reparationen aufzubringen hatte. Waren es im Jahre 1924 300 Millionen Reichsmark, so zahlte Deutschland im Jahre 1928 2 Milliarden Reichsmark, während der Höhepunkt erst 1929 mit 2,3 Milliarden Reichsmark erreicht war[1]). Der Kapitalzufluß belief sich im Durchschnitt der Jahre auf etwa 3 Milliarden Reichsmark. Im Dezember 1930 war Deutschland an das Ausland mit etwa 32,1 bis 32,6 Milliarden Reichsmark verschuldet. Davon entfielen 14,5 bis 15 Milliarden auf kurzfristige, 10,8 Milliarden auf langfristige Kredite und 6,8 Milliarden Reichsmark auf sonstige Vermögensanlagen des Auslandes in Deutschland[2]).

An der Schwelle des Jahres 1931, das den Zusammenbruch der wirtschaftlichen Nachkriegspolitik brachte, stand Deutschland mit einer äußeren Verschuldung, die so hoch war, daß sie nur mit Schwierigkeiten verzinst und amortisiert werden konnte. Durch Abgaben aus dem Gold- und Devisenbestand der Reichsbank, durch einen hohen Ausfuhrüberschuß und eine aktive Dienstleistungsbilanz war die deutsche Zahlungsbilanz für 1930 noch auszugleichen gewesen, obgleich bereits ein Abziehen von Auslandskrediten begonnen hatte. Der Zusammenbruch des Kreditgebäudes erfolgte 1931.

Nach den Berechnungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel betrugen die kurzfristigen Verbindlichkeiten der europäischen Länder und der Vereinigten Staaten im Jahre 1930 = 70 Milliarden, 1931 = 45 Milliarden, 1932 = 39 Milliarden, 1933 = 32 Milliarden und 1934 = 30 Milliarden Schweizer Franken. Aus der unerhört schnellen Abnahme der kurzfristigen internationalen Schulden ist ein gewaltsamer Eingriff in den Ablauf der Schuldenentwicklung ersichtlich. Der Konjunkturzusammenbruch, der 1929 begann, versetzte vor allem die amerikanischen Kreditgläubiger in eine derartige Panikstimmung, daß nach der Methode „Rette sich, wer kann" in kürzester Zeit riesige Beträge gekündigt wurden. Im Frühsommer 1930 begannen bei

---

[1]) Statistisches Reichsamt „Die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1924/1933", Sonderhefte zu „Wirtschaft und Statistik" Nr. 14.

[2]) Anlage 19 zum Eilsener Vortrag von Dr. Schacht: „Das internationale Schulden- und Kreditproblem".

den deutschen Banken die Kreditrückziehungen. Die Kündigungen nahmen bis zur Jahresmitte 1931 — verstärkt durch nervöse Abhebungen der inländischen Gläubiger — in einem Maße zu, daß schließlich ein regelrechter Sturm auf die Bankschalter zu verzeichnen war. „Die Panik der Gläubiger hat einen allgemeinen Krieg der Gläubiger und Schuldner heraufbeschworen und damit für die internationale Verschuldung eine neue Lage geschaffen", schrieb am Jahresende 1931 die Reichs-Kredit-Gesellschaft in ihrem Bericht über Deutschlands wirtschaftliche Lage. Nichts kennzeichnet besser den Zusammenbruch des deutschen Kreditgebäudes als die Zahlungsbilanz Deutschlands im Jahre 1931, wie sie nach den Schätzungen des II. Basler Ausschusses aufgestellt worden ist.

Die Zahlungsbilanz Deutschlands im Jahre 1931

(in Millionen Reichsmark)			(in Millionen Reichsmark)		
I. Laufende Posten			Reparationen		
Ausfuhrüberschuß	2 850		Unmittelbare Zahlungen bis 30. Juni	800	
Überschuß der Dienstleistungen	150	3 000	Annuitäten der Dawes- und Younganleihe	150	950
II. Kapitalbewegungen					
Gold- und Devisenabgabe der Reichsbank		1 700	Überschuß der privaten Annuitäten		1 350
Devisenabgabe der Kreditbanken		1 300			
Rediskont- und andere Kredite (einschl. der Kredite von den Zentralnotenbanken und der B.I.Z.)		1 200	Abgezogenes Kapital (Saldo)		4 900
		7 200			7 200

Einen funktionsfähigen Kapitalmarkt gab es seit der Mitte des Jahres 1931 in Deutschland für längere Zeit nicht mehr. Eine Kapitalvermittlung war nicht durchzuführen, da alle Überlegungen unter dem einen Leitwort standen: wie ist es möglich, die vom Auslande zurückgeforderten Beträge zu transferieren? Dieser Versuch wurde auf verschiedenen Wegen gemacht:

1. Durch die Opferung eines großen Teiles der Gold- und Devisenbestände der Reichsbank (etwa 1 000 Mill. Reichsmark).
2. Durch ein künstliches Hochtreiben des Exportüberschusses (Ausfuhrüberschuß Deutschlands im Jahre 1931 2 872 Mill. Reichsmark).
3. Durch eine rigorose Deflationspolitik.
4. Durch ein Abstoßen der deutschen Auslandsguthaben (1 900 Mill. Reichsmark ausländische Bankguthaben und 500 Mill. Reichsmark deutsche Wertpapiere im Auslande)[3]).

In den Tresors der Reichsbank befanden sich am 30. Juni 1930 Gold und deckungsfähige Devisen im Betrage von 3 078 Mill. Reichsmark; am 30. Juni 1932 waren es nur noch 367 Millionen (und selbst dieser geringe Betrag ist bis zur Jahresmitte 1934 noch weiter auf 77 Millionen Reichsmark gesunken).

Nach Schätzungen, die die Reichs-Kredit-Gesellschaft in ihrem Bericht über die Lage der deutschen Wirtschaft Ende 1931 veröffentlichte, haben die deutschen Banken ihren ausländischen Gläubigern im Jahre 1931 etwa 3 Milliarden Reichsmark zurückgezahlt, davon etwa 2 Milliarden in der ersten und etwa 1 Milliarde in der zweiten Hälfte. Die gesamte deutsche Wirtschaft hat nach den Feststellungen des Basler Ausschusses außer der Konsolidierung der kurzfristigen Schulden, die im ersten Halbjahr stattgefunden hat und nach Abzug der der Reichsbank und der Golddiskontbank gewährten Rediskontkredite im Jahre 1931 etwa 3,7 Milliarden Reichsmark transferiert. Nach anderen Untersuchungen sind die Ziffern jedoch erheblich höher. Gemessen an dem

[3]) Ziffernangaben von Dr. Scheffbuch „Deutschlands Handels- und Zahlungsbilanz im Banne der Weltwirtschaftskrise", in Volkswirtschaftliche Korrespondenz vom 7. März 1934.

später festgestellten Rückgang der deutschen Auslandsverschuldung scheinen diese höheren Angaben richtiger zu sein[4]). Danach hat das Ausland im Jahre 1931 1 900 Mill. Reichsmark Bankguthaben und 3 300 Mill. Reichsmark sonstige Kredite abgerufen und dazu für 725 Mill. Reichsmark deutsche Wertpapiere abgestoßen. Die zur Transferierung dieser Summen benötigten Devisen wurden durch die Entblößung der deutschen Volkswirtschaft von ihren liquiden Reserven beschafft.

2. Der deutsche Außenhandel.

Das beträchtliche Ansteigen des deutschen Ausfuhrüberschusses im Jahre 1931 wurde zu einem wesentlichen Teil durch die Panik der Gläubiger verursacht, die viele Betriebe zwangen, Geld um jeden Preis zu beschaffen. Die deutsche Einfuhr, die 1930 noch 10,39 Milliarden Reichsmark im Spezialhandel betragen hatte, sank 1931 auf 6,73 Milliarden Reichsmark. Demgegenüber nahm die Ausfuhr nur von 12,04 auf 9,60 Milliarden Reichsmark ab. Es kam auf diese Weise die höchste Aktivspitze im deutschen Außenhandel der letzten Jahre mit 2,87 Milliarden Reichsmark zustande. 1930 hatte der Ausfuhrüberschuß nur 1,64 Milliarden Reichsmark betragen. Der Umbruch des Außenhandels ergibt sich besonders deutlich aus einem Vergleich mit dem Jahre 1929, in dem bei einer deutschen Einfuhr von 13,45 und einer Ausfuhr 13,48 Milliarden Reichsmark der Export nur mit 36 Millionen Reichsmark aktiv war. Durch diese Entwicklung wird angedeutet, daß die Politik des „Rette sich, wer kann" der Kapitalgläubiger auf den internationalen Güteraustausch übergegriffen hatte. Die Abschnürungen der Länder gegeneinander begannen bis dahin nicht gekannte Formen anzunehmen. Zollerhöhungen, Kontingente, Transfermoratorien und sonstige Zahlungserschwerungen kennzeichnen die weltwirtschaftliche Entwicklung seit 1930. Der internationale Güteraustausch brach zusammen; der vorübergehend hohe Aktivsaldo Deutschlands darf darüber nicht wegtäuschen.

In 52 Ländern, die 90 bis 95% des Welthandels repräsentieren, sank der Einfuhr- und Ausfuhrwert von 1929 bis 1933 folgendermaßen[5]):

Jahr	Einfuhr Milliarden RM	%	Ausfuhr Milliarden RM	%
1929	148	100	136	100
1930	120	81,1	109	80,1
1931	87	58,8	77	56,6
1932	58	39,2	52	38,2
1933	52	35,1	47	34,5

3. Der internationale Preisverfall.

Das Bemühen der deutschen Industrie, durch Aufrechterhaltung der Ausfuhr bei scharf zurückgehender Einfuhr den Kreditabzügen gerecht zu werden, war nur für kurze Zeit möglich. Es konnte 1931 noch zu einem Erfolge führen, weil

1. in der deutschen Volkswirtschaft erhebliche Lagerbestände an Rohstoffen vorhanden waren und weil
2. der internationale Preisverfall bei den Rohstoffen seinen Anfang nahm.

Während die deutschen Rohstoffimporte sich bereits erheblich verbilligt hatten, wurden für die deutschen Fertigwaren-Exporte noch relativ gute Preise bezahlt. Im Herbst 1932 sanken die internationalen Rohstoffpreise nicht mehr. In der gleichen Zeit erreichte die deutsche Einfuhr von Rohstoffen auch ihren tiefsten Stand.

So begrüßenswert die ungesunde Preisentwicklung an den Weltmärkten vorübergehend im Jahre 1931 für den Warenverkehr in Deutschland sein mochte, so verhängnisvoll war sie gleichzeitig für die Abtragung der Auslandsschulden. In London wurde der gleiche Weizen, der 1927 noch 11/6 ¾ sh je 112 lb gekostet hatte, im Dezember 1930 mit 6/3 sh und im Juni 1931 mit 5/11 ¼ sh bezahlt; in den entsprechenden Zeiträumen sank der Preis für 1 Gallone Benzin aus New Orleans von 8,58 cts auf 5,88 bezw. 4,00 cts, der Preis für 1 lb Elektrolyt-Kupfer in New York von 13,13 cts auf 10,63 bezw. 8,25 cts, der Preis für 1 lb Baumwolle von 17,48 auf 10,02 bezw. 9,05 cts, während Kautschuk an der Spitze des Preisverfalls stand: die Notierungen dafür gingen von 31,46 auf 8,96 und 6,88 cts zurück.

Bei Zugrundelegung eines Gesamtindex von 100 für das Jahr 1913 war von 1929 bis 1931 ein Zurückgehen der Indices von 137,2 auf 110,9 festzustellen. Bei England lauteten die gleichen Ziffern (auf der Grundlage von Goldpfunden berechnet) 136,5 und 104,1, bei Frankreich 124,1 und 101,9, bei Belgien 123,9

[4]) Dr. Scheffbuch, Volkwirtschaftliche Korrespondenz vom 7. März 1934.

[5]) Nach Angaben in der Anlage 4 zum Vortrag von Dr. Schacht auf der Internationalen Konferenz für Agrarwissenschaften in Bad Eilsen.

und 90,2, bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika 138,3 und 104,6, bei Japan 154,0 und 115,6.

Zwar wurde die deutsche Auslandsschuldenlast durch die 1931 beginnenden Währungsabwertungen erleichtert, gleichzeitig fand aber eine Überkompensierung durch den internationalen Preisverfall statt. Um 1 Million Reichsmark Auslandszahlungen abzudecken, mußten 1928 35 t Leder und Pelze ausgeführt werden; im Jahre 1933 aber 73 t. Für die Aufbringung der gleichen Summe waren 1928 5 131 t schwefelsaures Ammoniak und sonstige chemische Rohstoffe und Halbzeuge notwendig, 1933 aber 10 134 t oder, um ein anderes Beispiel zu nehmen, von Steinkohle und Koks 47 093 t bezw. 83 703 t.

Die deutsche Industrie war somit gezwungen, um ihren fixen Zinsverpflichtungen nachzukommen, erheblich größere Warenmengen zu produzieren und zu exportieren. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt der deutsche Außenhandelsüberschuß im Jahre 1931 eine besondere Bedeutung. Er wurde restlos zur Transferierung von Zinsen und Amortisationen benutzt; in Wirklichkeit war aber — nicht in Geld, sondern in Warenmengen gedacht — viel mehr gezahlt worden als bei der Überweisung der gleichen Summen einige Jahre zuvor. Die deutsche Auslandsverschuldung war um den Preisverfall auf den Weltmärkten gestiegen.

Es erscheint logisch, daß eine Abwertung (hier nicht in der Bedeutung einer Devalvation gebraucht) auf der Warenseite kein starres Festhalten an den Schuldensummen verträgt. Konversionen, die in der Privatwirtschaft bei einer ähnlichen Lage eines Schuldners gemacht werden, sind in Bezug auf die Schulden Deutschlands nicht erfolgt, obwohl es notwendiger gewesen wäre als bei Privatunternehmen; denn nicht ein Privatgläubiger stand einem Privatschuldner gegenüber, sondern eine verschuldete Volkswirtschaft einer Reihe von Gläubigernationen, die alle an einem reibungslosen Funktionieren des Güteraustausches zwischen den Völkern hätten interessiert sein sollen und es in der Theorie auch immer waren. Es hätte im beiderseitigen Interesse gelegen, wenn eine Herabsetzung der Schulden im ungefähren Verhältnis zu dem Absinken der Warenpreise erfolgt wäre. Da es nicht geschehen ist, war die deutsche Volkswirtschaft außer Stande, soviel Devisen durch ihren Export zu schaffen, wie die Zinsen und Amortisationen erforderten. Der einfache Grundsatz, daß letzten Endes internationale Schulden nur durch Warenlieferungen beglichen werden können, wurde nicht erkannt oder übersehen. Eine Deflation ist zwar in Deutschland versucht worden, vermochte aber keine Entlastung zu bringen.

4. Die deutsche Zahlungsbilanz.

Nachdem im Jahre 1929 infolge der Schwierigkeiten bei den Verhandlungen über den Youg-Plan nur sehr wenig (400 Millionen Reichsmark) an Anleihen nach Deutschland hereingekommen war, stieg im Jahre 1930 die deutsche Verschuldung gegenüber dem Auslande noch einmal sprunghaft an. Die Young-Anleihe wurde untergebracht, die erste Tranche der Zündholz-Monopol-Anleihe und die Siemens-Anleihe, so daß insgesamt etwa 1,2 Milliarden Reichsmark Auslandskapital nach Deutschland kamen. „Die sonstige feststellbare Kapitalbewegung ergibt dagegen schon einen Passivposten von 0,2 Milliarden Reichsmark; da sie aber die amerikanischen Kredite für die deutsche Reichsregierung in Höhe von fast 1 Milliarde Reichsmark enthält, müssen in diesem kleinen Passivsaldo schon Rückzahlungen von mehr als 1 Milliarde Reichsmark stecken“[6]). Es dürfte sich dabei um die Kreditabzüge von den deutschen Banken und Industriefirmen handeln, die bereits erwähnt worden sind. Im Jahre 1931 glichen sich die Aufnahme von langfristigen Anleihen und Rückzahlungen gleichwertiger Anleihen bereits fast aus. Dazu kamen die sprunghaften Abzüge der ausländischen Gläubiger kurzfristiger Kredite. Die Reichsregierung sah sich vor die Frage gestellt, entweder die Währung abzuwerten und die Reichsmark einen Kurs im freien Spiel der Kräfte finden zu lassen, der den veränderten Verhältnissen entsprochen hätte, oder eine Zwangsbewirtschaftung der Devisen einzuführen und Absprachen mit den Gläubigern zu treffen, die den Kreditabzügen Einhalt gebieten konnten und eine Verlängerung oder Umwandlung der kurzfristigen Auslandsverpflichtungen sicherstellten. Die internationalen Schulden waren über die deutschen Transfermöglichkeiten hinausgewachsen. Erschwerend trat noch dazu, daß der stetige Rückgang der Beschäftigung und das unentwegte Ansteigen der Arbeitslosigkeit

[6]) Statistisches Reichsamt, „Die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1924/1933“ in Sonderhefte zu „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 14, Seite 22.

die Zahlungsfähigkeit Deutschlands auf längere Sicht herabsetzte.

Den ersten Weg konnte die Reichsregierung nicht gehen, weil keine Garantie dafür vorhanden war, daß es gelang, eine ins Abgleiten kommende Mark stabil zu halten. Die Inflationserinnerungen waren noch so nahe, daß schon aus diesem Grunde auf alle Fälle auf eine stabile Währung gesehen werden mußte. Es blieb somit nur der zweite Weg: die Devisenzwangswirtschaft.

5. Einführung der Devisenzwangswirtschaft.

Am 15. Juli 1931 wurde in Deutschland die Devisenbewirtschaftung eingeführt. Sie setzte mit der auf Grund einer Verordnung des Reichspräsidenten erlassenen Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln ein. Zweck der Devisenbewirtschaftung war, den Devisenbedarf wieder in volkswirtschaftlich richtige Bahnen zu lenken, die Bardevisen für die unbedingt notwendige Einfuhr sicherzustellen und die in- und ausländische Kapitalflucht zum Stehen zu bringen. Vor allem sollte ein Ausgleich der Zahlungsbilanz sichergestellt werden. Neben die Kontrolle der Devisenanforderungen trat die laufende Erfassung der Deviseneingänge. Praktisch wurde das dadurch erreicht, daß Erwerb und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren und Edelmetallen allein von der Reichsbank oder von sogenannten Devisenbanken vorgenommen werden durften. Die Banken brauchten zur Ausübung dieser Tätigkeit eine amtliche Genehmigung. Maßnahmen wurden ergriffen, die einer Kapitalflucht entgegenwirken sollten. Wichtig vor allem war, daß der Transfer von Zinsen ins Ausland und die Rückzahlung von Kapitalien genehmigungspflichtig waren. Schließlich wird auch noch ein anderer Grund für die Einführung der Devisenbewirtschaftung angeführt: In den letzten Julitagen des Jahres 1931 wurden Verhandlungen mit den ausländischen Bankgläubigern aufgenommen, um ein freiwilliges Ende der riesigen Kapitalflucht der kurzfristigen ausländischen Gelder zu erreichen. In diesen Stillhalteverhandlungen erwies es sich bald als unumgänglich, den ausländischen Gläubigern eine volle Sicherheit dafür zu geben, daß nicht durch weitere Abzüge einzelner ausländischer Gläubiger die Währungsgrundlage Deutschlands und die Liquidität seiner Banken weiter unterhöhlt wurde. Den Stillhaltegläubigern während der Verhandlungswochen und nachher für die Laufzeit der Stillhalteabkommen die Gewißheit zu geben, daß kein anderer Gläubiger sich eine Befriedigung oder Sicherung verschaffen konnte, auf die sie selbst im Interesse der Erhaltung der deutschen Zahlungsfähigkeit verzichtet hatten, war der unmittelbare praktische Zweck der Devisenverordnung und entscheidend dafür, daß sie nach ungewöhnlich kurzer Vorarbeit schon am 1. August 1931 erlassen und am 4. August, d. h. genau mit der Wiederaufnahme des unbeschränkten Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen in Kraft gesetzt wurde[7]). Der Umfang der Stillhaltung mußte aus technischen Gründen personell und materiell begrenzt werden. Auf der Gläubigerseite wurden daher nur die ausländischen Banken, auf der Schuldnerseite die deutschen Banken sowie die deutschen Handels- und Industriefirmen in die Stillhaltung einbezogen. Das erste Stillhalteabkommen, das im September 1931 zustande kam, hatte die Aufgabe, ein deutsches Zahlungsmoratorium zu verhindern, ein Moratorium, wie es beispielsweise von Österreich und Ungarn bereits erlassen worden war. Es wurde vereinbart, daß ein Teil der kurzfristigen Auslandskredite für ein halbes Jahr verlängert wurde. Die vereinbarte Summe der Kredite, die unter die Stillhaltung fiel, bezifferte sich auf ungefähr 6,3 Milliarden Reichsmark. In dem „Deutschen Kreditabkommen 1932", das im Januar 1932 ausgehandelt wurde und am 1. März in Kraft trat, sind die ersten Ansätze zu einer Konsolidierung der kurzfristigen Verschuldung Deutschlands enthalten. Zinsen und Amortisationen und auch gewisse Kapitalrückzahlungen waren aber auch in dem Kreditabkommen von 1932 noch vorgesehen, und nach wie vor erforderte die kurzfristige Verschuldung Deutschlands in den kommenden Jahren erhebliche Devisenbeträge für den Transfer. Wie später dargestellt wird, ist bis Anfang 1937 eine Herabminderung der Stillhaltekredite auf etwas mehr als 1 Milliarde Reichsmark möglich gewesen.

II.

Der Verrechnungsverkehr.

1. Die Wirkung der Devisenbewirtschaftungen auf den internationalen Ausgleich der Zahlungsbilanzen.

Das System des internationalen Handels hat mehrere grundsätzliche Umgestaltungen erfahren: Merkantilismus, Freihandel, Zoll-

[7]) Nach Hartenstein, „Devisennotrecht", Berlin 1935.

und Kontingentsmaßnahmen sind Etappen auf dem Wege seiner Entwicklung.

Die Weltwirtschaftskrise, die im Jahre 1931 in aller Schärfe zum Durchbruch kam, schuf eine neue Lage; sie löste zahlreiche Nationalwirtschaften aus der großen Gemeinschaft des internationalen Zahlungsbilanzausgleichs heraus. Gleichzeitig wurde der zwischenstaatliche Warenverkehr aus seinen vielfältigen Verflechtungen auf die Zweiseitigkeit der Verträge abgedrängt. Das System des drei- und mehrseitigen Güteraustausches und der Ausgleich der Zahlungsbilanzen kam in seinem wesentlichen Teil zu Fall. Besonders verhängnisvoll für die Weltwirtschaft war dabei, daß die alten Methoden von Ländern, die keine Devisenschwierigkeiten hatten, aufrechterhalten wurden und daß seitdem unter zwei verschiedenen Blickrichtungen auf den Weltmärkten gearbeitet wird. Treffend kennzeichnete diese Lage Reichsbankdirektor Blessing in einer Rede, in der er sagte: „Beide Systeme müssen sich notwendigerweise aneinander reiben und gegeneinander stoßen. Es ist etwa so, wie wenn auf einem Rangierbahnhof von zwei unabhängig voneinander arbeitenden Stellwerken aus rangiert wird."

Seit Mitte 1931 war ein erschreckendes Anwachsen der protektionistischen Maßnahmen in den verschiedenen Ländern festzustellen. Die Verschärfung der Weltwirtschaftskrise und die dadurch herbeigeführte Entblößung der meisten Notenbanken der Welt von den ihnen zur Verfügung stehenden Devisen und Goldreserven hatte zur Folge, daß eine große Anzahl von Staaten sich veranlaßt sah, einschneidende Vorkehrungen zum Schutze ihrer eigenen Wirtschaft, zur Verringerung der ausländischen Einfuhr und zur Erhaltung des Devisenbestandes zu treffen. Die einzelnen Regierungen haben verschiedene Maßnahmen zur Erreichung der angedeuteten Ziele ergriffen. Es wurden Zölle eingeführt oder erhöht, Einfuhrverbote oder Einfuhrmonopole geschaffen; die Einfuhrkontingentierungen erreichten ein bis dahin unbekanntes Ausmaß. Drei Typen von Ländern konnten schließlich unterschieden werden:

Die erste Gruppe versuchte, durch Abwertung der Währungen einen Vorsprung auf den internationalen Märkten gegenüber den Konkurrenten zu gewinnen.

Eine zweite Gruppe hielt an der Goldparität der Währung fest und hoffte, durch eine scharfe Deflationspolitik konkurrenzfähig zu bleiben.

Zwischen beiden standen Länder mit einer Währung, die durch scharfe Devisenüberwachungsmaßnahmen gehalten wurde.

Nicht nur in Deutschland mußte zur Devisenbewirtschaftung gegriffen werden: noch schlimmer waren zunächst die ans Ausland verschuldeten Agrarländer betroffen, bei denen sich der Preiszusammenbruch auf den Weltrohstoffmärkten auswirkte. Im Jahre 1931 war die Zwangsbewirtschaftung der Devisen in 16 europäischen und 7 überseeischen Ländern eingeführt. In Europa waren es: Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Lettland, Österreich, Portugal, Spanien, die Tschechoslowakei, die UdSSR., Ungarn und die Türkei; in Übersee: Iran, Argentinien, Brasilien, Chile, Columbien, Nicaragua und Urugay.

Die Devisenbewirtschaftung stellte die Staaten vor schwere Aufgaben. Abgesondert vom großen zwischenstaatlichen Transfer, bildeten sie einzelne nationale Blocks, die auf die Verbindung zu den anderen Ländern der Welt nicht verzichten konnten, weil sie von ihnen Lebensmittel oder Rohstoffe benötigten, weil sie ihre Industrieerzeugnisse absetzen wollten oder einen Ausfuhrüberschuß erzielen mußten, um dadurch die Beträge zu erhalten, die sie für die Bezahlung ihrer Auslandsschulden gebrauchten. Diese Wünsche hatten sich ohne besondere Schwierigkeiten, wenn von Kontingenten, Quoten, Zöllen und dergleichen abgesehen wird, bis 1931 erfüllen lassen. Die Notenbanken gaben Devisen aus ihren Beständen für die Einfuhren ihres Landes und bekamen Devisen durch die Ausfuhren zurück. Das Pendeln der Devisenkurse erfolgte zwischen den beiden Goldpunkten. Das Angebot und die Nachfrage internationaler Zahlungsmittel ließ in Verbindung mit der Abgabe von Spitzenbeträgen in Gold keine Preisdifferenzen aus den Währungseinheiten selbst aufkommen. Dieses System der Parität der Währungseinheiten wurde durch die Devisenbewirtschaftungen in zahlreichen Ländern zum Erliegen gebracht.

Einige Staaten mußten sich daher, da der ausländische Markt nötig war, wieder auf die ursprüngliche Form des Handels: den Tausch von Ware gegen Ware besinnen. Das ist keine höhere Entwicklungsstufe des zwischenstaatlichen Güteraustausches und des internationalen Zahlungsbilanzausgleiches, wie gelegentlich behauptet wurde, sondern nicht mehr als ein Notbehelf. Das Verfahren kann daher in dem

Augenblick verschwinden, in dem andere Verhältnisse den internationalen Wirtschaftsablauf wieder beherrschen, wenn also die Ursachen, die es zur Erstehung gebracht haben, überwunden sein werden.

Ein Land, das seine Ein- und Ausfuhren zu einem großen Teil verrechnet, ist gezwungen, mit immer mehr Partnern im internationalen Geschäft Ware gegen Ware zu tauschen, weil mit jeder neuen Verrechnung der Anfall von freien Devisen geringer wird. Die Zahl der Verrechnungsabkommen steigt daher unentwegt. Dies kann — theoretisch gedacht — dahin führen, daß eines Tages alle Länder ihre Forderungen aus Warenlieferungen und alle Zahlungen, die sonst noch zwischen ihnen geleistet werden, zu verrechnen haben, wenn nicht die Weiterentwicklung des Clearings zum Stillstand gebracht wird. Aus der internationalen Zahlungsgemeinschaft wäre dann eine internationale Verrechnungsgemeinschaft geworden. Ein entscheidender Unterschied bestünde zwischen diesen beiden Gemeinschaften: nicht mehr Importeur und Exporteur treten miteinander in Verbindung und begleichen ihre gegenseitigen Forderungen durch den An- und Verkauf von internationalen Zahlungsmitteln, sondern dritte, meist staatliche Stellen sind als zentrale Organe in den Abrechnungsverkehr eingeschaltet.

2. Versuche, ein Weltclearing zu schaffen.

Daß die Verrechnung diese zwangsläufige Entwicklung mit sich bringen kann, scheint die hauptsächliche Überlegung gewesen zu sein, als 1931 nach Prag eine Weltclearingkonferenz einberufen wurde.

Zum erstenmal ist die Verrechnung im zwischenstaatlichen Zahlungsausgleich bei der Kompensation von Vorkriegsforderungen und -schulden zwischen den Angehörigen der ehemals kriegführenden Mächte angewandt worden. Sie geht in ihren Ursprüngen auf die Pariser Vororte-Friedensverträge zurück. Die Abwicklung, die über Abrechnungsämter erfolgte, die zu diesem Zweck geschaffen wurden, zog sich lange Zeit hin. (Anfang 1932 war das österreichische Clearing noch nicht abgeschlossen.)

Diese Verrechnungen werden dem damaligen Präsidenten der Österreichischen Nationalbank, Reisch, vorgeschwebt haben, als er der Weltclearingkonferenz einen umfassenden Vorschlag für ein internationales Devisenclearing unterbreitete. Die Prager Konferenz behandelte den Plan eingehend, lehnte ihn jedoch ziemlich einhellig ab. Den Vorteilen, die sich aus einer Befreiung des Warenverkehrs von der Notwendigkeit der Devisenbeschaffung für das einzelne Geschäft ergeben konnten, würden nach der Ansicht der Delegierten bei einem Clearing des reinen Warenverkehrs für viele Länder die Nachteile einer Störung ihrer Zahlungsbilanz gegenübergestanden haben. Praktisch hätte sich bei einer umfassenden Verrechnung des Warenverkehrs eine starke Tendenz zum Ausgleich der Handelsbilanz jedes einzelnen Landes mit jedem anderen ergeben, da die Länder mit passiver Handelsbilanz und strenger Devisenbewirtschaftung an einem Clearing nur dann Interesse haben können, wenn es sie vor Devisenverlusten bewahrt. Gerade diese Staate verfolgten mit dem Abschluß von Clearingverträgen häufig den Zweck, für ihre Einfuhr keinesfalls mehr Devisen auszugeben, als sie durch ihre Ausfuhr erhielten. Die Durchführung eines internationalen Abrechnungsverkehrs hätte für den gesamten Welthandel oder für einen entscheidenden Teil daher die Gefahr in sich geborgen, daß mit dem Ausgleich aller unter dieses Weltwarenclearing fallenden Forderungen und Verpflichtungen eine Einebnung der Handelsbilanzen sämtlicher Länder erfolgt wäre, so daß für alle Volkswirtschaften, die infolge internationaler Verschuldung auf Ausfuhrüberschüsse angewiesen sind, ein irreparables Loch in der Zahlungsbilanz entstanden wäre. Ähnlichen Gedankengängen werden wahrscheinlich die Vertreter der Weltclearingkonferenz nachgegangen sein, als sie den Plan verwarfen.

Nach den Prager Vorschlägen sollten die Notenbanken die Träger des Clearingverfahrens sein, während für den Spitzenausgleich die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel vorgesehen war. Die Konferenz hat dazu in einer Entschließung betont, daß es sich um ein handelspolitisches Problem handele, das nicht der Kompetenz der Notenbanken unterliegen könne. Sie sagte damit voraus, was später bei der Verrechnung sich herausbildete: die weitgehende Ausschaltung aller bis dahin geltenden handelspolitischen Mittel. Nicht mehr das Meistbegünstigungsprinzip vermochte einen entscheidenden Einfluß auf den Außenhandel der Völker zu gewinnen, nicht mehr Zölle, Quoten und Kontingente. Diese zum Teil „klassischen" Mittel zur Regelung der Handelsbeziehungen der Völker untereiander

traten — obgleich sie in Gültigkeit blieben — in den Hintergrund, zugunsten einer staatlichen Devisenbewirtschaftung mit ihrer Kontrolle über Ein- und Ausfuhr von Waren sowie über die Kapitalbewegungen. Die Devisenüberwachungen geben die Möglichkeit, ohne Schwierigkeiten und ohne Beweismöglichkeiten für die Gegenseite zu erklären, daß für ein bestimmtes Geschäft keine Devisen zur Verfügung stehen. Der Außenhandel bewegt sich selbstverständlich innerhalb der durch Zölle und Kontingente gesteckten Bahnen, aber die Devisengenehmigungen sind für ihn das Entscheidende.

Für das geplante Weltclearing war das Jahr 1931 ein Zeitpunkt, der, von allen anderen Erwägungen, die dagegen sprachen, abgesehen, zu früh war, weil in jener Zeit noch zu wenig Erfahrungen mit diesen neuen Methoden, den Außenhandel und die internationalen Zahlungen zu regeln, gesammelt waren. Schon aus diesem Grunde sperrten sich die meisten Länder dagegen. Nachdem jetzt diese Erfahrungen weitgehend vorliegen, wird es auch nie mehr zu einer ähnlichen Vereinbarung kommen. Die Mißerfolge sind teilweise so durchschlagend, daß man wahrscheinlich künftig versuchen wird, nach einer Regelung der großen internationalen Fragen (Schulden, Rohstoffversorgung, Währungssicherheit) zu altbewährten Verfahren zurückzukommen.

3. Formen der Verrechnung.

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen der zwischenstaalichen Verrechnung. Allen gemeinsam ist der Grundgedanke, daß die Ausfuhren immer mit Einfuhren in Verbindung gebracht werden, wobei eine Beschränkung auf den reinen Warenverkehr nicht stattzufinden braucht. Die einfachste Form ist das private Verrechnungsgeschäft; es liegt dann vor, wenn zwei Firmen in verschiedenen Ländern Waren miteinander austauschen, Waren, für die beide Verwertungsmöglichkeiten haben. Es kann als richtig unterstellt werden, daß es häufig schwierig ist, die passenden Exporteure und Importeure für ein Kompensationsgeschäft zusammenzubringen, da Import- und Exportgeschäft meistens in einer Hand vereinigt werden müssen. Auch bei drei- und mehrseitigen Geschäften wäre die gleiche Firma zur Abwicklung notwendig. Trotz dieser Schwierigkeiten sind unzählige private Verrechnungsgeschäfte zustandegekommen. Große Büros wurden aufgezogen, deren einzige Aufgabe darin bestand, Kompensationsgeschäfte zu vermitteln, die entsprechenden Kaufleute in den beiden Ländern zusammenzubringen und ähnliches. Selbst mehrseitige Kompensationen sind bekannt. So berichtet Kroymann in seinem Buch „Clearing und Kompensation im Außenhandel“[8]) über ein vierseitiges Clearing, das eine Firma in sich abwickelte. Es vollzog sich über den Export französischer Präparate nach Costarica, hiergegen wurden in Costarica dortige Landesprodukte in Tausch genommen zum Export nach Schweden, von wo aus schwedische Produkte nach Deutschland ausgeführt wurden. Solche Geschäfte stellen bei der einzelnen Firma aber derartige Ansprüche an die Kapitalkraft und an ihre geschäftlichen Beziehungen, daß sie nur als Ausnahme angesehen werden können. Denn die Finanzierung eines ähnlichen Geschäftes hat über die ganze Dauer der Abwicklung, die verhältnismäßig lange Zeit in Anspruch nimmt, zu erfolgen.

Die nächst höhere Form der Verrechnung liegt vor, wenn eine Privatfirma mit einer ausländischen staatlichen Stelle ein Abkommen über Geschäfte dieser Art vereinbart. Als Beispiel eines solchen Clearings sind die Abkommen zu betrachten, die unter anderem die deutsche Firma Reemtsma mit der Türkei, Bulgarien und Griechenland vor einigen Jahren durchgeführt hat. Die Vereinbarungen der Reemtsma waren mit den Regierungen bzw. den Notenbanken der betreffenden Länder geschlossen. Reemtsma bezog aus den drei Staaten Tabak und verrechnete ihn gegen deutsche Exportwaren oder gegen Forderungen, die Deutschland gegenüber diesen Staaten hatte. Ein ähnlicher Vertrag war zwischen Bremer Handelshäusern und der ägyptischen Regierung abgeschlossen worden, die sich verpflichtete, für 5 Mill. RM Kalksalpeter vom Deutschen Stickstoff-Sydikat zu kaufen, während die Bremer Firmen aus Ägypten dafür Baumwolle bezogen.

Die straffste Form des Clearing sind die Verrechnungsabkommen. In den Richtlinien für die deutsche Devisenbewirtschaftung (I, 1) ist folgende Definition enthalten: „Verrechnungsabkommen sind Abkommen mit ausländischen Regierungen, Zentralnotenbanken oder im Ausland amtlich zugelassenen Verrechnungs-

[8]) Schriften des Hamburgischen Weltwirtschafts-Archiv, 2. Auflage, in der Hanseatischen Verlagsanstalt, Hamburg, 1935.

stellen, welche den Zahlungsverkehr ganz oder teilweise auf der Grundlage der Verrechnung regeln." Sämtliche Zahlungen aus dem Warenverkehr, die verrechnungsfähig sind, sind auch verrechnungspflichtig. Außer dem reinen Warenverkehr werden häufig auch noch der Kapitalverkehr, der Fremdenverkehr, die Nebenkosten des Warenverkehrs usw. verrechnet.

Zwischen den privaten Kompensationsgeschäften und den Verrechnungsabkommen stehen die Zahlungsabkommen. In Deutschland kann man bei ihnen einen alten und einen neuen Typ unterscheiden. Der Zweck der alten Zahlungsabkommen war, nach Erschöpfung des Devisenkontingents noch weitere Einfuhren und damit auch gleichzeitig Ausfuhren zu ermöglichen.

Zahlungsabkommen neuerer Art verzichten überhaupt auf die Führung eines Kontos bei einer Notenbank oder Verrechnungsstelle; sie sehen mit dem Vertragslande lediglich die Festsetzung eines Verhältnisses zwischen Ein- und Ausfuhr vor.

Unterscheidungen können schließlich noch nach den Trägern der Verrechnung getroffen werden. Die Abkommen werden entweder von Regierung zu Regierung geschlossen, zwischen einer Regierung und einer Notenbank oder zwischen einem Privatunternehmen des einen Staates mit der Regierung oder der Notenbank des anderen Staates. Die Träger der privaten Verrechnungsgeschäfte sind Kaufleute.

In Deutschland haben sich nach Einführung der Devisenbewirtschaftung besondere Stufen der privaten Kompensation herausgebildet. Vor allem ist das Ausländer-Sonderkonto für Inlandszahlungen (ASKI) zu nennen. Das ASKI konnte für eine ausländische Firma eingerichtet werden, die Waren nach Deutschland lieferte. Die Bezahlung erfolgte auf dies Konto; der ausländische Partner hatte nun den Vorzug, nicht eine bei Einleitung des Geschäfts bereits bestimmte Ware beziehen zu müssen wie beim reinen Tauschgeschäft, sondern konnte je nach Bedarf sein Guthaben für den Kauf beliebiger deutscher Waren verwenden.

Diese ASKI haben insofern für die Verrechnungsverträge Bedeutung, weil im Verkehr mit Süd- und Mittelamerika teilweise Konten nicht für eine Einzelfirma, sondern für eine Bank eingerichtet wurden. War der private Inhaber eines ASKI in der Regel verpflichtet, die Waren, die er zur Auflösung des Kontos erhielt, für sich selbst und nicht für dritte Rechnung zu erwerben, so fiel dieser Zwang beim Bank-ASKI fort; die Bank kaufte nicht die Waren, sondern veräußerte ihr Guthaben auf dem Konto an Importeure. Die Bank-ASKI wirken dadurch fast wie Verrechnungsabkommen.

Außerdem wurden sogenannte Rohstoffkreditgeschäfte, Gegenseitigkeitsgeschäfte usw. entwickelt.

Alle privaten Verrechnungsformen haben stark an Bedeutung verloren, da sie seit Mitte 1936 von Deutschland nach und nach abgebaut werden.

4. Technik der Verrechnung.

Wie aus der schematischen Darstellung ersichtlich ist, steht in der normal funktionierenden Weltwirtschaft einem Warenstrom von einer Volkswirtschaft zur anderen ein Devisenstrom in entgegengesetzter Richtung gegenüber. Die Ströme werden sich aber nicht nur zwischen zwei Volkswirtschaften, sondern zwischen mehreren vollziehen. Beim Verrechnungsabkommen ist das grundsätzlich anders.

Private Verrechnungsgeschäfte allein bedingen noch keine grundlegende Umgruppierung des Warenaustausches und der Bezahlung zwischen zwei Staaten. Aus dem Gesamtkomplex der zwischenstaatlichen Beziehungen lösen sich lediglich die Warenmengen heraus, die gegeneinander getauscht werden. Im allgemeinen bleibt jedoch gegenüber dem Warenstrom in der einen Richtung ein Devisenstrom in der anderen bestehen.

Eine gänzliche Umgestaltung aber ist beim Verrechnungsabkommen festzustellen. Die Importeure in zwei Ländern zahlen nicht mehr unmittelbar an ihre ausländischen Lieferanten, sondern in eigener Währung an eine Verrechnungsstelle. Die beiden Verrechnungskassen verständigen sich über die Beträge, die ihre Importeure bei ihr eingezahlt haben, und gemessen an diesen Summen werden die Exporteure auf beiden Seiten befriedigt. Zwangsläufig ergibt sich daraus, daß die Exporteure nur in chronologischer Reihenfolge Bezahlung für ihre Waren erhalten können. Gleichen sich also — und das ist meistens der Fall — die beiden Konten bei den Verrechnungskassen nicht jederzeit aus, so treten Verzögerungen bei der Bezahlung der Ausfuhren ein, die ein steter Grund zu Mißhelligkeiten sind. Da die Importeure im allgemeinen in Landeswährung auf die Konten einzahlen, muß in dem Verrechnungsabkommen ein Kurs, nach dem die Ver-

1. Der normale Warenkreislauf

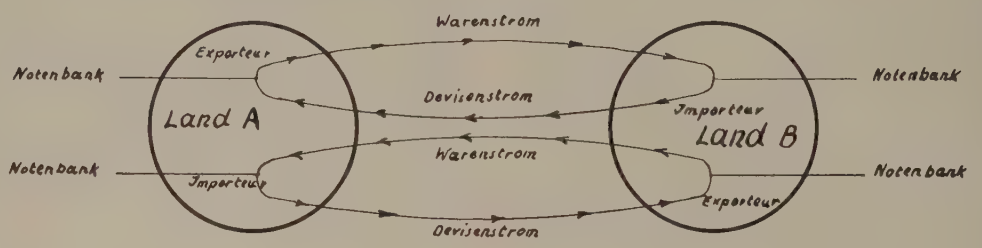

2. Der Warenkreislauf unter einem Zahlungsabkommen

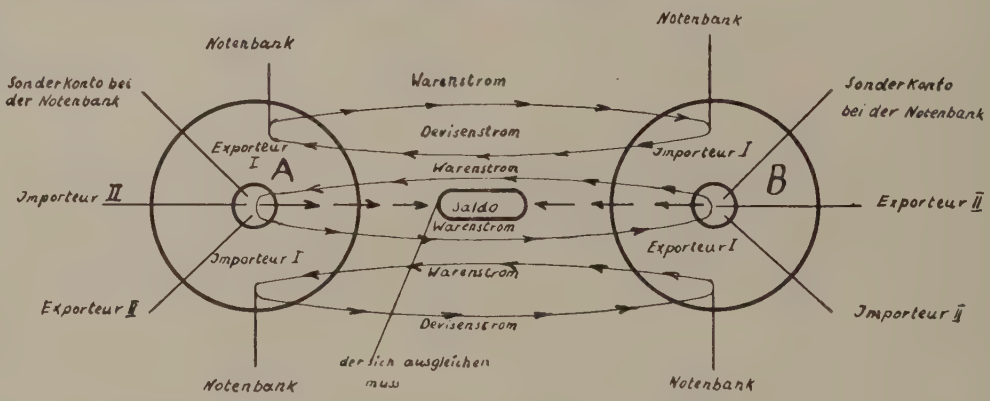

3. Der Warenkreislauf unter einem Verrechnungsabkommen

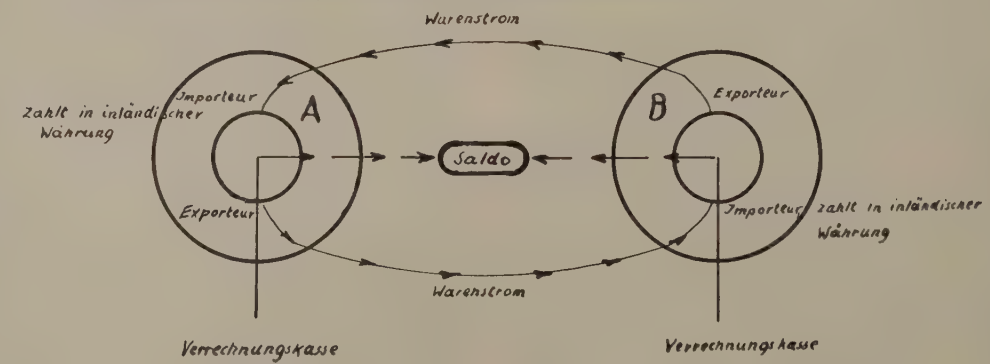

rechnung erfolgen soll, festgesetzt werden. Auch daraus können sich Schwierigkeiten ergeben.

Das als „Warenkreislauf unter einem Zahlungsabkommen" gekennzeichnete Schema stellt die Abwicklung eines Zahlungsabkommens dar, dessen Typ heute nicht mehr besteht, nachdem er einige Jahre für den deutschen Außenhandel größte Bedeutung gehabt hat. Abkommen dieser Art sind unter dem Namen „Schweden-Klausel"-Verträge bekannt geworden. Da lediglich ein Sonderkonto der ausländischen Notenbank bei der Reichsbank eingerichtet wurde, über das Einfuhren Deutschlands aus dem Partnerlande beglichen werden konnten, bestanden zwei Kreisläufe nebeneinander. Einmal gab es den normalen Waren-Devisenkreislauf weiter — allerdings beschränkt durch die Devisenkontingente, die in den Jahren 1931 bis 1934 regelmäßig festgesetzt wurden und die sich nach den durchschnittlichen Einfuhrmengen der betreffenden Firma in dem Zeitraum von 1930 bis 1931 richteten. Daneben stand die Verrechnung, die somit nur den Sinn hatte, einen zusätzlichen Güteraustausch zwischen zwei Ländern über die Devisenkontingente hinaus zu ermöglichen.

Die heutigen Zahlungsabkommen nach dem Muster des Vertrages zwischen Deutschland und England sehen einen normalen Kreislauf zwischen Waren und Devisen vor, wie er in dem ersten Schaubild dargestellt worden ist. Die wesentliche Einschränkung besteht darin, daß zwischen Ein- und Ausfuhr der beiden Länder ein festes Verhältnis vereinbart worden ist.

In den Abrechnungsabkommen bedient man sich verschiedener Techniken zur Begleichung der Salden. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Einkonten- und dem Zweikontensystem.

Bei dem Zweikontensystem führen in beiden Vertragsländern Verrechnungsstellen ein Konto, das jeweils auf die Verrechnungsstelle des anderen Landes lautet. Der deutsche Importeur zahlt dann beispielsweise — in inländischer Währung und in einigen Fällen auch mit befreiender Wirkung — auf das Konto des ausländischen Verrechnungsamtes bei seiner zuständigen Stelle. Der ausländische Importeur, der deutsche Waren bezieht, tut das gleiche. Jede der beiden Verrechnungsstellen erhält auf diese Weise ein Guthaben im Vertragslande. Von Zeit zu Zeit werden die beiden Konten ausgeglichen. Aus den dann frei werdenden Beträgen erhalten die Exporteure auf beiden Seiten Bezahlung für ihre Waren. Häufig ist auch bei dem Zweikontensystem vorgesehen, daß der Schuldner, je nach Fakturierung, auch Beträge aus dem in ausländischer Währung geführten Guthaben der Verrechnungskasse erwirbt. Man vermeidet hierdurch die durch doppelte Umrechnung entstehenden Kursverluste.

Dem System der Zweikontenverrechnung stehen Abkommen mit einem Konto gegenüber. Das Konto liegt bei einem der Verrechnungspartner. Wird zum Beispiel das Konto im anderen Lande unterhalten, so müßte rechtlich der deutsche Schuldner Beträge in der Währung des Vertragslandes aus dem Guthaben der deutschen Verrechnungsstelle bei der ausländischen kontoführenden Behörde zur Leistung seiner Zahlungen erwerben. Das ist aber nur selten der Fall. Fast durchweg zahlt der deutsche Importeur in Reichsmark bei der Deutschen Verrechnungskasse zu Gunsten seines Kontrahenten im anderen Lande. Praktisch findet auch hier ein Ausgleich von Einzahlungen und Auszahlungen statt, da das für die deutsche Verrechnungsstelle bei der kontoführenden Behörde im Auslande bestehende Guthaben zur Bezahlung von Einfuhren aus dem anderen Lande benutzt wird. Vom Gesichtspunkt der Wirtschaft aus bestehen keine Unterschiede zwischen dem Zwei- und Einkonten-System. Der Vorzug des Einkontensystems liegt darin, daß eine Angleichung zweier in verschiedener Währung geführter Konten nicht notwendig ist und somit keine Schwierigkeiten bei der Festlegung von Verrechnungskursen entstehen.

„Das Zweikontensystem ist für die gegenwärtigen Verrechnungsabkommen nicht mehr wesentlich", schrieb 1935 Oberregierungsrat Dr. Hartenstein in seinem grundlegenden Kommentar zum deutschen Devisenrecht. Nachdem durch die Abwertungswelle des Jahres 1936 aber gerade das Einkontensystem Schwierigkeiten verursachte, weil die ganze Währungsbasis verschoben wurde, ist man in allerneuester Zeit dazu übergegangen, das Zweikontensystem wieder stärker in den Vordergrund zu rücken.

5. Der Warenaustausch unter der Verrechnung.

Die einzelnen Warenströme bei den Zahlungs- und Verrechnungsabkommen in den Darstellungen auf Seite 14 können auch durch

Kapitalströme ersetzt werden; das heißt, daß eine Ware nicht mit Devisen oder mit Waren, sondern durch die Abtragung einer ausländischen Forderung gegen das exportierende Land bezahlt wird. Der unverrückbare Satz, daß internationale Wirtschaftsbeziehungen letztlich nur durch einen Warenaustausch aufrecht erhalten und ausgebaut werden können, wird offensichtlich.

So einfach in dem schematischen Schaubild die Abwicklung des Clearings erscheint, so schwierig ist sie häufig in der Praxis. Vor allem werden sich die Salden bei den Verrechnungsstellen nur selten ausgleichen. In jedem größeren Wirtschaftsverkehr sind Spitzen unvermeidlich. Sie werden im allgemeinen durch Kredite überbrückt. Das ist unter der strikten Anwendung eines Clearingabkommens aber nicht möglich. Auf einem Konto bleibt oft ein unbezahlter Betrag stehen und bewirkt ein Hinauszögern der Bezahlung der Exporteure des Landes, zu deren Gunsten die Spitze entstanden ist. Es könnte darauf erwidert werden, daß das im Clearing unterlegene Land lediglich seine Ausfuhren nach dem Partner-Staat zu erhöhen brauchte, um einen Ausgleich des Saldos zu erzielen. Praktisch wird das zweite Land aber, obwohl seine Exporteure auf einen Ausgleich der Rechnung drängen, vielfach keine Verwendungsmöglichkeiten für die Erzeugnisse des ersten Staates haben, da seine Industrie andere Rohstoffe oder seine Wirtschaft andere Lebensmittel gebraucht, als der Kontrahent zu geben in der Lage ist. Es tritt somit zwangsweise eine Nivellierung des Außenhandels ein, die bedingt ist durch die Zweiseitigkeit der Verträge, denn es wird immer einfacher sein, die Einfuhren einzuschränken, als die Ausfuhren zusätzlich zu erhöhen. In langen Zeiträumen hat sich ein einigermaßen stabiles Verhältnis der Aus- und Einfuhren der Länder zueinander herausgebildet. Ausfuhrüberschüsse, die das Land A gegenüber B hat, werden kompensiert, durch Ausfuhrüberschüsse von B nach C und Aktivspitzen von C nach A. Durch die Einführung des Clearings fallen die drei erwähnten Exportüberschüsse fort. Es tritt somit bei den drei Staaten eine schlechtere oder zumindest schwierigere Versorgung mit Gütern ein.

Dadurch, daß Clearingverträge nur zwischen zwei Staaten abgeschlossen werden können, wird eine Einschränkung des internationalen Handels erzwungen. Gleichzeitig wird der Ausfuhrüberschuß von Schuldnerländern verkleinert oder beseitigt, was sich wieder auf deren Möglichkeiten, Zinsen und Amortisationen zu transferieren, auswirkt. Die freie Initiative der Exporteure und Importeure wird beeinträchtigt, weil bürokratische Hemmungen den Abschluß vorteilhafter Geschäfte verzögern oder unmöglich machen. Ein riesiger zwangsläufig bürokratisch arbeitender Staatsapparat muß unterhalten werden. Vor allem sind die währungsschwachen Länder den währungsstarken unterlegen. Protektionistischen Maßnahmen ist Tür und Tor geöffnet. Dazu kommen schwerwiegende Fragen, wenn Nebenkosten des Warenverkehrs, Reiseaufwendungen und ähnliche Zahlungen innerhalb des Clearingrahmens sichergestellt werden sollen. Der Transithandel schließlich kommt häufig ganz zum Erliegen, da er in den Warenstrom und die Verrechnung, die das Clearing bedingt, nicht hineinpaßt.

III.

Der Beginn der Verrechnung.

1. Die ersten Clearingabkommen außerhalb Deutschlands.

Der erste Clearingvertrag, der überhaupt zwischen zwei Staaten abgeschlossen worden ist, wurde im November 1931 von der Schweiz und Ungarn unterzeichnet Er sollte nur Zahlungen aus dem Warenverkehr umfassen und gleichzeitig eine Regelung für die bis zum Vertragsabschluß aufgelaufenen Warenschulden bringen. Bei den Notenbanken der beiden Länder wurden Sammelkonten eingerichtet, auf die die Importeure ihre Zahlungen zu leisten hatten. Dieser erste Verrechnungsververtrag ist ein Schulbeispiel für die Folgen des Clearings. Der ungarische Außenhandel war gegenüber der Schweiz in hohem Maße aktiv. Die Regierungen waren aus dem Grunde übereingekommen, daß nur ein Drittel bezw. ein Viertel der Einzahlungen schweizerischer Importeure zur Begleichung der schweizerischen Ausfuhren nach Ungarn dienen sollte. Der Rest stand zur freien Verfügung der Ungarischen Nationalbank. Bereits im Juni 1932 wurde der Verrechnungsmodus insofern geändert, als nur noch ein Drittel der Zahlungen der Ungarischen Nationalbank zufließen sollte. Die übrigen zwei Drittel hatten bereits zur Befriedigung der schweizerischen Exporteure zu dienen. Die ungarische Ausfuhr nach der Schweiz belief sich in der Zeit von Januar bis Juli 1931 auf 23,7 Mill. Schweizer

Franken. In dem gleichen Zeitraum des Jahres 1932 war sie unter der Wirkung des Clearingvertrages auf 8,8 Mill. Schweizer Franken zurückgegangen.

Im Dezember 1931 schloß die Bulgarische mit der Österreichischen Nationalbank ein Abkommen, in dem eine Verrechnung von bulgarischem Tabak gegen österreichische Exporte vorgesehen war. Dieser Vereinbarung folgte ein Verrechnungsabkommen mit Clearingzwang im Juli 1932.

Gleichfalls im Dezember 1931 trafen die Zentralbanken von Österreich und Polen eine Vereinbarung, in der eine Verrechnung von österreichischen Warenlieferungen gegen polnische Forderungen vorgesehen wurde. Auch Forderungen aus dem Kapitalverkehr waren eingeschlossen. — Ein Privatclearing, über das nähere Einzelheiten nicht bekanntgeworden sind, diente nach einem Vertrage vom Dezember 1931 dem Warenverkehr zwischen Ungarn und Polen. — Gleichfalls im letzten Monat des Jahres 1931 wurde ein staatliches Verrechnungsabkommen zwischen Österreich und Ungarn vereinbart, das sich auf den Warenverkehr und die alten Warenschulden erstreckte. Anfang 1932 erfolgten zahlreiche Abschlüsse von Clearingverträgen, an denen in erster Linie jene europäischen Länder beteiligt waren, deren Produktion weitgehend auf der Landwirtschaft aufgebaut war, oder die, wie beispielsweise Österreich, ihrer internationalen Verschuldung nicht mehr Herr wurden.

2. Die ersten deutschen Abrechnungsabkommen.

Durch die Einführung der Devisenbewirtschaftung war auch Deutschland von dem internationalen Ausgleich der Zahlungsbilanzen, wie er sich bis dahin vollzogen hatte, ausgeschlossen. Nachdem das Abziehen der ausländischen kurzfristigen Kredite einigermaßen zum Stillstand gekommen war und eine bessere Entwicklung nach den stürmischen Julitagen des Jahres 1931 erhofft werden konnte, waren in Deutschland zwei Fragen zu lösen:

1. Wie können gegenüber Ländern mit Devisenbewirtschaftung die deutschen Forderungen aus Warenlieferungen, die eingefroren waren, aufgetaut werden, und
2. wie ist der deutsche Ausfuhrüberschuß gegenüber den Staaten ohne Devisenzwangswirtschaft aufrecht zu erhalten?

Mit den Devisenbewirtschaftungsländern hatte Deutschland einen regen Güteraustausch unterhalten. Da diesen Staaten immer geringer werdende Devisenbeträge zur Verfügung standen, überwiesen sie ihre Schulden an Deutschland nicht mehr in ausreichendem Maße. Die Einführung der Devisenbewirtschaftung in Deutschland selbst war für den Außenhandel insofern von grundsätzlicher Bedeutung, als auch von deutscher Seite internationale Zahlungsmittel nicht mehr unbeschränkt den Importeuren zur Verfügung gestellt werden konnten.

a) Der „östliche" und der „westliche" Typ der Abrechnungsabkommen.

Deutschland hatte der Einteilung der Welt in Länder mit Devisenbewirtschaftung und in Länder mit freiem Devisenverkehr Rechnung zu tragen. Wenn auf der einen Seite eine Sicherung des Exporterlöses und ein langsames Auftauen der eingefrorenen Forderungen aus Warenlieferungen stattfinden mußte, so war gegenüber den anderen Staaten eine Aufrechterhaltung der deutschen Ausfuhr und, da es sich bei diesen Ländern fast durchweg um die besten Abnehmer deutscher Erzeugnisse handelte, deren Außenhandel gegenüber dem Reich in hohem Maße passiv war, eine Sicherstellung des deutschen Exportüberschusses oberstes Ziel.

Es ist damals eine Unterscheidung in Zahlungsabkommen „östlichen" und Zahlungsabkommen „westlichen" Typs vorgenommen worden. Bei den Ländern „östlichen" Typs handelte es sich um die bereits erwähnten Agrarstaaten mit Devisenbewirtschaftung. Die mit ihnen vereinbarten Verträge wurden von Deutschland im Interesse der eigenen Exporteure mehr notgedrungen als freiwillig abgeschlossen. Sie hatten aber wenigstens den Erfolg, daß eingefrorene deutsche Exportforderungen aufgetaut und dadurch neue Möglichkeiten für die deutsche Ausfuhr erschlossen werden konnten. Das gemeinsame Kennzeichen der Vereinbarungen dieser Art war die Beschränkung des Verrechnungsverkehrs auf diejenigen Beträge, die im Rahmen der sich anbahnenden deutschen Devisenkontingentierung generell gestattet waren. Innerhalb der Kontingente war es meist möglich, festgefrorene Guthaben in den Partnerländern aufzukaufen und aus ihrem Erlös Importe aus diesen Staaten zu bezahlen. Die Abkommen zielten nicht darauf ab, den Warenaustausch über die generellen Kontingente hinaus auszudehnen; ihr Zweck war die gegenseitige Verrech-

nung der in deren Rahmen getätigten deutschen Einfuhr gegen die im Rahmen der ausländischen Devisengesetzgebung zugelassene deutsche Ausfuhr. Es handelt sich somit bei diesem Typ des Abrechnungsabkommens um die Organisation eines Zahlungsverkehrs zwischen den beiden Notenbanken unter Ausschluß irgendwelcher Maßnahmen, die durch eine Erleichterung des Zahlungsverkehrs einen zusätzlichen Export ermöglicht hätten. Der Warenaustausch zwischen den Partnern war entweder, wie in Deutschland, durch die allgemeinen Devisenkontingente bestimmt oder, wie in den südost- und osteuropäischen Partnerländern, durch die Vorschriften der Devisenzuteilung der betreffenden Staaten festgelegt. Die Abkommen waren nicht mehr als eine banktechnische Maßnahme zur Erleichterung von Zahlungen. Der einzige zusätzliche Zweck, der von deutscher Seite aus damit verbunden wurde, war die Auftauung eingefrorener Guthaben. Dieser Aufgabe dienten auch zusätzliche private Kompensationsgeschäfte, die außerhalb der generellen Kontingente zunächst zulässig blieben. Teilweise konnte die Verwendung eingefrorener deutscher Guthaben für die Bezahlung zusätzlicher Exporte benutzt werden. Diese letzte Bestimmung war in den Abrechnungsabkommen „östlichen" Typs aber nicht durchweg enthalten, sondern bezog sich nur auf einzelne Länder.

Die wirtschaftspolitische Lage der Länder des „östlichen" Typs war gekennzeichnet durch einen starken Devisenmangel, der sie in ihren Bewegungen hemmte, durch umfangreiche Verpflichtungen für auswärtige Schulden und durch das Bestreben, nach Möglichkeit eine Rangordnung in der Devisenzuteilung im Interesse der Sicherung des Kapitaldienstes und notwendiger Importe aufzustellen. Durch eine Verbindung der Devisenzuteilung mit Zwangsmaßnahmen der verschiedensten Art wurde die deutsche Ausfuhr empfindlich gestört; die Abrechnungsabkommen hatten daher den Zweck, diese Hemmungen der ausländischen Devisenbewirtschaftungen nach Möglichkeit zu beseitigen.

Ganz anderen Zwecken hatten die Vereinbarungen mit den Ländern „westlichen" Typs zu dienen. Bei ihnen handelte es sich in erster Linie um europäische Industriestaaten, die von altersher einen sehr hohen Prozentsatz der gesamten deutschen Ausfuhr aufnahmen und gegenüber denen Deutschland einen beträchtlichen Ausfuhrüberschuß hatte. Sie besaßen zumeist keine Devisenzwangswirtschaft. Mit Ausnahme von Spanien erbrachte der Außenhandel Deutschlands mit ihnen allen Überschüsse. Von entscheidender Wichtigkeit war, daß die ständige Herabsetzung der Devisenkontingente in Deutschland eine starke Zusammenschrumpfung der Einfuhr aus den Ländern „westlichen" Typs nach sich gezogen hätte, oder besser gesagt: der Güteraustausch mit ihnen wäre noch stärker gesunken, als es die protektionistischen Maßnahmen der betreffenden Staaten und der allgemeine Rückgang des Welthandels an sich schon bedingten. Da keine Devisenbewirtschaftung zu berücksichtigen war, hatte die Reichsbank auch keine Sorge um die Hereinbringung von deutschen Exporterlösen. Der Sinn der Abkommen, die getroffen wurden, lag darin, über die Devisenkontingente hinaus zusätzliche Ein- und Ausfuhren zu ermöglichen. Es wurde zur Bedingung gestellt, daß der Gegenwert der deutschen Importe in Reichsmark auf einem Sonderkonto gutgebracht werden mußte, das zugunsten der ausländischen Notenbank bei der Reichsbank eingerichtet wurde. Der „westliche" Typ der Abrechnungsabkommen sollte nach Möglichkeit alle Schwierigkeiten, die sich bei der Einfuhr aus den betreffenden Ländern infolge der deutschen Devisenbewirtschaftung ergaben, beseitigen und dadurch die Neigung dieser Gebiete zum Kauf deutscher Waren erhalten und steigern. Dazu kam noch, daß Repressalien des Auslandes gegen die deutsche Devisenbewirtschaftung befürchtet werden mußten, denen man durch den Abschluß der staatlichen Zahlungsabkommen aus dem Wege ging.

„Als Gegenleistung für die zusätzlichen Ein- und Ausfuhren hat Deutschland außer handelspolitischen Zugeständnissen die Zusage erhalten, daß das früher im Handelsverkehr mit dem betreffenden Lande bestehende Verhältnis — meist ein Ausfuhrüberschuß Deutschlands — bestehen bleiben soll", schrieb das Reichswirtschaftsministerium in seiner Uebersicht über den Stand der wirtschaftspolitischen Beziehungen Deutschlands im Jahre 1933. Da diese Vereinbarung zum ersten Mal mit Schweden getroffen wurde, nannte man von da ab ähnliche Abmachungen die „Schweden-Klausel".

b) Die Bankenabkommen als Mittel zur Auftauung eingefrorener Forderungen.

Gemessen an der Ausgestaltung der staatlichen Abrechnung in anderen Ländern, hat Deutschland in den ersten Jahren der Devisenbewirtschaftung eine abwartende Stellung ein-

genommen. Die Verträge, die zustande kamen, waren vorsichtig abgefaßt und versuchten den Außenhandel so wenig wie möglich durch Devisenbeschränkungen zu erschweren. „Deutschland ist das einzige Land geblieben", wurde Anfang 1934 in den Sonderarbeiten zur Förderung des deutschen Außenhandels geschrieben, „dessen Devisenbewirtschaftungssystem grundsätzlich auf den eigentlichen Sinn der Zwangsbewirtschaftung abgestellt ist: die Verhinderung von gefährlichen Spannungen der Devisenbilanz. Während in Deutschland von Monat zu Monat ein allgemeiner Zuteilungsschlüssel bekanntgegeben wird, der kein Land und keine Ware diskriminiert, bleibt in sämtlichen anderen Staaten mit Devisenzwangswirtschaft die Zuteilung handelspolitischen Zielen — teilweise recht willkürlich — untergeordnet. Da die Zuteilung in den meisten Fällen dem ‚Dringlichkeitsprinzip' unterliegt, können insbesondere protektionistische Maßnahmen aller Art unter dem devisenpolitischen Deckmantel getroffen werden, ohne daß im Einzelfalle erfolgreiche Gegenmaßnahmen gegeben wären". Deutschland hat es weitgehend abgelehnt, seine Devisenbewirtschaftung in den Dienst der Handelspolitik zu stellen. Sie diente weder als Druckmittel bei Verhandlungen mit anderen Mächten noch zum Zwecke der Regelung der Wareneinfuhr.

Mehr als ein Fünftel des deutschen Außenhandels war 1932 durch die Devisenbestimmungen anderer Länder betroffen. Das erste Abkommen, das Deutschland traf, um eine Bresche in den Güteraustausch mit den Devisenbewirtschaftungsländern zu schlagen, wurde mit Ungarn am 13. April 1932 abgeschlossen, am 16. April durch eine Verordnung über Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr ergänzt und trat am 20. April 1932 in Kraft. Seltsamerweise unterscheidet sich dieser erste Vertrag von allen anderen, die in den ersten Jahren nach dem Beginn der Verrechnung abgeschlossen wurden, dadurch, daß ihn die beiden Regierungen vereinbarten, während die übrigen Abmachungen mit Devisenbewirtschaftungsländern Bankenabkommen waren, d. h. Verträge, die zwischen der Reichsbank und der Notenbank des betreffenden Landes ausgehandelt wurden, die auch zunächst keinen Zwang zur Verrechnung vorsahen. Der deutsch-ungarische Vertrag ist dagegen ein Abkommen, wie es im allgemeinen mit dem Zwang zur Verrechnung erst ab 1934 üblich wurde. Die Abwicklung der Zahlungen zwischen Deutschland und Ungarn aus dem gegenseitigen Warenverkehr erfolgte im Wege des Clearings durch die beiden Notenbanken. Die deutschen Käufer ungarischer Waren hatten die von ihnen geschuldeten Beträge bei der Reichsbank in Reichsmark zugunsten der Ungarischen Nationalbank auf ein Sonderkonto einzuzahlen. Die Reichsbank verständigte von jeder erfolgten Einzahlung die ungarische Notenbank, die sofort nach Empfang der Mitteilung die von den deutschen Schuldnern eingezahlten Beträge an die ungarischen Forderungsberechtigten in Pengö auszahlte. Über die Reichsmark-Guthaben auf dem Sonderkonto bei der Reichsbank konnte die Ungarische Nationalbank zu einem vereinbarten Prozentsatz frei verfügen, der übrige Teil wurde zu folgenden Zahlungen innerhalb Deutschlands verwendet: ein Viertel zur Bezahlung von solchen deutschen Forderungen aus dem Warenverkehr, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens fällig geworden waren, und die verbleibenden drei Viertel zur Bezahlung von Forderungen, die nach Inkrafttreten des Abkommens fällig wurden. Private Verrechnungsgeschäfte waren zwar genehmigungspflichtig, blieben aber erlaubt.

Die Abdeckung der alten deutschen Forderungen ist unter diesem Abkommen recht schleppend vonstatten gegangen. Um die deutschen Exporteure nicht allzu lange auf Bezahlung warten zu lassen, bevorschußte die Reichsbank die Forderungen mit 50 % bis zu ihrer endgültigen Abdeckung. 1933 wurde auch die Kontrolle des gesamten Kompensationsverkehrs den beiden Notenbanken übertragen.

Das zweite Abkommen, das von deutscher Seite abgeschlossen wurde, ist der bereits erwähnte Vertrag zwischen der deutschen Zigarettenfirma Reemtsma und der bulgarischen Notenbank. Es wurden nach dieser Vereinbarung 250 Millionen Lewa für deutsche Tabakkäufe gegen 187,5 Millionen Lewa deutscher Altguthaben in Bulgarien verrechnet, während für den Rest deutsche Waren nach Bulgarien geliefert wurden. Der Reemtsma-Konzern schloß weiterhin im Juni 1932 ein ähnliches Abkommen mit der griechischen und mit der türkischen Regierung, die prinzipiell in der gleichen Weise arbeiteten wie die Vereinbarung mit Bulgarien.

Im Juli 1932 fand die Unterzeichnung des ersten Verrechnungsabkommens statt, dessen Typ für die „östlichen" Länder maßgeblich wurde. Es war eine Vereinbarung zwischen der Reichsbank und der Zentralbank von Lettland. Das Abkommen erstreckte sich auf die Zahlun-

gen aus dem Warenverkehr und diente in erster Linie der Auftauung alter deutscher Forderungen, die nicht flüssig gemacht werden konnten. Für die Entwicklungsgeschichte der staatlichen Abrechnungen in Deutschland ist wichtig, daß diesen Bankenabkommen ursprünglich kein Zwang zur Verrechnung innewohnte. — Gleichfalls im Juli 1932 wurde ein Verrechnungsvertrag zwischen der Reichsbank und der Bank von Estland vereinbart. Da der deutsche Außenhandel gegenüber Estland aktiv war, sollten die Spitzen durch monatliche Zahlungen der Eesti-Bank getilgt werden. Auch in dem Abkommen, das zwischen der Reichsbank und der Bank von Griechenland im August 1932 zustande kam, war der Warenverkehr Mittelpunkt des Vertrages. Das Abkommen sah die Einrichtung eines Sonderkontos vor, auf das Beträge von den Zahlungen der deutschen Importeure auf das allgemeine Konto abgezweigt wurden. Aus diesen Abzweigungen fand dann eine Befriedigung der deutschen Exporteure statt, deren Forderungen in Griechenland festlagen. Über die Reemtsma-Regelung hinaus wurde im August 1932 ein Verrechnungsabkommen zwischen der Reichsbank und der bulgarischen Notenbank unterzeichnet, das den Warenverkehr zwischen den beiden Ländern regelte. Ähnliche Verträge kamen im Jahre 1932 zwischen der Reichsbank und den Notenbanken von Jugoslawien und Rumänien zustande, während ein Abkommen zwischen der Reichsbank und der dänischen Nationalbank insofern eine Ausnahme war, als Dänemark im Grunde zu den Ländern „westlichen" Typs gehörte.

c) Die staatlichen Zahlungsabkommen als Mittel zur Erhaltung des Exportüberschusses.

Der Einstellung des Reichs, die Devisenbewirtschaftung nicht in den Dienst der Handelspolitik zu stellen, entsprachen die Abkommen, die mit den europäischen Industrieländern seit Mitte des Jahres 1932 ausgehandelt wurden. Während die Bankenabkommen, ohne daß ihnen bereits ein Zwang zur Verrechnung innewohnte, Verrechnungs- oder Clearingabkommen waren, da sich aus den Beschränkungen der Devisenbewirtschaftung auf beiden Seiten in der Praxis ergab, daß nach und nach alle Zahlungen über staatliche Stellen verrechnet wurden, hatten die Verträge mit Schweden-Klausel den Charakter eines Zahlungsabkommens. Innerhalb der Devisenkontingente fand weiterhin ein durch staatliche Maßnahmen nicht erschwerter Güteraustausch zwischen den einzelnen Ländern statt, während die über die Kontingente hinausgehenden Einfuhren und Ausfuhren über Sonderkonten verrechnet wurden, die für die auswärtige Notenbank bei der Reichsbank errichtet waren. Die Verträge wurden in Form von Protokollen zwischen der deutschen und der Regierung des betreffenden Landes abgeschlossen. Diese Protokolle sind, wie auch die Bankenabkommen, nicht veröffentlicht worden.

Staatliche Zahlungsabkommen wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 1932 bis Anfang 1933 mit folgenden Staaten vereinbart: Belgien-Luxemburg, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz und Spanien. Am Ende des Jahres 1933 bestanden Zahlungsabkommen mit allen europäischen Ländern mit Ausnahme von England, Polen, Litauen und Österreich. Ihnen stand die Gruppe der Länder mit Bankenabkommen gegenüber: Bulgarien, Dänemark, Estland, Griechenland, Jugoslawien, Lettland, Rumänien, Tschechoslowakei sowie die Türkei.

Bei Dänemark und der Tschechoslowakei ergibt sich die Frage, wo sie systematisch einzuordnen sind; denn mit beiden Ländern waren außer Abmachungen zwischen den Notenbanken auch staatliche Zahlungsabkommen geschlossen worden.

Besondere Regelungen bestanden mit Ungarn und der UdSSR. Es waren staatliche Abkommen, die, mit Verrechnungszwang ausgerüstet, den Bankenabkommen nahestanden. Obgleich erhebliche deutsche Forderungen in den südamerikanischen Staaten festlagen, war es bis Ende des Jahres 1933 noch nicht gelungen, Vereinbarungen über die Verrechnung mit einem dieser Länder zu treffen. Das Reichswirtschaftsministerium drückte in seinem Jahresüberblick für 1933 seinen Wunsch für den Abschluß ähnlicher Vereinbarungen aus. Es schrieb: „Auch mit den außereuropäischen Staaten, insbesondere den südamerikanischen, hofft man bald zu einem Ergebnis zu kommen."

IV.

Die Zahlungsabkommen in der Krise.

1. Die Devisenkontingentierung.

Unmittelbar nach Beendigung der Zahlungskrise im Jahre 1931 ist versucht worden, die Devisen für die Wareneinfuhr nach der Dringlichkeit freizugeben. Von diesem Ver-

fahren ist man aber bald wieder abgekommen. Die Devisenzuteilung erfolgte danach auf Grund von Kontingenten, die nach dem Devisenbedarf festgesetzt wurden, den eine deutsche Importfirma im Durchschnitt der Monate vom 1. Juli 1930 bis zum 30. Juni 1931 gehabt hatte. Die erste Veröffentlichung von Devisenhöchstbeträgen erfolgte im März 1932. Dies System der Kontingentierung von Devisen hat anfangs zufriedenstellend gearbeitet. Der Schwund der Kaufkraft in Deutschland, der bedingt war durch die zurückgehende Beschäftigung in der Industrie und die fortdauernde Steigerung der Arbeitslosigkeit, sowie die Schrumpfung des Exports, ließ den deutschen Importeur von vornherein seine Einkäufe im Auslande geringer bemessen als vor 1931. Dazu kam noch der Preisverfall an den Weltmärkten, der praktisch bedeutete, daß mit einem Devisenkontingent von unter 100 % des Betrages von 1930/31 die gleichen Waren gekauft werden konnten, wie für die volle Höhe einige Jahre zuvor. So stellt Kroymann in seinem Buch über „Clearing und Kompensation im Außenhandel[9]) fest, daß 1932 und 1933 der Importhandel mit einem 50 %igen Devisenkontingent nahezu ausreichend versehen gewesen ist. Ab 1934 änderte sich das aber entscheidend.

Devisenhöchstbeträge und Wareneinfuhr[10]).

Zeit	Devisenhöchstbeträge	Einfuhr	
		Gesamt	Rohstoffe und Halbfertigwaren
		Monatsdurchschnitt Oktober 1930 bis September 1931 = 100	
1932			
Februar	100	70	70
März	75	58	57
April	55	68	67
Mai	50	56	54
Mai 1932 bis Februar 1934	50	58	62
1934			
März	45	60	75
April	36	64	77
Mai	25	61	73
Juni	10 bzw. 5	60	68

[9]) Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1935.
[10]) Vierteljahreshefte zur Konjunkturforschung, 9. Jahrgang, Heft 3, Teil A, Seite 97.

Aus der vorstehenden Übersicht erhellt, daß eine immer größer werdende Kluft zwischen den devisenmäßigen Möglichkeiten und den Einfuhrnotwendigkeiten aufklaffte. Jedes Prozent, um das die Devisenkontingente herabgesetzt wurden, brachte eine Verlagerung aus dem freien ungebundenen Kaufen und Verkaufen zwischen Importeur und Exporteur in das System der Verrechnung über die Sonderkonten bei der Reichsbank („Schwedenklausel"). Während zudem bis zum März 1934 eine Ausnutzung der Quote für Rembourskredite bis zur vollen Höhe möglich war, wurde im April des gleichen Jahres die Quote auf 70, im Juni auf 20 und im August 1934 auf 10 % herabgesetzt.

Die Bankenabkommen wurden kaum von diesen Verschiebungen berührt, da in ihrem Rahmen ohnehin verrechnet wurde. Zwar war die Verrechnung für die Beteiligten freiwillig, da kein Zwang zum Clearing vorlag. Im Interesse des möglichst schnellen und sicheren Eingangs der Exportforderungen sowie im Interesse der Auftauung der alten Warenschulden werden — abgesehen von privaten Kompensationsgeschäften — aber kaum freie Devisenzahlungen vorgekommen sein, selbst dann nicht, wenn die ausländische Devisenbewirtschaftung es zugelassen hätte, wie das die deutsche im Rahmen der Kontingente tat. Eine entscheidende Umgestaltung erfuhren aber durch den steigenden deutschen Einfuhrbedarf und die sinkenden Devisenvorräte die staatlichen Zahlungsabkommen. Ihr Zweck war so umrissen worden, daß alle Einfuhren mit den Partnerländern, die nicht mit Devisen beglichen werden konnten, weil sie über die erlaubten Kontingente hinausgingen, gegen Ausfuhren verrechnet werden sollten. Als im Juni 1934 ein Kontingent von nur noch 5 % erlaubt war, ging daher fast der ganze Handel mit den Ländern „westlichen" Typs über diese Sonderkonten bei der Reichsbank.

2. Versagen der „Schwedenklausel".

In einem Gesetz vom 22. März 1934 glaubte Deutschland durch Einfuhrverbote für Textilrohstoffe, Häute, Kautschuk, Nichteisenmetalle usw. und die Einrichtung von Überwachungsstellen für diese Güter die Einfuhr eindämmen und die Diskrepanz zwischen Devisenkontingenten und Importen verringern zu können. Die Rohstoffeinfuhr ging daraufhin bis September 1934 zwar um 21 % zurück, gleichzeitig stieg die Einfuhr von Fertigwaren aber um 19 % an. Daß in dem Ansteigen der Fertig-

wareneinfuhr eine besondere Gefahr für die deutsche Volkswirtschaft lag, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Ohne Wirkung blieb die Ersetzung der Devisenkontingente im Juni 1934 durch eine Repartierung, die die täglichen Devisenabgaben auf die Eingänge beschränkte. Dies Verfahren erhöhte zwangsweise den Ansturm auf die Verrechnungskonten, da ja nach ihrem Dringlichkeitsgrad die Devisen nur für bestimmte Geschäfte zugeteilt wurden. Zwar war auf diesem Wege ein weiterer Rückgang der Gold- und Devisenbestände der Reichsbank verhindert. „Da durch diese Regelung indessen nur die Zahlung, nicht aber die effektive Einfuhr beschränkt wurde, gelangten überfällige Warenschulden in wachsendem Umfang zur Entstehung, die den Kredit des deutschen Importeurs zu ruinieren drohten, und die zur Folge hatten, daß die Einfuhr auf Dreimonatsziel immer mehr durch eine Einfuhr per Kasse ersetzt wurde, wodurch sich die Devisenlage noch mehr erschwerte[11])". Jedenfalls wurden die Beträge, die sich auf den Sonderkonten bei der Reichsbank sammelten, immer größer. „An eine Aufrechterhaltung des Verhältnisses zwischen der Aus- und Einfuhr zu den Partnern der staatlichen Zahlungsabkommen war schon darum nicht mehr zu denken, weil über diese Sonderkonten bei der Reichsbank Einfuhren abgewickelt wurden, die nicht aus den Abkommensländern stammten. Dritte Staaten benutzten einen Kontrahenten Deutschlands im Zahlungsverkehr als Transitland und schickten auf die Weise ihre Erzeugnisse ins Reich, die sonst wegen der Devisenkontingentierung bzw. Repartierung nicht die deutsche Grenze passiert hätten. Die Einzahlungen auf den Konten stiegen von 68 Mill. Reichsmark im März 1934 auf 94 Mill. Reichsmark im Juni und 130 Mill. Reichsmark im Juli[12])." Durch eine Verschärfung des Ursprungsnachweises suchte die Reichsbank der Entwicklung zu steuern. Bei den Zahlungsabkommen mit Holland und Italien wurden Beschränkungen für den Transithandel vorgenommen.

Aber auch die so revidierte Schwedenklausel reichte nicht aus, um wieder ein für Deutschland erträgliches Verhältnis beim Austausch der Güter mit dem Ausland herbeizuführen. Zwar wurden noch Höchstgrenzen für die Verrechnungen auf den Konten aufgenommen, eine endgültige Bereinigung brachte aber erst der „Neue Plan".

Den Zustrom zu den Verrechnungskonten einzudämmen, stand nicht im Machtbereich der Reichsbank. Es zeigte sich, daß die Verrechnungskonten nur in einer Richtung funkionierten: bei der Einfuhr nach Deutschland, nicht aber bei der für den Ausgleich der deutschen Zahlungsbilanz so wichtigen Ausfuhr. Im August 1934 wurde die deutsche Verschuldung auf den Verrechnungskonten auf annähernd 500 Mill. Reichsmark geschätzt. „Da die ausländischen Notenbanken infolge der vermehrten Strapazierung dieser Konten nicht mehr in gleichem Ausmaß Verwendung für die „Sondermark" bei den Beziehern deutscher Waren fanden, ergaben sich häufig auch ungünstige Rückwirkungen auf den Kurs der Reichsmark im Auslande[13])." Die staatlichen Zahlungsabkommen, die solange zufriedenstellend arbeiteten, als in Deutschland ausreichende Devisenbeträge zur Verfügung standen, um eine Kontingentierung auf nur 50 % zu bedingen, fanden nach verhältnismäßig kurzer Lebensdauer im Jahre 1934 ein Ende. Lediglich die Bankenabkommen, die durch die Verrechnung sämtlicher Zahlungen zwischen den beteiligten Ländern von der jeweiligen Devisenlage unabhängig waren, blieben bestehen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß infolge der nachhaltigen Belebung des deutschen Binnenmarktes die Einfuhren in die Höhe gingen, und aus dem Grunde die Importeure um jeden Preis Rohstoffe aus dem Auslande beschaffen wollten.

3. Der deutsche Warenaustausch unter den Zahlungsabkommen
(ohne Gold und Silber).

Land	in Mill. Reichsmark 1931	1932	1933	1934
Einfuhr				
Belgien-Luxemburg	222,1	146,3	138,8	161,0
Finnland	42,7	26,2	37,2	42,3
Frankreich	341,6	189,9	184,0	176,9
Italien	268,4	181,3	166,4	184,7
Holland	383,6	273,1	232,0	264,1
Norwegen	61,2	51,7	72,9	68,7
Portugal	21,8	15,4	14,3	19,3
Schweden	158,1	95,1	102,6	133,8
Schweiz	164,6	92,1	82,5	116,1
Spanien	145,9	98,9	86,5	99,7
insgesamt	1810,0	1170,0	1117,2	1266,6

[11]) Blessing, „Gegenwartsfragen der Reichsbank" vor der Verwaltungsakademie, Berlin, am 22. Januar 1935.

[12]) Vierteljahreshefte zur Konjunkturforschung, Jahrgang 9, Heft 3, Teil A, Seite 98.

[13]) Blessing, „Gegenwartsfragen der Reichsbank" vor der Verwaltungsakademie, Berlin, am 22. Januar 1935.

Land	in Mill. Reichsmark 1931	1932	1933	1934
Ausfuhr				
Belgien-Luxemburg	436,5	301,5	278,1	235,9
Finnland	90,7	45,4	44,2	43,3
Frankreich	834,1	482,5	395,0	281,7
Italien	340,8	223,2	227,3	245,9
Holland	954,6	632,8	612,8	481,8
Norwegen	162,4	100,2	85,0	79,6
Portugal	40,4	26,0	27,2	29,2
Schweden	424,7	228,1	191,1	198,3
Schweiz	541,6	411,8	352,4	295,3
Spanien	139,5	90,6	85,8	87,5
insgesamt	3992,3	2542,1	2298,9	1978,5
Bilanz der Salden				
Belgien-Luxemburg	+ 241,4	+ 155,2	+ 139,3	+ 74,9
Finnland	+ 48,0	+ 19,2	+ 7,0	+ 1,0
Frankreich	+ 492,5	+ 292,6	+ 211,0	+ 104,8
Italien	+ 72,4	+ 41,9	+ 60,9	+ 61,2
Holland	+ 571,0	+ 359,7	+ 380,8	+ 217,7
Norwegen	+ 101,2	+ 48,5	+ 12,1	+ 10,9
Portugal	+ 18,6	+ 10,6	+ 12,9	+ 9,9
Schweden	+ 266,6	+ 133,0	+ 88,5	+ 64,5
Schweiz	+ 377,0	+ 319,7	+ 269,9	+ 179,2
Spanien	— 6,4	— 8,3	— 0,7	— 12,2
insgesamt	+2182,3	+1372,1	+1181,7	+ 711,9

Die allgemeine Schilderung des Wirkens der staatlichen Zahlungsabkommen findet durch eine statistische Untersuchung ihre wirkungsvolle Ergänzung. Zwar ist der Rückgang des Welthandels gegenüber 1931 zu berücksichtigen, prozentual hätte aber der deutsche Ausfuhrüberschuß einigermaßen gleich bleiben müssen, wenn die Abkommen so funktioniert hätten, wie es vorgesehen war. Der erhöhte deutsche Einfuhrbedarf auf der einen, die verringerten Devisenbestände — die beträchtlich abnahmen wegen der deutschen Zinsverpflichtungen gegenüber dem Auslande und der zurückgehenden deutschen Ausfuhr — auf der anderen Seite, vor allem aber der nicht vorgesehene Transithandel, der die Konten belastete, brachten die staatlichen Zahlungsabkommen zum Erliegen.

4. Vom Zahlungsabkommen zum Verrechnungsabkommen.

Die staatlichen Zahlungsabkommen entwickelten sich langsam zu einem Punkt hin, an dem sie für die allgemeine deutsche Wirtschaftspolitik nicht mehr tragbar waren. Außer den bisher geschilderten innerdeutschen Verhältnissen war dafür, vielleicht in noch größerem Umfange, die mangelnde Bereitschaft des Auslandes, deutsche Waren und Dienstleistungen entgegenzunehmen, verantwortlich. Zum besseren Verständnis der Umgestaltung der Zahlungsabkommen in Verrechnungsabkommen ist es notwendig, die deutsche Waren- und Zahlungsbilanz von 1931 bis 1934 einer Untersuchung zu unterziehen.

a) Der deutsche Außenhandel von 1931 bis 1934.

Deutschland konnte seinen Zinsverpflichtungen gegenüber dem Ausland nur mit Hilfe von Überschüssen der Handels- und Dienstleistungsbilanz nachkommen. Die Aktivsalden schrumpften aber infolge einer Reihe von Maßnahmen des Auslandes immer stärker zusammen. Die Hauptgläubigerländer Deutschlands trafen in den Jahren 1931 bis 1934 (die Behandlung dieses Zeitraumes besagt nicht, daß die Entwicklung nach 1934 aufgehört hätte) Maßnahmen, durch die ihre Einfuhr aus Deutschland wie aus anderen Ländern stark eingeschränkt wurde[14]).

Im September 1931 ging England vom Goldstandard ab und erschwerte dadurch die deutsche Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten. Darüber hinaus erließ es im Dezember 1931 einen 50 %igen Wertzoll auf zahlreiche Fertigwaren. Der 50 %ige Wertzoll auf Fertigwaren wurde bald wieder aufgehoben; an seine Stelle trat im März 1932 ein 10 %iger Wertzoll für fast alle Einfuhrwaren Englands und ab 26. 4. 1932 die Erhebung von Zuschlagzöllen in Höhe von 10 bis 23⅓ %. Im Mai 1932 erfolgten Zollerhöhungen auf Garne und Gewebe aus Seide und Kunstseide und im November 1932 in Auswirkung des Ottawa-Abkommens die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Zölle für Waren, die nicht aus dem Empire stammten. Auch in den folgenden Jahren sind diese Zollerhöhungen nicht eingestellt worden. Vielmehr wurden die Zölle für Eisen- und Stahldraht im Februar 1933, die Zölle für Textilhandschuhe, Korbwaren und Tonwaren im Mai 1933 und einige andere Zölle im Jahre 1934 erhöht.

Frankreich begann im Jahre 1931 seine allgemeine Kontingentspolitik. Es wurden im

[14]) Vergl. Anlage 24 zum Vortrag von Dr. Schacht über das internationale Schuldenproblem auf der internationalen Konferenz für Agrarwissenschaft in Bad Eilsen im August 1934.

Herbst dieses Jahres Einfuhrkontingente für die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse erlassen, die den deutsch-französischen Güteraustausch schwer schädigten. Eine Erhöhung der Einfuhrumsatzsteuer auf 4 % für Halberzeugnisse und auf 6 % für Fertigwaren wurde im April 1932 verfügt und erst am 1. August 1934 wieder aufgehoben. Nachdem den zuständigen französischen Stellen eine Ermächtigung zur Anordnung des Ursprungsbezeichnungszwangs gegeben war, wurden 1933 die Kontingente auf immer weitere Warengruppen ausgedehnt. Für zahlreiche kontingentierte Waren wurden sogenannte Kontingentsabgaben ab 1933 erhoben. Zollerhöhungen für viele Waren, an deren Ausfuhr nach Frankreich Deutschland interessiert war, erfolgten. Im Herbst 1933 schließlich wandte Frankreich das Reziprozitätsprinzip auf die Einfuhrkontingente an. Die bis dahin gültigen Kontingente ohne Gegenleistung wurden nur in Höhe von 25 % weitergewährt, auf die restlichen 75 % mußten Äquivalente für die französische Ausfuhr geboten werden. Im Januar 1934 erfolgte nach Scheitern der deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen die Kürzung des deutschen Ausfuhrüberschusses um 300 Millionen Franken durch eine starke Herabsetzung der Deutschland zugeteilten Einfuhrkontingente, während die Kontingente für die übrigen Länder größtenteils unverändert beibehalten wurden. Im Frühjahr 1934 setzte Frankreich nochmals die Zölle für eine Reihe von Waren hinauf.

Holland, jahrelang der beste Abnehmer deutscher Waren, erhöhte im Januar 1932 die Zollsätze um etwa 20 bis 25 %. Für Schuhe, Textilien, Porzellan und Tonwaren wurden im Jahre 1932 Einfuhrkontingente erlassen. Weitere Kontingente folgten 1933 u. a. für Zinkblech, Draht, Drahtnägel, Unterwäsche, Leder, Staubsauger, Möbel, Haushaltsglaswaren sowie Ölkuchen, und Zollzuschläge wurden bei der Einfuhr von Mikroskopen, Ferngläsern, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Photoapparaten, Thermometern, Taschenuhren u. a. m. eingeführt. Eine Umsatzsteuer von 4 bzw. 10 % vom Wert, die auch bei der Einfuhr von Waren erhoben wurde, dazu ein Zollzuschlag von 1 bis 2 % vom Warenwert waren die wichtigsten handelspolitischen Maßnahmen Hollands im Jahre 1934, abgesehen von einer erheblichen Kürzung fast aller Einfuhrkontingente, der Aufnahme neuer Kontingente, der Einführung eines neuen Zolltarifs am 1. Juli 1934 mit zahlreichen Zollerhöhungen und einer erheblichen Erweiterung des Kreises der zollpflichtigen Waren.

Ein weiterer Großabnehmer deutscher Erzeugnisse, die Schweiz, erließ 1931 zunächst zahlreiche Zollerhöhungen. Speziell gegen Deutschland gerichtete Einfuhrkontingente auf Düngemittel, Möbel, Nadelholz. Baumwolldecken, Seidengewebe, Motorräder, Bleistifte usw. belasteten ab Februar 1932 die deutsche Außenwirtschaft. Im Mai 1932 folgte diesen Maßnahmen ein Einfuhrbewilligungszwang für Kohle, Zucker und Getreide, während in den folgenden Monaten zahlreiche Einfuhrkontingente neu erlassen wurden. Die Jahre 1933 und 1934 brachten eine immer weitere Ausdehnung des Systems der Einfuhrkontingente.

Die Vereinigten Staaten von Amerika spielen innerhalb der modernen Wirtschaftspolitik insofern eine besondere Rolle, als sie nicht verstanden haben, daß nach dem raschen Wechsel vom Schuldner- zum Gläubigerland während des Weltkrieges und in den Jahren danach auch ein Wechsel der Handelspolitik notwendig gewesen wäre. Da Schulden letzten Endes nur durch Warenlieferungen bezahlt werden können, hätten die Vereinigten Staaten in der Nachkriegszeit eine passive Handelsbilanz haben müssen. Der von jeher bei den Staaten vorhandene Hochschutzzoll ist jedoch nicht aufgegeben worden. Im Gegenteil bekam das Zollgesetz vom Jahre 1930, das unter dem Eindruck des allgemeinen Konjunkturzusammenbruchs in den USA. entstanden war, geradezu einen prohibitiven Charakter. Es erfolgte eine Erhöhung der Zollsätze von durchschnittlich 33,22 auf 40 %. Im September 1932 erließen die Vereinigten Staaten Kompensationszölle für Waren, bei denen die Herstellerländer ihrerseits die Einfuhrzölle erhöht hatten. Im April 1933 erfolgte dann der Abgang vom Goldstandard und im Jahre 1933 wurden Zollerhöhungen für einige Waren um bis zu 50 % erlassen, die fast ausschließlich gegen Deutschland gerichtet waren.

Andere wichtige Handelspartner Deutschlands haben in den gleichen Jahren nicht weniger einschneidende handelspolitische Maßnahmen ergriffen, wobei zu berücksichtigen ist, daß über allem die Devisenzwangswirtschaft in manchen Staaten stand, die sich zur Not über sämtliche handelspolitischen Möglichkeiten hinwegsetzte und protektionistisch bald diese Ware, bald jenes Land bevorzugte. Die Schwierigkeiten, die sich einem regen Güteraustausch zwischen den Völkern entgegenstell-

ten, waren somit bei einem Teil der Länder bedingt durch Kontingentierungen und Zölle, bei dem anderen Teil durch Bewirtschaftung der Devisen und damit im Zusammenhang stehenden Zahlungsschwierigkeiten.

Dazu kommt die Abwertung von zahlreichen Währungen, durch die dem deutschen Außenhandel das Arbeiten erschwert wurde, da Deutschland nicht zu einer gleichen Maßnahme schreiten konnte und versuchen mußte, durch innerstaatliche Maßnahmen den Abwertungsvorsprung anderer Volkswirtschaften auszugleichen.

Es kann nicht Wunder nehmen, wenn die deutsche Ausfuhr in den Jahren 1931 bis 1934 unter diesen Umständen überaus stark zurückging und die Exportüberschüsse sich schließlich in einen Passivsaldo verwandelten.

Der deutsche Außenhandel
(ohne Gold und Silber)
in Millionen Reichsmark.

Einfuhr	Ausfuhr	Aus- bzw. Einfuhrüberschuß
1930 = 10 393	12 036	+ 1 643
1931 = 6 727	9 599	+ 2 872
1932 = 4 667	5 739	+ 1 072
1933 = 4 204	4 871	+ 667
1934 = 4 451	4 167	— 284

Bei dem allgemeinen Absinken des Welthandels, das bedingt war durch das Bestreben der Nationalwirtschaften, sich nach Möglichkeit aus sich selbst zu genügen, und bei den überall erkennbaren Bestrebungen, die eigene Kraft besser auszunutzen, ging zwangsweise die deutsche Dienstleistungsbilanz in ähnlicher Weise zurück wie die Handelsbilanz. Der Aktiv-Saldo der Dienstleistungsbilanz, der in die deutsche Zahlungsbilanz von 1930 noch mit 538 Millionen Reichsmark eingesetzt werden konnte, sank im Jahre 1931 auf 450 Millionen, im Jahre 1932 auf 265 Millionen und im Jahre 1933 auf 232 Millionen Reichsmark. Wenn im Jahre 1931 die deutsche Zahlungsbilanz durch die Anspannung aller vorhandenen Kräfte ausgeglichen und im Jahre 1932 durch einen relativ hohen Ausfuhrüberschuß zusammen mit den Einnahmen aus den Dienstleistungen ins Gleichgewicht gebracht werden konnte, so war das Kennzeichen der Zahlungsbilanz von 1933 die Schrumpfung der Deviseneinnahmen, die infolge der privaten Kompensationen zwischen Deutschland und anderen Ländern und infolge der Zahlungs- und Verrechnungsabkommen eintrat. Zur Deckung des Zinsendefizits und zu der Rückzahlung von langfristigen und kurzfristigen Krediten wurde die Gold- und Devisendecke der Reichsmark aufs schärfste angegriffen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß der an sich dezimierte Außenhandelsüberschuß keineswegs mehr ausschließlich in Bardevisen anfiel.

b) Gefährdung des Ausgleiches der deutschen Zahlungsbilanz.

Die Stillhalteabkommen hatten zwar den Sturm der ausländischen Gläubiger kurzfristiger Kredite (unterstützt durch die Maßnahmen der deutschen Devisenbehörden) einigermaßen zum Stillstand gebracht, aber in den Vereinbarungen waren Zinszahlungen auch weiterhin vorgesehen. Die Zinslast für die deutsche Auslandsverschuldung ist erst ab 1932 aus den Erhebungen der Anmeldestelle für Auslandsschulden bekannt geworden, da bis dahin Untersuchungen über die deutsche Verschuldung ans Ausland fehlten. Danach hatte Deutschland nach dem Stande vom 30. September 1932 jährlich u. a. an die Vereinigten Staaten 462 Millionen, an England 116 Millionen, an Holland 193 Millionen und an die Schweiz 169 Millionen Reichsmark Zinsen zu zahlen. „Die deutschen Zinsverpflichtungen an das Ausland sind in den Jahren 1928 bis 1931 ständig gestiegen, denn in diesen Jahren wuchs die Verschuldung, vor allem in kurzfristiger Form, noch beträchtlich. Mitte 1930 erreichten die ausländischen Anlagen in Deutschland (also in den beiden Formen der Kreditgewährung und der direkten Anlagen) die Höhe von 33 bis 33,5 Milliarden Reichsmark. Dementsprechend ist die Zinslast von etwa 950 Millionen Reichsmark im Jahre 1928 bis auf rund 1500 Millionen Reichsmark im Jahre 1931 gestiegen. Infolge der Abziehungen von Auslandskrediten und einer gewissen Zinsermäßigung sank die Zinslast im Jahre 1932 bis auf etwa 1100 Millionen Reichsmark, im Jahre 1933 auf 900 Millionen Reichsmark[15])." Die Zinserträgnisse deutscher Auslandsanlagen haben sich infolge der Weltwirtschaftskrise in den Jahren 1932 und 1933 auf 200 bzw. 150 Millionen Reichsmark ermäßigt. Der Passivsaldo der Zinsenbilanz, der nach Berechnungen des Statistischen Reichsamts im Jahre 1931 etwa 1200 Millionen Reichsmark betrug, stellte sich somit 1933 noch auf etwa 700 Millionen Reichsmark.

[15]) Sonderhefte zu „Wirtschaft und Statistik": „Die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1924 bis 1933", Nr. 14, Seite 20, Berlin 1934.

c) Erklärung des Transfermoratoriums.

Während der Julikrise im Jahre 1931 wurde bereits der Gedanke erörtert, durch ein allgemeines Transfermoratorium den Druck auf die deutsche Zahlungsbilanz zu mildern und der deutschen Wirtschaft eine Atempause zu verschaffen. Selbst von deutscher Seite wurde aber der Plan verworfen, weil man darin eine Diskriminierung des Namens des deutschen Kaufmanns in der Welt sah und weil man glaubte, ohne eine so einschneidende Maßnahme (durch Steigerung des Exports, Aktivierung der Dienstleistungsbilanz usw.) auskommen zu können.

Die Ausfuhrerfolge sind aber trotz der Deflationspolitik nicht eingetreten, konnten nicht eintreten, weil die bereits geschilderte Abschnürungspolitik des Auslandes sie verhinderte. Eine Verminderung der Einfuhrbedürfnisse war gleichfalls nicht durchführbar.

Nachdem der Gold- und Devisenbestand der Reichsbank Mitte 1933 auf den überaus niedrigen Stand von etwas mehr als 300 Millionen Reichsmark gesunken war, wurden Einschränkungen im Transfer des Dienstes der mittel- und langfristigen Auslandsschulden unvermeidlich. Die erste Transferbeschränkung trat mit dem 1. Juli 1933 in Kraft. Die Gläubiger erhielten 50 % in baren Devisen und 50 % in sogenannten Scrips, die von der Golddiskontbank zu einem Kurse von 50 % gekauft wurden. Der Ausländer erhielt somit 75 % in seiner Währung transferiert. Dieser Teiltransfer reichte aber noch nicht aus, um die deutsche Zahlungsbilanz in Ordnung zu halten. Das wurde 1934 offensichtlich.

Wenn im Jahre 1933 die Überschüsse aus der Warenbilanz und der Dienstleistungsbilanz mit 669 bzw. 232 Millionen Reichsmark infolge des Teilmoratoriums auf Zahlungen für Auslandsschulden noch ausgereicht hatten, um die Zinsverpflichtungen zu kompensieren, stand das Reich 1934 vor einer veränderten Situation.

Bei der neuen Lage ist die Tilgung von Auslandsschulden zu berücksichtigen. Bis Februar 1934 konnten die Stillhaltekredite auf diesem Wege auf fast 40 % ihres Standes von Mitte des Jahres 1931 hinabgedrückt werden. Am 28. Februar 1934 waren die Stillhaltekredite von 6,3 auf 2,6 Milliarden Reichsmark zurückgegangen, während die gesamte kurzfristige Verschuldung in der gleichen Zeit eine Abnahme von 13,1 auf 6,7 Milliarden Reichsmark zeigte. Teilweise war dieser Rückgang auf die Abwertungen der ausländischen Währungen zurückzuführen. Es hatten aber auch Umwandlungen von Stillhaltekrediten in Registermark stattgefunden, während die offenen Kreditlinien infolge des Rückgangs des Außenhandels nicht wieder in Anspruch genommen wurden. Nebenher wurden beachtliche Beträge von mittel- und langfristigen Krediten zurückgezahlt. „Von dem gesamten Rückgang der Auslandsverschuldung um 11 Milliarden (in der Zeit von Mitte 1931 bis zum 28. Februar 1934) entfallen auf Währungsentwertungen rund 4,5 Milliarden Reichsmark, auf effektive Rückzahlungen rund 6,5 Milliarden Reichsmark[16])." Diese hohen Rückzahlungen sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die deutschen Privatschuldner infolge des Preisverfalls die Schuldenlasten als besonders drückend empfanden und sie auf alle Fälle abzustoßen wünschten. Außerdem war man der Ansicht, daß durch eine Rückzahlung der Schulden dem deutschen Kredit im Auslande genützt würde. Es ist natürlich, daß auf diese Weise die deutsche Transferfähigkeit noch weiter eingeschränkt wurde.

Im Dezember 1933 wurde die Bartransferquote für die deutschen Auslandsverpflichtungen auf 30 % herabgesetzt. Zwar fand im Frühjahr 1934 nach Vorstellungen der Auslandsgläubiger eine Erhöhung der Quote statt, da der deutsche Außenhandel sich in den letzten Monaten von 1933 einigermaßen günstig entwickelt hatte; am 14. Juni 1934 beschloß das Reichsbankdirektorium dann aber endgültig, den Bartransfer für sämtliche Auslandsverpflichtungen Deutschlands einzustellen. Auch die Dawes- und Younganleihe, die bisher voll befriedigt wurden, waren mit Wirkung vom 1. Juli 1934 betroffen. Das Transfermoratorium erging, nachdem im Mai 1934 mit den deutschen Gläubigern ergebnislose Verhandlungen geführt worden waren; es erstreckte sich zunächst auf ein halbes Jahr und wurde nach dessen Ablauf verlängert. Den ausländischen Gläubigern wurden Fundierungsschuldverschreibungen, die Reichsgarantie trugen, als Ersatz angeboten. Diese sogenannten Fundingbonds hatten eine Verzinsung von 3 %. Ihr Vorzug für den Ausländer lag darin, daß sie börsenmäßig verwertbare Papiere waren.

Diese Regelung rief jedoch die Gläubigerstaaten auf den Plan. Mit Zwangsmaßnahmen der verschiedensten Art wurde gedroht. Größ-

[16]) Vierteljahreshefte zur Konjunkturforschung, Jahrgang 9, Heft 3, Teil A, Seite 96.

tenteils setzten sie den Transfer für die Dawes- und Younganleihe durch. Die Entwicklung endete mit einer allgemeinen Umwandlung der Zahlungs- in Verrechnungsabkommen. Da nämlich die Gläubigermächte erklärten, daß sie den deutschen Exportüberschuß zur Befriedigung ihrer privaten Kapitalgläubiger zwangsweise einbehalten würden, mußte sich das Reich zu Clearingabkommen bequemen, die zwar für die einzelnen Länder verschieden waren, durchweg aber den „Gläubiger"-Standpunkt der betreffenden Macht wahrten. Es zeigte sich auch hierbei wieder, daß ein Land mit schwacher Währung und geringen Gold- und Devisenreserven ein schwacher Gegner bei Clearingverhandlungen ist. Es ist dem Partner ausgeliefert, der die Möglichkeit hat, Maßnahmen zu ergreifen, die noch verhängnisvoller sind als die Verrechnung an sich.

Nur durch scharfe Eingriffe der öffentlichen Hand war es 1933 möglich, die zwei Hauptaufgaben der deutschen Außenwirtschaft miteinander zu verbinden, das heißt neben den zur Ernährung und Beschaffung von Rohstoffen unentbehrlichen Austauschbeziehungen noch, wenn auch in äußerst langsamem Tempo, die Liquidierung der Auslandsschulden fortzusetzen. 1934 ging das nicht mehr. Allein zur Deckung des Passivsaldos der Handelsbilanz in Höhe von 256 Millionen Reichsmark hätte, wenn eine Transferierung durchgeführt worden wäre, ein Rückgriff auf die letzten Reserven der Reichsbank erfolgen müssen. In den Monaten Januar bis Juli 1934 gab die Reichsbank für 318 Millionen Reichsmark Gold und Devisen ab. Ihre Deckungsbestände sanken unter die 100-Millionen-Grenze. Angesichts dieser Tatsache wurde das volle Transfermoratorium verhängt.

Stärker als je war Deutschland auf ein weiteres Fließen der Exportüberschüsse im europäischen Geschäft angewiesen, da ohne sie nicht an eine Überweisung von Zinsen oder an eine Abtragung der Auslandsschulden gedacht werden konnte. „Die Austauschbeziehungen Deutschlands lassen sich ... nicht derartig formen, daß sich gegenüber jeder einzelnen Ländergruppe oder gar gegenüber jedem einzelnen kleinen Land die Leistungsbilanz ausgleicht, daß also in den laufenden Posten der Zahlungsbilanz kein ungedeckter Saldo verbleibt. Dann würde die ganze zur Zeit bestehende internationale Arbeitsteilung zerstört werden. Weder könnte Deutschland dann in der eingespielten Weise Rohstoffe aus überseeischen Ländern beziehen, noch könnte es seine Produktionsmöglichkeiten zur Versorgung der europäischen Nachbarn hinreichend ausnutzen. Eine solche Umstellung würde also nicht etwa nur neue finanzielle Transaktionen bedingen — was im Zuge der Entwicklung um so schwieriger erscheint, als man ja gerade bei der Liquidierung zu weitgehender finanzieller Abhängigkeit von Land zu Land ist —, sondern sie würde auch die warenwirtschaftliche Arbeitsteilung zerstören. Genau in derselben Weise wie die deutsche Zahlungsbilanz würde sie auch die Struktur der Austauschbeziehungen der anderen Länder über den Haufen werfen[17])."

Ähnliche Betrachtungen, wie sie in dem vorstehenden Absatz als Äußerung des Statistischen Reichsamts wiedergegeben sind, wurden im Jahre 1934 von der deutschen Wirtschaftsführung angestellt. In zahlreichen Reden versuchte der mit der Führung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministeriums beauftragte Reichsbankpräsident Dr. Schacht einer sich anbahnenden Entwicklung zum Clearing Einhalt zu gebieten. „Anstatt Verständnis dafür zu haben", sagte er in seiner Basler Rede vom 18. Dezember 1933, „daß Deutschland unter dem Schwund der Geschäfte zu Transfermoratorien kommen mußte, besteht der Anleihegläubiger auf seinem Schein. Es ist zwar Deutschland nicht mehr möglich, Überschüsse zu erwirtschaften, aus denen der Zins gezahlt werden kann; macht nichts, auf der Zinsforderung wird bestanden. Es ist der krasse Rentnerstandpunkt gegen die Stellung des Unternehmers: Zins gegen Dividende, Leihkapital gegen Unternehmereinsatz." Und an anderer Stelle: „Daß Deutschland am 1. Juli dieses Jahres (1933) einen teilweisen Transferaufschub für seinen weiteren Schuldendienst verhängen mußte, ist ausschließlich auf die zunehmende Absperrung des Auslandes gegen unsere Warenlieferungen zurückzuführen. Nicht Deutschland ist in Zahlungs-, sondern das Ausland ist in Annahmeverzug."

Die Verhängung des Transfermoratoriums für alle deutschen Auslandsverpflichtungen, die durch die Gesamtlage erzwungen wurde, rief trotz der deutschen Mahnungen die Gläubigerstaaten auf den Plan. Ihre Stellung zu den Dingen wird treffend durch ein Zitat aus der englischen Note in Deutschland vom 21. Juni

[17]) Die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1924 bis 1933, Sonderhefte zu „Wirtschaft und Statistik", Nr. 14, Seite 35.

1934 gekennzeichnet: „Der Überschuß zugunsten Deutschlands betrug in dem am 31. März 1933 abgeschlossenen Jahr 13,9 Millionen Pfund und in dem am 31. März dieses Jahres abgeschlossenen Jahr 15,4 Millionen Pfund. Dieser Überschuß genügt, um die Zinsen sämtlicher in London aufgelegten deutschen Anleihen mehr als dreifach zu decken, und die Zinsen des Londoner Anteils der Dawesschen und Youngschen Anleihe mehr als zehnfach." Mit anderen Worten hieß das, daß die Gläubigerstaaten den deutschen Ausfuhrüberschuß benutzen wollten, um daraus die Zinsansprüche ihrer Kapitalgläubiger zu befriedigen. Es war die Einstellung eines Gläubigers, der über ein Zwangsclearing seinem Standpunkt Wirksamkeit zu verschaffen suchte. Um diesem drohenden Zwangsclearing auszuweichen, mußte Deutschland Verhandlungen aufnehmen — es waren in erster Linie jene Staaten, mit denen bis dahin staatliche Zahlungsabkommen bestanden —, um Verrechnungsabkommen zu erzielen, in denen nicht generell der deutsche Ausfuhrüberschuß fortgenommen wurde, sondern in gewissen Teilen erhalten blieb.

Von zwei Seiten her wurde die Umgestaltung der Zahlungsabkommen in Verrechnungsabkommen nötig:

1. durch das schlechte Funktionieren der „Schwedenklausel", die reformbedürftig geworden war, und
2. durch den Druck der Gläubigerländer, die ihre Zinsen verlangten.

d) Die neuen Verrechnungsabkommen.

Der Zwang, neue Wege für einen nicht unmittelbar gefährdeten Ausgleich der deutschen Zahlungsbilanz finden zu müssen, wirkte sich zunächst darin aus, daß am 9. Juni 1934 die Reichsmarksonderkonten für Einzahlungen aus Schweden, Norwegen, Finnland, Belgien, Spanien, Frankreich, Portugal, Italien, Schweiz und Holland gesperrt wurden. Das war die deutsche Gegenmaßnahme auf den Mißbrauch der „Schwedenkonten" durch die Verrechnung von Transitwaren aus Nichtvertragsländern. Es war der Versuch, einer weiteren Verschuldung über diese Konten entgegenzuwirken. Bereits bei der Mitteilung dieser Maßnahme wurde angedeutet, daß es sich nur um eine Zwischenlösung handele und daß so schnell wie möglich die „Schwedenklausel" so verbessert werden sollte, daß die eingetretenen unliebsamen Folgen vermieden wurden.

Durch eine Reihe von Runderlassen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung wurden die Konten nach wenigen Sperrtagen wieder freigegeben.

Mit Ausnahme der Schweiz, mit der Verhandlungen über eine grundsätzliche Regelung geführt wurden, unterschieden sich die neuen Bestimmungen für die genannten Länder kaum voneinander. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ermächtigte die Devisenstellen, denjenigen deutschen Importeuren, die im Besitz einer allgemeinen Genehmigung waren, und die im Rahmen ihres bisherigen Geschäftsbetriebes Waren aus den betreffenden Ländern bezogen hatten, auf Antrag die Erlaubnis zu erteilen, Reichsmarkbeträge zugunsten ihrer ausländischen Lieferanten auf das bei der Reichshauptbank in Berlin für die betreffende Verrechnungsstelle errichtete Konto des Partnerlandes einzuzahlen. Unter Berücksichtigung einiger Voraussetzungen, die erfüllt sein mußten, durfte die Zahlung in unbegrenzter Höhe erfolgen, jedoch nur für Waren des betreffenden Landes, für das die Genehmigung erteilt war, oder für Waren, die in diesem Lande eine wesentliche Bearbeitung erfahren hatten. In dem Runderlaß für Italien beispielsweise heißt es u. a.: „Der Nachweis über den Ursprung der Ware ist durch Vorlage der Originalfakturen der italienischen Lieferfirma zu führen, gleichzeitig hat der deutsche Importeur nach bestem Wissen die Erklärung abzugeben, daß es sich um die Bezahlung einer Ware italienischen Ursprungs oder einer in Italien bearbeiteten Ware handelt." Der inländische Importeur hatte für jeden einzelnen Fall einen Antrag bei der zuständigen Devisenstelle einzureichen und die erforderlichen Nachweise zu führen, wenn es sich um Einfuhren handelte, die über das noch bestehen gelassene Devisenkontingent von 5 % erfolgten, von dem für das einzelne Land aber wiederum nur ein Zehntel freigegeben war. Im Rahmen dieses Zehntels konnten Waren eingeführt werden, die nicht aus dem betreffenden Land stammten und dort auch nicht bearbeitet waren. Notwendig dafür war aber ein Nachweis des Importeurs, daß er diese Waren schon vor dem 1. Januar 1933 in gewissem Umfang und mit gewisser Regelmäßigkeit aus dem betreffenden Lande bezogen hatte.

Der Zweck der Sperre der Reichsmarksonderkonten wird aus den Runderlassen, die nach der Wiederfreigabe herausgegben wurden, klar. Das schlechte Funktionieren der „Schwe-

denkonten", das bedingt war durch Lieferungen dritter Länder über die Zahlungsabkommen, sollte verhindert werden. Daher die Pflicht der Importeure, das Ursprungszeugnis der Ware vorzulegen.

Während auf diese Weise Deutschland Maßnahmen ergriffen hatte, um ein zweckentsprechendes Weiterarbeiten der alten Zahlungsabkommen zu gewährleisten, kam unmittelbar nach dieser Regelung — und teilweise bereits zur gleichen Zeit — der Gegenstoß der Gläubigerstaaten gegen das deutsche Transfermoratorium und ihre Drohung mit dem Zwangsclearing.

Es spricht für den realistischen Sinn der Engländer, daß sie, obwohl von ihnen die Angriffe auf das deutsche Transfermoratorium zunächst am schärfsten vorgebracht wurden, zum Schluß in gemeinsamer Arbeit mit einer deutschen Delegation das beste aus dem Verrechnungsverfahren herausgeholt haben, was bisher geleistet worden ist. Es ist möglich, daß die zuständigen englischen Stellen unter dem Eindruck gestanden haben, daß zwar der deutsch-englische Güteraustausch eine hohe Aktivspitze zugunsten Deutschlands aufweist, daß aber gleichzeitig der deutsche Warenverkehr mit den übrigen Teilen des Empire eine Passivspitze zuungunsten Deutschlands ergibt. Jedenfalls ist die Lösung, die schließlich — nach Überwindung einer Zwischenregelung — gefunden und die im November 1934 vertraglich festgelegt wurde, konstruktiv.

Das Gegenstück zu den Neuregelungen mit England bildeten die Niederlande. Nach ergebnislosen Verhandlungen wurde von deutscher Seite am 14. August 1934 das Zahlungsabkommen gekündigt. Am folgenden Tage verbreitete das halbamtliche Haagsche Korrespondenzbüro folgende Meldung:

„Infolge des ergebnislosen Verlaufs der Besprechungen zur Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen den Niederlanden und dem Deutschen Reich tritt das niederländische Zwangs-Clearing-Gesetz am 15. August 1934 in Wirkung. Sobald als möglich sollen zwischen beiden Regierungen Besprechungen über eine Neuregelung des Zahlungsverkehrs eingeleitet werden." In einer Durchführungsverordnung wurde weiter von der holländischen Regierung mitgeteilt, daß jeder, der am oder nach dem 15. August Waren aus Deutschland nach den Niederlanden einführte, verpflichtet war, bei der Zollbehörde der in Frage kommenden niederländischen Zollstation bestimmte Formulare über Art und Wert der Ware usw. auszufüllen.

Zwangsclearing heißt, daß von der Einfuhr aus dem Lande A das Land B, das die Zwangsmaßnahmen durchführt, einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der Waren einbehalten wird. Alle Importeure des Landes B, die Waren aus A beziehen, leiten ihre Abrechnungen über eine Zentralstelle; zugunsten der Kapitalgläubiger behält diese einen Teil der Zahlungen ein, die sonst die Importeure des Landes B an ihre Kontrahenten in A in voller Höhe überweisen. Das bedeutet theoretisch die Erhebung einer zusätzlichen Abgabe für Einfuhren von B aus A, allerdings wird unterstellt, daß diese Abgabe den Exporteuren in B durch eine staatliche Stelle ersetzt wird, da sich die Maßnahme nicht gegen den einzelnen Kaufmann, sondern gegen die transferunfähige Volkswirtschaft A wendet. Frankreich hat gelegentlich ähnliche Zwangsclearings gegen Brasilien, Chile und Estland angewandt. Welche Folgen eine derartige Aktion auf den Güteraustausch, auf das Devisenaufkommen, auf die handelspolitischen Beziehungen zwischen den Volkswirtschaften haben muß, liegt auf der Hand. Zum mindesten graben die Volkswirtschaften, die gegenüber einem Staat Kapitalgläubiger sind und gleichzeitig ihm gegenüber eine passive Handelsbilanz haben, den übrigen Gläubigern, für die eine passive Handelsbilanz nicht gegeben ist, die Zinsquellen ab und bringen den an sich schon gefährdeten Schuldendienst vollends durcheinander, weil nun nicht mehr die Gläubiger gleichmäßig behandelt werden, sondern je nach Druckmitteln, die ihre Regierungen in der Hand haben.

Es ist selbstverständlich, daß die deutsche Wirtschaftspolitik versuchen mußte, auf dem Verhandlungswege das holländische Zwangsclearing zu beseitigen und Erwägungen anderer Regierungen, die auf der gleichen Ebene lagen, nicht zur Durchführung kommen zu lassen. Das war um so schwieriger, als die deutschen Gläubigerstaaten — mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, deren Handelsbilanz gegenüber Deutschland aktiv war — ohne Eingriffsmöglichkeit für das Reich Zwangsclearings verhängen konnten und, wie aus Pressemeldungen dieser Staaten in den Herbstmonaten 1934 hervorging, auch verhängen wollten.

Die Verrechnungsabkommen die schließlich mit den einzelnen Staaten zustandekamen, trugen naturgemäß gewisse Merkmale des

Zwangsclearings, wenn es auch den deutschen Unterhändlern gelang, gewisse Milderungen zu erzielen.

Sämtliche staatliche Zahlungsabkommen, mit Ausnahme derjenigen mit Spanien und Portugal, wurden aufgegeben. An ihre Stelle traten Verrechnungsabkommen, durch die der gesamte Warenverkehr, meistens auch der Kapitalverkehr, und eventuell die Nebenkosten, Reiseaufwendungen usw. erfaßt wurden. Im allgemeinen ist es Deutschland möglich gewesen — gemessen an dem Aktivposten der deutschen Zahlungsbilanz — einen gewissen Prozentsatz von freien Devisen, der der Reichsbank zur Verfügung stehen sollte, herauszuholen. Die Sicherung des Devisenanfalls wurde dadurch erreicht, daß ein Teil der Zahlungen, der dem vereinbarten Devisenaufkommen entspricht, abgezweigt wurde. Die ausländische Verrechnungsstelle schrieb auf einem freien Konto diesen Betrag der Reichsbank zu ihrer beliebigen Verfügung, zur Deckung alter Warenschulden oder zur Bezahlung von Zinsen gut.

Im Jahre 1934 wurden Abkommen dieser Art mit Belgien-Luxemburg, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und der Tschechoslowakei vereinbart. Wegen der Sonderregelung mit England, die lediglich ein festes Verhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr vorsah, im übrigen aber den Warenaustausch ohne hemmende Verrechnungsbeschränkungen vonstatten gehen ließ, wird dies Land nicht mit unter den Abkommensländern aufgezählt. Die Verträge, die noch mit Spanien und Portugal von der Zeit der staatlichen Zahlungsabkommen her bestanden, hatten die gleiche Bedeutung erhalten wie die Verrechnungsabkommen, da sämtliche Lieferungen über die Sonderkonten bei der Reichsbank abgewickelt werden mußten. Ein Verrechnungsabkommen, in dem keine Sicherung eines bestimmten Devisenüberschusses des Reiches vorgesehen war, wurde mit Argentinien abgeschlossen, das kurz zuvor seine Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen gelockert hatte. Ein Abkommen über die Verrechnung bestimmter Warenlieferungen kam mit Polen zustande.

Die Bankenabkommen, die größtenteils seit 1932 bestanden, wurden zwar an einigen Stellen ergänzt, erfuhren jedoch keine grundsätzliche Umgestaltung. Zu den Ländern, mit denen Verträge dieser Art vereinbart waren, trat 1934 noch Österreich. Die Vereinbarungen mit der UdSSR. und Ungarn entsprachen von ihrer Entstehung an ungefähr den neuen Verrechnungsabkommen und brauchten daher nicht umgeändert zu werden.

Die deutsche Verhandlungsgrundlage bei den Besprechungen über die Clearingabkommen war nicht einfach. Es galt „soweit irgend möglich, den freien Entschluß im deutschen Außenhandel aufrechtzuerhalten und den starken Druck, unter dem die Verhandlungen infolge der auswärtigen Machtstellung standen, nicht auf die Ergebnisse auswirken zu lassen[18])". Entscheidend vom handelspolitischen Gesichtspunkt aus gesehen war, daß das Prinzip der Meistbegünstigung zugunsten der Gegenseitigkeit aufgegeben wurde, weil die Verhältnisse im deutschen Außenhandel und in der deutschen Auslandsverschuldung von Staat zu Staat verschieden waren und die Abkommen diesen individuellen Gegebenheiten angepaßt werden mußten. Theoretisch gedacht, war es sicherlich das einfachste, einen Ausgleich der Zahlungsbilanz durch die strikte Durchführung des Gegenseitigkeitsprinzips zu erreichen. Der deutsche Ein- und Ausfuhrhandel erfuhr dadurch zwangsweise eine beträchtliche Arbeitserschwerung, weil er sich den Abkommen anzupassen hatte und nicht mehr dort seine Waren kaufen konnte, wo sie am besten, billigsten und schnellsten zu erhalten waren, sondern dort, wo ein Verrechnungskonto die Möglichkeit zur Bezahlung gab. „Wie eine Anfrage des Völkerbundes zeigt, haben die Clearingverträge häufig eine künstliche Steigerung des Handels zwischen den Vertragsstaaten zur Folge, wodurch die Interessen anderer Länder beeinträchtigt werden. Tatsächlich regt das Clearing meist die Käufe des währungsschwachen Landes an, weil die Kaufleute dieses Landes aus Mangel an Devisen gern ihre Bezüge aus dem anderen Lande vermehren, selbst wenn sie die Waren aus einem dritten Lande billiger beziehen könnten[19])." Diese Entwicklung war zwangsläufig, weil Devisen zum Ankauf von Waren auf den verrechnungsfreien Weltmärkten nicht zur Verfügung standen und die Importeure jede Gelegenheit wahrnahmen, die ein Verrechnungsabkommen bot. Da gleichzeitig aber wiederum das Partnerland — wenn es frei von Devisenbewirtschaftung war — auf der anderen Seite seinen Außenhandel nach den alten Gesetzen der Meistbegünstigung

[18]) „Von Sonderabkommen zu Clearingverträgen", Frankfurter Zeitung, 15. 7. 1934.

[19]) Schweizerischer Bankverein, Bericht No. 4/1936.

weiterführte, nach Kontingenten und Zöllen regelte und aus den Nationalisierungstendenzen heraus nicht gewillt war, im gleichen Umfang seine eigenen Einfuhren aus dem Verrechnungslande zu steigern, entstand eine vollständige Verschiebung innerhalb des Verhältnisses des Außenhandels zwischen den Clearingpartnern, das sich in früheren Jahren eingespielt hatte. Gleichzeitig mußte auf der Seite des währungsschwachen Landes entweder der schwindende Ausfuhrüberschuß die Möglichkeiten zur Begleichung der Zinszahlungen für Schulden vermindern, oder es entstand, wenn an einem vertraglich ausgemachten Verhältnis der Ausfuhren zu den Einfuhren festgehalten wurde, eine Verschuldung durch die gesteigerten Warenbezüge in einer Richtung. Diese Entwicklung war kurz nach Beginn der Zwangsverrechnung zwischen Deutschland und den Ländern „westlichen" Typs sofort erkennbar. Mitverantwortlich kann dafür auch noch der schlechte Start der Verrechnungsabkommen in Deutschland gemacht werden. Die Wünsche des Auslandes, eine Verkoppelung von Warenzahlung und Finanzdienst herbeizuführen und die aus ihnen sich ergebenden Abkommen waren an sich schon eine Belastung für den deutschen Außenhandel. Dazu kam aber noch, daß diese Verrechnungsabkommen in einer Zeit in Wirksamkeit traten, in der ein „devisenpolitisches Interregnum"[20]) herrschte. Es ist bereits dargestellt worden, daß die Festsetzung von Devisenkontingenten erfolgte, innerhalb deren Grenzen der Importeur noch auf den Weltmärkten Waren kaufen konnte. Obgleich das Kontingent bereits auf 5 % der Summe festgesetzt war, die 1930/31 100 % betragen hatte, erfolgte eine Repartierung der Devisen, das heißt, daß eine Kommission je nach der Dringlichkeit aus dem täglichen Devisenanfall die Genehmigungen zur Einfuhr einer Ware erteilte. Sie bediente sich dabei einer Skala, auf der 46 Bedürfnisgrade festgelegt waren. Die Kommission war höchstens in der Lage, die ersten zwei oder drei Bedürfnisgrade zu befriedigen. Die restlichen 43 oder 44 wurden auf die Verrechnungskonten abgedrängt. „Nach Ziffern von 1933, die für 1934 freilich nur bedingt gelten, stellten die 21 europäischen Länder, mit denen Verrechnungsabkommen bestehen, 42,3 % der ganzen deutschen Einfuhr, nahmen aber 62,2 % der deutschen Ausfuhr ab, bei einem Ausfuhrüberschuß von insgesamt 670 Millionen Reichsmark betrug der Ausfuhrüberschuß gegenüber diesen Clearingländern nicht weniger als 1240 Millionen Reichsmark."

Von 1933 auf 1934 stieg unter den geschilderten Umständen die deutsche Einfuhr aus Holland beispielsweise von 156 auf 176 Millionen hfl, während die Ausfuhr von 378 auf 296 Millionen hfl zurückging und eine Schrumpfung des Ausfuhrüberschusses von 222 auf 126 Millionen hfl stattfand.

Das Prinzip „Kaufe bei deinem Kunden" gewann unter den Verrechnungsabkommen für Deutschland eine immer größere Bedeutung. So wenig sich Deutschland aus der Devisennotlage heraus dieser Entwicklung entziehen konnte, so richtig waren auf der anderen Seite die Worte Dr. Schachts in der Eröffnungsrede zur Leipziger Herbstmesse im Jahre 1934: „Diese Verrechnungs- und Clearingmaßnahmen haben die unverkennbare Tendenz, den Rest des bestehenden Welthandels vollends zu ruinieren, weil sie jeden etwa entstehenden Saldo zum Verschwinden bringen." Während der deutsche Importeur die in den Verrechnungsverträgen bestehenden Einfuhrmöglichkeiten nach besten Kräften ausnutzte, gelang es den deutschen Exporteuren nur mit Mühe, ihre Erzeugnisse im Auslande unterzubringen.

Schon kurze Zeit nach der Entstehung der Verrechnung wurde daher von allen Beteiligten versucht, die offensichtlichen Mängel, so gut es ging, abzustellen. Von deutscher Seite wurde vor allem der Neue Plan am 24. September 1934 eingeführt, der durch ein umfassendes Überwachungssystem gewährleistete, daß nur das eingeführt werden konnte, was auch zu bezahlen war, und daß zweitens erst die wichtigen und dann die weniger bedeutsamen Erzeugnisse eingekauft wurden. Der sich anbahnenden Entwicklung der Verschuldung auf den Verrechnungskonten wurde auf diese Weise Einhalt geboten. Durch die strikte Durchführung des Neuen Planes gelang es im Jahre 1935, die deutsche Handelsbilanz nicht nur auszugleichen, sondern einen Ausfuhrüberschuß von 111 Millionen Reichsmark zu erzielen, der im Jahre 1936 auf 550 Millionen Reichsmark anstieg und für 1937 noch höher zu werden verspricht. Von der Seite der Verrechnungsabkommen selbst her sind aber gleichzeitig auch Verbesserungen durchgeführt worden.

Mit dem Neuen Plan fand die Devisenrepartierung ihr Ende. Für Einzahlungen auf Grund von Zahlungs- und Verrechnungsab-

[20]) Vergl. Frankfurter Zeitung, „Unterm Notdach der Verrechnungsabkommen" vom 3. Februar 1935.

kommen wurden Devisenbescheinigungen ausgestellt. Das war notwendig und zweckmäßig, um einer neuen Verschuldung auf den Verrechnungskonten entgegenzuwirken. Den einzelnen Überwachungsstellen wurden monatliche Devisenkontingente zugewiesen, die auf die einzelnen Länder zugeschnitten waren. In ihrem Rahmen werden — natürlich unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Einfuhr — Bewilligungen für die Einzahlung auf den Konten den Firmen erteilt.

Die Einwände, die gegen die Verrechnungsabkommen an sich bestehen, waren auch nach Abschluß dieser Verbesserungen aufrechtzuerhalten; erreicht war aber wenigstens, daß keine neue deutsche Verschuldung auf den Verrechnungskonten mehr eintrat. „Deutschland hat sich von vornherein gegen die Durchführung von Clearingmaßnahmen mit aller Macht gesträubt, ist jedoch durch die Ungunst der wirtschaftlichen Lage zum Abschluß der Verträge gedrängt worden. Die deutsche Wirtschaftspolitik hat klar vorausgesehen, daß das System der zweiseitigen Verrechnung dem System des drei- und mehrseitigen Warenverkehrs unter Verwendung freier Devisen ganz erheblich unterlegen ist. Die Clearingabkommen haben, nur um die Zinsforderungen unserer ausländischen Gläubiger nach Möglichkeit zu befriedigen, dem deutschen Außenhandel enge Fesseln angelegt[21])."

e) Die Deutsche Verrechnungskasse.

In einer Betrachtung der entscheidenden Umgestaltung der deutschen Verrechnungs- und Zahlungsabkommen im Jahre 1934 muß die Deutsche Verrechnungskasse erwähnt werden, die durch ein Gesetz der Reichsregierung vom 16. Oktober 1934 geschaffen wurde. Der erste Satz des Gesetzes hat folgenden Wortlaut: „Zur Durchführung von Abkommen mit ausländischen Regierungen, Zentralnotenbanken oder im Auslande amtlicherseits zugelassenen Verrechnungsstellen, welche den Zahlungsverkehr ganz oder teilweise auf der Grundlage der Verrechnung regeln, wird die Deutsche Verrechnungskasse . . . errichtet." Die Kasse, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und dem Reichswirtschaftsminister untersteht, wurde gegründet, weil die wachsende Zahl der Verrechnungsabkommen, die im Laufe des Sommers 1934 geschlossen wurden, eine unverhältnismäßig starke Belastung der Reichsbank mit sich brachte und deren technischen Apparat zu sehr in Anspruch nahm. „Im Interesse einer Entlastung der Reichsbank sowohl als auch einer reibungslosen Abwicklung der Verrechnungen mit den verschiedenen ausländischen Verrechnungsstellen erwies sich daher eine Ausgliederung der mit der Durchführung der Verrechnungsabkommen zusammenhängenden Aufgaben aus der Reichsbank als wünschenswert[22])."

V.

Der deutsche Verrechnungsverkehr nach 1934.

Im Vordergrund der gesamten deutschen Handelspolitik während der zweiten Hälfte des Jahres 1934 standen die Verhandlungen über die Verrechnungs- und Zahlungsabkommen und die Transfervereinbarungen. Eine große Anzahl von Abmachungen sind getroffen worden, die von grundsätzlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland während der nächsten Jahre wurden. Die meisten Abkommen sind zwar inzwischen verändert oder ergänzt worden: grundsätzlich ist ihr ursprünglicher Wortlaut oftmals aber noch in Kraft. Die Zwischenlösungen, die nach der Verhängung des Transfermoratoriums in Deutschland mit den deutschen Gläubigerstaaten für wenige Monate getroffen worden sind, hatten die Aufgabe, zunächst einem Zwangsclearing aus dem Wege zu gehen, das Holland bereits anwandte und zu dem die englische Regierung sich durch das Unterhaus eine Ermächtigung hatte geben lassen. Für die geschichtliche Entwicklung der Zahlungs- und Verrechnungsabkommen in Deutschland ist dieser Übergang unerheblich.

1. Inhalt der wichtigsten Verrechnungsabkommen.

Am 28. Juli 1934 kam das Verrechnungs- und Transferabkommen mit Frankreich zustande, das am 1. Dezember 1934 verbessert wurde. Es war eine Regelung vorgesehen, die außer Frankreich dessen Kolonien- Mandatsgebiete und das Saargebiet umfaßte. Der gesamte Warenverkehr wurde von der Regelung

[21]) Dr. Eicke, „Warum Außenhandel?", Berlin 1936.

[22]) Hartenstein, Devisennotrecht, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1935.

betroffen, ausgenommen waren Transitwaren und Nebenkosten. Deutschland hatte die Zinsen auf die Dawes- und die Younganleihe voll zu bezahlen. Im Halbjahr waren das etwa 12 Millionen Reichsmark. Von den Beträgen, die täglich beim Office-Franco-Allemand in Paris von französischen Importeuren eingingen, wurden 15,75 % abgezweigt und der Reichsbank zur Verfügung gestellt, die daraus den vereinbarten Zinsendienst zu leisten hatte und einen Devisenüberschuß behalten sollte.

Am 5. September 1934 fand die Unterzeichnung des deutsch-belgischen Verrechnungs- und Transferabkommens statt. Es erfaßte außer der belgisch-luxemburgischen Zollunion Belgisch-Kongo und die belgischen Mandatsgebiete. Der Warenverkehr und der deutsche Schuldendienst fanden eine Regelung. Von der Verrechnung ausgeschlossen blieben Transitwaren. Deutschland zahlte die Zinsen auf die Dawes- und Younganleihe voll. Zinsen für die übrigen belgischen Anleihen in Deutschland wurden mit 4½ % transferiert und für Dividenden ein Satz von 4½ % in Anwendung gebracht; wurden höhere Nettodividenden als 4½ % gezahlt, so erhielten die belgischen Aktienbesitzer die Hälfte des überschießenden Betrages ausgezahlt, während sie auf den Rest verzichteten. Zwischen der deutschen Ausfuhr nach Belgien-Luxemburg und der deutschen Einfuhr von dorther wurde ein festes Verhältnis von 100 : 62,5 eingeführt Der deutsche Ausfuhrerlös wurde auf drei Sonderkonten verteilt: Sonderkonto A für Bezahlung der deutschen Einfuhr, B für den vereinbarten Schuldendienst, C zur freien Verfügung der Reichsbank.

Am 26. September 1934 wurde der Verrechnungsverkehr mit Italien geregelt. Ausgenommen waren in diesem Vertrag von der Verrechnung Seefrachten und Nebenkosten des Seeverkehrs sowie Transitwaren. Deutschland mußte die Zinsen auf die Reparationsanleihen voll bezahlen, Zinsen auf langfristige Kapitalanlagen Italiens in Deutschland wurden mit 3½, Kapitalbeteiligungen in Höhe von 4½ % transferiert. Darüber hinausgehende Beträge wurden zur Hälfte auf dem Verrechnungskonto gutgebracht, während die Gläubiger auf die zweite Hälfte verzichteten.

Am 6. September 1934 (ergänzt am 31. Dezember 1934) wurde der deutsch-norwegische Verrechnungsvertrag abgeschlossen. Verrechnet wurden sowohl der Warenverkehr als auch die Nebenkosten. Bei einem norwegischen Guthaben von einer Million Reichsmark sollte eine Zahlungssperre eintreten.

Das Verrechnungsabkommen mit Finnland kam am 2. Oktober 1934 zustande. Der gesamte Warenverkehr einschließlich der Nebenkosten — aber ohne Transitwaren — wurde geregelt.

Zu einer endgültigen Regelung mit Holland kam es am 5. Dezember 1934 über den Verrechnungsverkehr, während das Transferabkommen bereits seit dem 21. September 1934 bestand. Der Warenverkehr, Veredelungslöhne und Nebenkosten wurden erfaßt. Ausgenommen blieben Transitwaren, während die Kapitalerträgnisse bis zu einer Höhe von 3½ % voll beglichen wurden. Darüber hinausgehende Beträge wurden in Höhe von 2 % entweder in „Hollandmark", einer Abart der Sperrmark mit besonders günstigen Verwendungsmöglichkeiten für die Holländer in Deutschland, oder in 4 %igen Schuldverschreibungen der Konversionskasse bezahlt. Für die Dawes- und Younganleihe fand zunächst eine Transferierung in Höhe von 3½ % statt. Darüber hinausgehende Beträge wurden in „Dawes- bzw. Youngmark" bezahlt, Markarten, die der Ausfuhrförderung dienten. Ein bestimmter, nicht veröffentlichter Anteil der holländischen Einzahlungen für die Einfuhr stand zur freien Verfügung der Reichsbank. 18 % dienten zur Tilgung alter Warenschulden und zur Abwicklung des alten Sonderkontos.

Die Regelung, die Deutschland mit der Schweiz für die Verrechnung am 8. Dezember und für die Transferierung der Kapitalerträgnisse am 26. Juli 1934 getroffen hat, war der Hollandregelung ähnlich. Die deutsch-schweizerischen Abreden haben in der Zwischenzeit sehr häufig gewechselt. 12 % aller schweizerischen Einzahlungen — mit Ausnahme der gesondert verrechneten Zahlungen für deutsche Kohlenlieferungen — bis zu einem monatlichen Höchstbetrage von 5 Millionen Schweizer Franken standen zur freien Verfügung der Reichsbank. Von dem verbleibenden Betrag dienten 16,5 Millionen Schweizer Franken zur Bezahlung der deutschen Einfuhr aus der Schweiz, 8 Millionen zur Begleichung der vereinbarten Zinsen auf lang- und mittelfristige schweizerische Forderungen. Aus einem etwaigen Rest sollte der Reichsbank vorweg der nach Abzug der genannten Quote von 12 % noch an der Summe von 5 Millionen Schweizer Franken fehlende Betrag zur Verfügung gestellt werden. Danach hatte die Befriedigung der mit den genannten Beträgen noch nicht gedeckten Verbindlichkei-

ten aus der deutschen Einfuhr und aus dem deutschen Zinsendienst stattzufinden. Schließlich waren noch 6 Millionen Schweizer Franken im Verhältnis 1 : 2 zur Bezahlung der zusätzlichen Tilgungen aus dem Zinsenverzicht und zur Bezahlung von Transitwaren vorgesehen. Der Reiseverkehr von Deutschland nach der Schweiz wurde in eine direkte Verbindung mit den deutschen Kohlenlieferungen gebracht und mit diesen gesondert verrechnet.

Mit Ausnahme von Portugal und Spanien, denen gegenüber die staatlichen Zahlungsabkommen nicht gekündigt waren, in ihrer praktischen Weiterführung aber Verrechnungsabkommen fast gleichgesetzt werden konnten, waren bis auf Schweden alle Länder in den deutschen Verrechnungsverkehr einbezogen.

Die Regelung mit Schweden über die Verrechnung erfolgte am 22. Dezember 1934, über die Transferfrage am 28. August 1934. Der Warenverkehr einschließlich der Nebenkosten und des deutschen Schuldendienstes, ausschließlich Transitwaren, wurden unter den neuen Bedingungen verrechnet. Deutschland transferierte die Zinsen für die Dawes- und Younganleihe voll und zahlte auf die Kreuger-Anleihe nicht mehr 6, sondern nur 4½ % Zinsen. Die überschießenden Zinsbeträge wurden für eine zusätzliche Tilgung verwandt.

Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen von Oberregierungsrat Dr. Hartenstein in seinem Kommentar zur deutschen Devisengesetzgebung über die neuen Verrechnungsabkommen: „Die Verrechnungsabkommen neuer Art sollen in der Regel einen bestimmten Devisenüberschuß für die Reichsbank erbringen, der zu ihrer freien Verfügung steht und insbesondere den Bezug von lebenswichtigen Rohstoffen außerhalb der Verrechnungsländer ermöglicht. Dieser Erfolg wird zum Teil dadurch sichergestellt, daß ein bestimmter Vomhundertsatz aller Einzahlungen auf dem Konto der Deutschen Verrechnungskasse in dem anderen Vortragsland alsbald auf ein freies Konto der Reichsbank abgezweigt wird. So bei den Abkommen mit Belgien-Luxemburg, Finnland, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Italien, der Schweiz. Mehrfach ist mit den Abkommen auch der Gesichtspunkt verbunden, den Kapitalgläubigern in dem anderen Vertragsland aus den Erlösen des Verrechnungsverkehrs eine gegenüber der allgemeinen Transferregelung begünstigte Befriedigung ihrer Zins- und Erträgnisansprüche aus deutschen Vermögensanlagen zu sichern. Dies geschieht zum Teil ebenfalls in der Form der Abzweigung bestimmter Vomhundertsätze (so bei Belgien-Luxemburg, Frankreich, Italien, der Schweiz), z. T. durch Herausnahme bestimmter Ausfuhrerlöse aus der allgemeinen Verrechnung (so bei den Niederlanden), z. T. durch Bereitstellung eines Teiles des im Verrechnungsverkehr erwarteten Saldos (so bei Schweden). Schließlich sind auch die Reiseverkehrsabkommen teilweise in den Verrechnungsverkehr eingebaut, indem bestimmte Ausfuhrerlöse aus der allgemeinen Verrechnung herausgelöst und ihrer Finanzierung vorbehalten sind (so bei Italien und der Schweiz) oder die Reisegelder durch allgemein erhöhte Warenaufnahme des Vertragslandes transferiert werden (so bei Rußland)[23])."

2. Die Ausgestaltung des Abrechnungsverkehrs.

Nach dem Abschluß des neuen Vertrages mit Schweden waren endgültig die Zahlungsabkommen in Verrechnungsabkommen übergeführt. Die Zahl der deutschen Verrechnungsverträge hatte aber auch, abgesehen von den Neuregelungen im Abrechnungsverkehr, mit den europäischen Industrieländern zugenommen. Mit einer Reihe anderer Staaten mußten Vereinbarungen eingegangen werden, weil der Devisenanfall immer geringer wurde. Das ergab sich aus der Tendenz des Clearings; da durch den verringerten Devisenanfall die Möglichkeit, in Nichtvertragsländern zu kaufen, immer kleiner wird. Um den Güteraustausch mit diesen dritten Staaten aufrechtzuerhalten, waren neue Verrechnungsabkommen unumgänglich. „Die staatlichen Unterhändler, die die allgemein gültige Basis für den Warenaustausch ihrer Länder festzustellen haben", schrieb damals „Der deutsche Volkswirt", „können von einem Beginn und Ende ihrer Verhandlungen gar nicht mehr sprechen; sie verankern die Grundlage der privatwirtschaftlichen Beziehungen ihres Volkes am laufenden Band. Das heißt, der Anker findet selten oder nie einen festen Boden, in dem er ruhen darf, an dem sich die wirtschaftlichen Beziehungen der Völker orientieren können." Es war ein ewiger Wechsel der Abmachungen, ein ewiges Neuorientieren an anderen Punkten. „Die Finanzgläubiger Deutschlands sicherten sich stets die erste Hypothek auf das Verrechnungsguthaben. Zuvor kamen sie, dann erst die Waren-

[23]) Hartenstein, Devisennotrecht, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1935.

forderungen aus dem Bauern- oder Gewerbefleiß ihrer Landsleute." Aus den mehr fakultativen Zahlungsabkommen waren obligatorische Verrechnungsabkommen geworden.

Für die Geschichte des Verrechnungsverkehrs in Deutschland sind die übrigen Verträge, die im Jahre 1934 und danach geschlossen wurden, nicht besonders interessant. Sie ergaben sich zwangsweise als Ausweichmöglichkeit vor einer Lahmlegung des deutschen Außenhandels. Die einzelnen Abkommen sind in den letzten Jahren technisch verbessert worden; es haben auch vielfache Umgestaltungen der Vertragstexte durch Ergänzungen und Neufassungen stattgefunden. Beachtet werden muß in diesem Zusammenhang aber die seit 1934 sich anbahnende Entwicklung, die Verrechnungsabkommen in neuartige Zahlungsabkommen umzugestalten oder neue Verträge gleich auf der Zahlungs-Abkommens-Basis zu vereinbaren. Das Muster für diese neuen Verträge liefert der deutsch-englische Vertrag vom November 1934.

Es findet danach überhaupt keine Verrechnung statt. Es ist lediglich ein festes Verhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr vorgesehen. Bei England und Deutschland stellt es sich auf 55 : 100, das heißt auf 55 Teile deutscher Einfuhr entfallen 100 Teile deutscher Ausfuhr. Für die Ausfuhr erhält die Reichsbank Devisen. Sie kann daher die Einfuhr aus England auch in Devisen begleichen, kann darüber hinaus die vereinbarten Zinsen auf die Reparationsanleihen transferieren und behält einen gewissen Überschuß, der zu ihrer freien Verfügung steht. Das Entscheidende bei diesem neuen Typ des Zahlungsabkommens ist, daß die deutsche Gegenseite überhaupt nicht mit Verrechnungsarbeiten belastet wird. Auch für den deutschen Importeur und Exporteur sind erheblich weniger Formalitäten als unter den Verrechnungsabkommen zu erfüllen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Außenhandel treibenden Kreise in den Ländern ohne Devisenbewirtschaftung mit der größten Abneigung der Anmeldung ihrer Ein- und Ausfuhren in Verrechnungsländer gegenüberstehen, treten die großen Fortschritte, die das Zahlungsabkommen dem Clearingvertrag voraus hat, zu Tage. Zwar kann sich die Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen Ein- und Ausfuhr auch störend für den zwischenstaatlichen Handel auswirken, doch sind die Gefahren, die diese Methode in sich schließt, beträchtlich geringer als die unter der zwangsweisen Abrechnung über Konten bei mehreren oder einer Zentralstelle. Das zeigt auch das gute Funktionieren des Abkommens zwischen Deutschland und England.

Die neuen Zahlungsabkommen haben in den letzten Jahren Fortschritte gemacht, und es ist anzunehmen, daß sie die Zukunftsform des „Abrechnungsverkehrs" werden. Viele bürokratische Hemmungen können auf diese Weise vermieden werden. In einem komplizierten Verfahren ist bei den Verrechnungsabkommen jedes einzelne Geschäft anzumelden. Zwischen Einzahlung und Auszahlung jedes Betrages vergeht infolge des zwangsläufig schwerfälligen Arbeitens der Verrechnungsstellen und vor allem durch den Umstand, daß die beiderseitigen Konten sich nicht ausgleichen, eine gewisse Zeit. Gerade die Schwerfälligkeit der Verrechnung, die den zwischenstaatlichen Güteraustausch stark belastet, wird bei dem Zahlungsabkommen vermieden.

Das Verrechnungsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 4. September 1934 wurde am 1. August 1935 durch ein Zahlungsabkommen ersetzt. Auf Grund dieses Abkommens werden die Zahlungen im Warenverkehr zwischen den beiden Ländern wieder in Bahnen geleitet, die vor der Einführung der Devisenbewirtschaftung üblich waren. Die deutschen Importeure fordern bei der Reichsbank für den Handel mit Belgien-Luxemburg Devisen an. Nach Abzweigung von 4 % der Deviseneingänge in Deutschland. die für die Bezahlung der Nebenkosten verwendet werden, stellt die Reichsbank 75 % der Eingänge, die auf der Grundlage des jeweils drittletzten Monats berechnet werden, zur Bezahlung der belgischen Ausfuhr nach Deutschland zur Verfügung, 14 % des verbleibenden Betrages dienen zur Auftauung alter Forderungen und mit weiteren 5 % wird den Finanzverpflichtungen des Reichs aus seinen ausländischen Anleihen nachgekommen. Gehen über 14 Mill. RM an Zahlungen belgischer Importeure monatlich in Deutschland ein, so werden nur 65 % zur Begleichung der belgischen Ausfuhr zur Verfügung gestellt.

Dieses Abkommen arbeitet prinzipiell nach dem Muster des deutsch-englischen Verfahrens. Allerdings sind das Verhältnis von Ausfuhr zur Einfuhr und die Aufwendungen für die Transferierung von Kapitalerträgnissen verschieden. Innerhalb der ersten fünf

Monate des Bestehens des deutsch-belgischen Abkommens konnten 6 Millionen Reichsmark alter Warenschulden Deutschlands abgedeckt werden. In der Zwischenzeit dürfte der Gesamtbetrag abgelöst worden sein.

Zu diesen beiden Vereinbarungen kam am 16. November 1936 ein Zahlungsabkommen mit Canada, bei dessen Abschluß bereits günstige Erfahrungen mit dem deutsch-irischen Zahlungsabkommen vorlagen, das am 28. Januar 1935 unterzeichnet wurde und so befriedigend gearbeitet hat, daß es Ende 1936 auf die Dauer von zwei weiteren Jahren ohne nennenswerte Änderungen verlängert werden konnte. Auch mit der Mandschurei werden die Zahlungen für den Warenverkehr unter einem Zahlungsabkommen abgewickelt; das gleiche gilt für Syrien-Libanon, mit dem eine entsprechende Vereinbarung am 7. Januar 1937 veröffentlicht wurde.

In der ersten Hälfte des laufenden Jahres sind eine Reihe neuer Abkommen vereinbart worden, die von allgemeinem Interesse sind. Der Anregung der deutschen Regierung, das deutsch-schweizerische Verrechnungsabkommen in ein Zahlungsabkommen umzuwandeln, ist von der Schweiz nicht entsprochen worden. Tatsächlich sind in den ersten Monaten 1937 die schweizerischen Bezüge deutscher Waren ausreichend gewesen, um ein einigermaßen reibungsloses Funktionieren des Clearings zu gewährleisten. Die schweizerischen Delegierten standen daher bei den Verhandlungen über die Neuordnung des Zahlungsverkehrs auf dem Standpunkt, daß diese „befriedigende" Entwicklung nicht mit einem System vertauscht werden sollte, das die Schweiz noch nicht angewandt hat. Es blieb daher beim Verrechnungsabkommen. Die abwartende schweizerische Haltung gegenüber einem Zahlungsabkommen mit Deutschland ist zu verstehen, wenn man die Vielgestaltigkeit des Wirtschaftsverkehrs zwischen beiden Ländern berücksichtigt. Während im allgemeinen nur eine Verständigung über den Warenaustausch stattzufinden hat, die so zu vereinbaren ist, daß der Kapitalverkehr mit eingeschlossen wird, stehen bei der Schweiz Warenverkehr, Kapitalverkehr und Fremdenverkehr fast gleichberechtigt nebeneinander. Drei Interessentengruppen versuchen bei jedem wirtschaftspolitischen Meinungsaustausch zwischen Deutschland und der Schweiz ihren Standpunkt in den Vordergrund zu rücken. Dieser Kampf in der Schweiz selbst um die Beteiligung dieser drei Wirtschaftskreise am deutschen Geschäft hat vornehmlich die Schwierigkeiten der letzten Jahre heraufbeschworen, da keine Einigung unter ihnen zu erzielen war, sodaß bei jedem neuen Abkommen die eine Gruppe sich benachteiligt fühlte und auf den Abschluß eines neuen Vertrages drängte. Es hat den Anschein, daß der jetzt abgeschlossene Vertrag, der mit den zahlreichen Vereinbarungen, Zusatzvereinbarungen und sonstigen Provisorien aufgeräumt hat, für das kommende Jahr eine einigermaßen brauchbare Basis schafft, brauchbar naturgemäß unter Berücksichtigung all der Hemmnisse, die das Clearing an sich bedingt, brauchbar auch nur so lange wie die Schweiz ausreichende Mengen deutscher Waren abnimmt, um das Reich auf der anderen Seite in die Lage zu versetzen, genügend Erzeugnisse der schweizerischen Exportindustrie kaufen zu können, den Kapitaldienst aufrechtzuerhalten und Reiselustigen den Besuch der Schweiz zu ermöglichen. — Für den Waren- und Reiseverkehr hat das Verrechnungsabkommen keine grundsätzlichen Neuerungen gebracht; gewisse Erleichterungen sind dagegen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs eingetreten.

In Holland ist eine ähnliche Einstellung gegenüber dem Verrechnungsabkommen mit Deutschland wie in der Schweiz vorhanden. Die früher bereits erwähnten beträchtlichen Schulden des Reichs auf dem Clearingkonto sind fast vollständig abgedeckt worden, sodaß die beiderseitigen Regierungsausschüsse eine generelle Ausweitung des Wirtschaftsverkehrs ins Auge fassen konnten. In der holländischen Öffentlichkeit mehren sich daher die Stimmen, die sich mit Befriedigung über den Verrechnungsverkehr mit Deutschland äußern. Es hat den Anschein, daß man das unglückselige Clearingsystem als etwas Gegebenes betrachtet und erfreut ist, wenn die Apparatur ohne allzu merkbares Knirschen läuft. Holland ist vorläufig nicht geneigt, das Verrechnungsabkommen in ein Zahlungsabkommen umzuwandeln.

Grundsätzliche Bedeutung kommt dem Abschluß des deutsch-französischen Zahlungsabkommen zu, der am 10. Juli 1937 erfolgte. Der unhaltbare Zustand der letzten Jahre ist dadurch beendet und die sogenannte Liquidationsregelung abgeschlossen worden. Nach dem neuen Vertrage werden die Zahlungen aus dem Warenverkehr zwischen Deutschland auf der einen und Frankreich und seinen Kolonien auf der anderen Seite wieder in der im zwischen-

staatlichen Zahlungsverkehr früher üblichen Form, also in Bardevisen, geleistet. Ausgeschlossen ist die Zahlung in Reichsmarknoten und deutschen Scheidemünzen. Der deutsche Exporteur muß der nach Frankreich bestimmten Ware außer den vorgeschriebenen Zollpapieren auch eine Exportvalutaerklärung, eine Abschrift der Rechunng sowie eine Erklärung darüber beifügen, daß die ausgeführte Ware deutschen Ursprungs ist. Soweit Abzweigungen für Nebenkosten vorgenommen werden, müssen Höhe und Zweck genau angegeben sein. Der französische Exporteur hat vor Absendung der Ware nach Deutschland eine vorläufige Rechnung dem deutschen Käufer auszuhändigen, die dieser der zuständigen Überwachungsstelle bei der Beantragung der benötigten Devisen vorlegt. Die von der Überwachungsstelle beglaubigte Bescheinigung sendet der deutsche Importeur dem französischen Lieferanten zurück, der daraufhin diese mit der endgültigen Rechnung dem Office Franco Allemand des Paiements Commerciaux zur endgültigen Visierung vorlegt. Devisenbescheinigungen und Devisengenehmigungen zur Einzahlung von Reichmark bei der Deutschen Verrechnungskasse für französische Waren und Nebenkosten werden nicht mehr ausgestellt. Die Überwachungs- und Devisenstellen erteilen in Zukunft lediglich Devisenbescheinigungen zum Erwerb von effektiven Devisen. Die Reichsbank teilt die Devisen zu, wenn eine Devisenbescheinigung oder Genehmigung und eine vom Office Franco Allemand visierte Rechnungsabschrift vorgelegt wird und wenn der Betrag fällig ist. Auch die Versendung von Reichsmarkwechseln und von Valutawechseln ohne Effektivklausel zur Bezahlung französischer Waren kann genehmigt werden. Schecks in ausländischer Währung können nur versandt werden, wenn die entsprechenden Devisen von der Reichsbank ordnungsgemäß erworben worden sind. Private Verrechnungsgeschäfte, Gegenseitigkeitsgeschäfte, Rohstoffkreditgeschäfte und ASKI sind unzulässig. Für die Schulden, die noch auf dem alten Verrechnungskonto standen ist eine besondere Regelung vorgesehen. Auch der Kapitalverkehr hat in dem neuen Abkommen Berücksichtigung gefunden.

Das deutsch-französische Zahlungsabkommen ist nach dem Muster des Vertrages zwischen Deutschland und Belgien-Luxemburg abgeschlossen worden und arbeitet nach den gleichen Prinzipien wie dieser.

3. Der gegenwärtige Stand des deutschen Abrechnungsverkehrs.

Unter dem Gesichtspunkt der Zahlungen im Warenverkehr kann gegenwärtig eine Dreiteilung der deutschen Partnerländer im Welthandel vorgenommen werden:

1. Der gesamte Warenverkehr wird über ein Verrechnungsabkommen abgewickelt.

2. Es hat eine Festsetzung des Verhältnisses zwischen Ein- und Ausfuhr gegenüber dem Partnerstaat stattgefunden.

3. Es bestehen keine Vereinbarungen. Der Güteraustausch vollzieht sich auf der Basis von Bardevisenzahlungen oder über Kompensationsgeschäfte und ASKI.

Die Gruppe der Verrechnungsabkommen umfaßt gegenwärtig folgende 26 Länder: Argentinien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Iran, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen und Danzig, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, UdSSR. und Uruguay.

Zahlungsabkommen, die in der zweiten Gruppe zusammengefaßt sind, bestehen mit: England, Belgien-Luxemburg, Irland, Frankreich, Canada, Mandschukuo und Syrien- Libanon. Sinngemäß könnte in diese Gruppe noch die Südafrikanische Union eingegliedert werden, bei der sich der weitaus größte Teil ihres Außenhandels mit Deutschland über ein Abkommen besonderer Art abwickelt. Im laufenden Jahr können z. B. die deutschen Überwachungsstellen für die Einfuhr aus Süd- und Südwestafrika Devisenbescheinigungen in Höhe von 4 Millionen Pfund Sterling ausstellen, für die Wolle und ähnliche Produkte nach Deutschland geliefert werden.

In die letzte Gruppe gehören die Länder, mit denen staatliche Vereinbarungen nicht bestehen.

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat am 4. März 1937 die „Merkblätter über die Art und Weise der Zahlungen für die Wareneinfuhr" neu herausgegeben. In den Merkblättern, die in gewissen Zeitabständen veröffentlicht werden, sind Angaben über die Zahlungsbedingungen gegenüber einzelnen Ländern und sonstige Ausführungen enthalten, die sich auf die Verrechnungsabkommen beziehen. Ein Vergleich der alten Ausgabe (vom März 1935) mit der neuen ermöglicht daher

einen Einblick in die Veränderungen des Systems der deutschen Clearingabkommen in den letzten beiden Jahren.

Eine weitgehende Vereinheitlichung der Abrechnungstechnik ist feststellbar. Die Erfahrungen, die mit den Verrechnungsabkommen gemacht wurden, haben eine gewisse Grundform der Verträge entstehen lassen, an die sich die Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern unter Berücksichtigung der spezifisch für gewisse Staaten gegebenen Besonderheiten anlehnen. Bei den 26 Clearingabkommen findet in der Regel eine Abrechnung auf deutscher Seite über die Deutsche Verrechnungskasse statt. In drei Ausnahmefällen jedoch (Chile, Uruguay und Sowjet-Rußland) wird über Privatbanken abgerechnet, die dazu besonders bevollmächtigt sind. Von den 26 Verrechnungsländern liegen drei in Südamerika (Argentinien, Chile, Uruguay), eines in Asien (Iran) und die übrigen in Europa. Eine unbedingte Verrechnung findet gegenwärtig gegenüber 23 europäischen Staaten statt, das heißt gegenüber ganz Europa mit Ausnahme von England, Irland, Belgien-Luxemburg und Frankreich. Mit Island ist zwar kein Verrechnungsabkommen abgeschlossen, doch sind die Zahlungsmodalitäten derart, daß der Zustand dem einer Clearingvereinbarung nahekommt. Mit dem letzten noch fehlenden europäischen Land, Albanien, besteht sowohl in Bezug auf den Handels- als auch auf den Zahlungsverkehr ein vertragsloser Zustand.

Der Warenverkehr mit Afghanistan ist seit einigen Jahren in steigendem Maße über ein Sonderkonto der Afghan National Bank in Kabul bei der DD-Bank in Berlin geleitet worden. Da dieses Konto sich in der letzten Zeit in seiner praktischen Auswirkung von einem ASKI- zu einem Verrechnungskonto entwickelt hat, machte die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung am 27. Mai 1937 sein Bestehen öffentlich bekannt und verwies die Interessenten an die kontoführende Bank. Ähnlich wie bei Island kann dieser Zustand so gewertet werden, als bestände ein Verrechnungsabkommen. De facto erhöht sich dadurch die Zahl der Verrechnungsabkommen von 26 auf 28.

Die Zahlungsabkommen, die nach dem Muster des England-Vertrages abgeschlossen wurden, erstrecken sich in vier Fällen (England, Belgien, Irland, Frankreich) auf Europa, je ein Abkommen entfällt auf Amerika und Afrika (Canada und die Südafrikanische Union); und zwei auf Asien (Mandschukuo und Syrien-Libanon).

Besonders interessant ist die Gruppe jener Länder, mit denen keine staatlichen Vereinbarungen bestehen. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen Staaten mit Devisenbewirtschaftung und ohne Devisenbewirtschaftung. Während bei den ersteren versucht wird (neuerdings durch ein fast lückenloses Verbot von Kompensationsgeschäften und ASKI), den Anfall effektiver Devisen möglichst zu erhalten, muß bei der zweiten Gruppe die Fortentwicklung des Außenhandels unter der beiderseitigen Devisenbewirtschaftung Berücksichtigung finden.

Die Zahlungsmethoden sind verschiedenster Art. Gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Cuba, Panama, Ägypten, Sudan, Britisch-Indien, Ceylon, Burma, Siam, Straits-Settlements, China und den Philippinen sind aus Gründen des Devisenanfalls nach und nach die Kompensationsgeschäfte und die Abwicklung des Warenverkehrs über ASKI untersagt worden, nachdem diese Methoden lange Zeit erhebliche Bedeutung gehabt haben. Der Waren-Zahlungsverkehr zwischen diesen Staaten und Deutschland spielt sich auf der Grundlage der freien Devisenzahlungen ab. Dabei wird von deutscher Seite die Einfuhr durch die Überwachungsstellen geregelt. Gegenüber Australien und Neuseeland sind private Verrechnungsgeschäfte verboten, doch bestehen ASKI in beschränktem Umfange weiter. Privaten Kompensationsverkehr größeren Umfanges gibt es gegenwärtig nur noch gegenüber den britischen Gebieten in West- und Ostafrika.

Im Warenverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika sind Anfang 1937 für eine Reihe von Geschäften (vornehmlich Baumwolle) sogenannte Auslandskonten eingerichtet worden, über die ein Teil des Güteraustausches zwischen den beiden Ländern abgewickelt wird.

Innerhalb der deutschen Devisenbewirtschaftung spielt Süd- und Mittelamerika seit Jahren eine besonderen Rolle. Es hat sich dort eine Form der Abrechnung herausgebildet, die zwischen dem Verrechnungsabkommen und dem privaten Verrechnungsgeschäft steht: das Banken-ASKI. Da diese Konten nicht nur den Interessenten einer ausländischen Handelsfirma dienen, kann man sie als dezentralisierten Verrechnungsverkehr bezeichnen. Mit Ausnahme von Argentinien, Chile, Uruguay, Cuba

und Panama ist die Verrechnung über Bank-ASKI die vorherrschende Form des Waren-Zahlungsverkehrs zwischen Deutschland und den süd- und mittelamerikanischen Staaten.

Bei einer Reihe deutscher Banken sind beispielsweise zugunsten brasilianischer Bankfirmen Reichsmark-Sonderkonten errichtet worden, über die alle Zahlungen, die im Wirtschaftsverkehr zwischen Deutschland und Brasilien entstehen, verrechnet werden.

International gesehen hat es den Anschein, daß mit der beginnenden Gesundung der Weltwirtschaft der Höhepunkt des Verrechnungsverkehrs überschritten ist. Ehe allerdings dies System endgültig überwunden wird, vergehen sicherlich noch eine Reihe von Jahren, da es nicht zu überwinden ist ohne eine Beseitigung seiner Ursachen: der internationalen Verschuldung, der Abschnürungstendenzen im Außenhandel der Völker, der Devisenzwangsvorschriften.

VI.

Die Auswirkungen des Verrechnungsverkehrs auf den deutschen Außenhandel.

Es ist unmöglich, im einzelnen die Wirkung der Abrechnungsabkommen auf den deutschen Außenhandel darzustellen. Das hat folgende Gründe:

Erstens kann lediglich die volumen- und wertmäßige Entwicklung des deutschen Außenhandels seit Beginn der Verrechnung untersucht werden. Diese Untersuchung sagt aber über das Abrechnungsverfahren an sich nicht mehr aus, als daß gewisse Verlagerungen stattgefunden haben, daß frühere Aktivposten verschwunden oder kleiner geworden sind und eine allgemeine Tendenz zur Nivellierung der Handelsbilanzen feststellbar ist.

Zweitens ist nicht ohne weiteres zu erkennen, unter welchen Schwierigkeiten gewisse Ausfuhrerfolge oder Einfuhrsteigerungen möglich waren oder welche handelspolitischen Maßnahmen dafür verantwortlich sind.

Drittens ist nicht zu sagen, ob die einzelnen Geschäfte, die über die Verrechnungsabkommen zustandegekommen sind, volkswirtschaftlich gesehen nützlich waren.

Bei Nichtberücksichtigung dieser Imponderabilien ist es möglich, da die deutsche Außenhandelsbilanz in den letzten Jahren eine beträchtliche Verbesserung erfahren hat, zu einem Schluß zu kommen, in dem das Verrechnungssystem als leidlich guter Ersatz für die früheren Methoden des Waren- und Zahlungsverkehrs im internationalen Handel angesehen wird.

Um so notwendiger ist es, daß auf die Gefahren, die die Zweiseitigkeit der Clearingverträge in sich schließt, hingewiesen wird.

Ein Komitee des Völkerbundes hat sich 1935 eingehend mit dem Clearing beschäftigt. In einer Broschüre wurden die Ergebnisse der Untersuchung mitgeteilt; der Textteil schließt mit folgenden Ausführungen:

a) In voller Anerkennung des Umstandes, daß in gewissen Fällen das Clearing-System dazu beigetragen haben kann, einen noch ernsteren Sturz des Handels zu vermeiden, der vielleicht ohne dieses System infolge der allgemeinen Einführung von Kontrollen des Devisenhandels eingetreten sein würde, spricht das Komitee den Wunsch aus, daß das Clearing-System dort nicht eingeführt werde, wo es noch nicht besteht.

b) Darüber hinaus ist das Komitee der Ansicht, daß dieses System nur ein Aushilfsmittel oder ein Lückenbüßer ist und eine Reihe von Unbequemlichkeiten mit sich bringt; es ist infolgedessen der Ansicht, es sobald als möglich zu beenden.

c) Zu diesem Ziele würde die Lösung — die einzige, aber die beste — in der vollständigen Abschaffung der Kontrolle des Devisenhandels bestehen, einer Abschaffung, die erleichtert würde durch gemeinsame Aktionen, die einerseits auf Dauerabmachungen in bezug auf die finanziellen Schulden gerichtet sind und andererseits im Sinne einer weniger beschränkenden Handelspolitik Mindestgarantien für die Ausfuhr schaffen. Wenn diese vollständige Abschaffung nicht möglich ist, würde es mindestens notwendig sein, daß die Handelstransaktionen von den Fesseln befreit werden, die ihnen die Kontrolle der Wechselkurse auferlegt.

d) In der Erwartung, daß diese Gesundung möglich ist, spricht das Komitee die Ansicht aus, daß alle Ideen und alle Maßnahmen gefördert werden sollten, die die Tendenz haben, direkt oder indirekt die ernsthaften Hindernisse, die in den internationalen Handelsbeziehungen die Anwendung einer verschiedenartigen Bewertung der einzelnen Währungen hervorbringt,

zu neutralisieren, was geschehen müßte, um die Situation der Schuldnerländer zu erleichtern.

e) In gleicher Weise sollten im Interesse selbst der Gläubigerländer mit gesunder Währung, um in erster Linie die Bezahlung ihrer Ausfuhr zu sichern, dann um zur allgemeinen Wiedererholung beizutragen, alle Milderungen der Einfuhrbeschränkungen gefördert werden, da auf diese Weise der Weg für immer größere Warenmengen aus den Schuldnerländern frei wird.

f) In gleicher Weise sollten die Maßnahmen gefördert werden, die die Tendenz haben, der Initiative der Interessenten die Bedingungen zu überlassen, unter denen die Ein- und Ausfuhr sich vollziehen soll.

g) Je mehr die Tendenz zur Normaliserung sich verstärken wird, um so mehr wird man sich einer Situation nähern, wo es möglich sein wird, die Clearingverträge durch weniger störende Formen zu ersetzen, so z. B. Transfer- und Zahlungsabkommen, um schließlich zu ihrer Abschaffung zu gelangen[24])."

Die Ausführungen des Völkerbundskomitees, die auf Berichte aus 20 Ländern zurückgehen, unter denen sich mit Ausnahme der Vereinigten Staaten alle wichtigen Gläubigerländer befanden, sind zweifellos von einer klaren volkswirtschaftlichen Erkenntnis der für den internationalen Handel bedingten Notwendigkeiten durchdrungen: allerdings sind seit der Abfassung des Berichts im Jahre 1935 die Gläubigerländer gegenüber ihren Schuldnern nicht weniger unnachgiebig gewesen, als sie es bis dahin waren. Das zeigt am besten die fortlaufende Aushandlung neuer Vereinbarungen über die Verrechnung zwischen den einzelnen Staaten.

Das Clearing ist ein Hemmschuh für die Privatinitiative. Das machte sich dort am schnellsten bemerkbar, wo der Kaufmann nicht gewöhnt war, mit Behörden zusammenzuarbeiten. Wenn der eifrige deutsche Exporteur und Importeur dazu zu bewegen war, die zahlreichen Formalitäten, die der Verrechnungsverkehr mit sich brachte, auf sich zu nehmen, so war das in Ländern ohne Devisenbewirtschaftung keineswegs der Fall. Die späte Einführung der Einkommensteuer in Frankreich im Jahre 1927 und das Festhalten am indirekten Steuersystem ist beispielsweise ein Beleg für das Bemühen des Franzosen, keine Behörde über seine privaten Angelegenheiten zu unterrichten. So hat die bürokratische Handhabung der Vorschriften beim französischen Verrechnungsamt die Initiative der französischen Kreise, die am Außenhandel beteiligt waren, weitgehend erstickt. Zu der allgemeinen Scheu des französischen Kaufmanns vor der Behörde kam in bezug auf Deutschland noch, daß er glaubte, Schaden zu erleiden, wenn offiziell bekannt wurde, in welchem Umfang er mit dem Reich Geschäfte abschloß. Die weitgehende Schrumpfung des deutsch-französischen Güteraustausches war die Folge des Abrechnungsverkehrs, wenn dabei auch handelspolitische Momente mitgesprochen haben mögen.

In Deutschland traf die Fülle der neuen Vorschriften den kleinen Exporteur und Importeur am stärksten, der nicht in der Lage war, sich ein Büro einzurichten, das die fortlaufend herauskommenden neuen Bestimmungen verfolgte. Es spricht für die Wendigkeit dieser rührigen Außenhandel treibenden Kreise, wenn sie trotz der zahlreichen Hemmnisse ihr Auslandsgeschäft gehalten haben, nicht aber für den Abrechnungsverkehr an sich. Die Nivellierungstendenzen im Außenhandel unter dem Einfluß des Clearings sind bekannt. Alles zusammen, schrieb die Deutsch-Niederländische Handelskammer in Frankfurt in ihrem Jahresbericht für 1934 über den Clearingverkehr, wirkt auf den Außenhandel wie eine Spirale nach unten. Die Kammer schildert den „Leidensweg des niederländisch-deutschen Clearings", der bestimmt wurde durch einen Vertrag vom 5. Juni 1934, durch eine Übereinkunft vom 14. August, durch die Einführung eines Zwangsclearings durch Holland am 15. August, durch die Kündigung der Übereinkunft am 1. September, durch eine neue Vereinbarung vom 21. September und den Abschluß eines neuen Vertrages am 5. Dezember 1934. Ein System, das derartigen Schwankungen unterworfen ist, kann für den zwischenstaatlichen Güteraustausch keine fördernden Wirkungen auslösen. Der Gipfel der wirtschaftlichen Unverständlichkeiten des Systems war — um ein Beispiel herauszugreifen — eine Aufforderung des französischen Handelsministers Lamoureux an die französischen Exporteure, nach Deutschland nicht zu viel zu verkaufen, damit ein einwandfreies Funktionieren des Clearingvertrages gewährleistet werden könne. Andere Staaten — u. a. Holland — haben aus dem gleichen Grunde nicht nur eine Kontingentierung der Einfuhr, sondern gleichermaßen eine Kontingentierung der Ausfuhr

[24]) League of Nations, Enquiry into Clearing Agreements, Genf 1935.

vorgenommen. Die Verlagerungen im Handel müssen außerordentlich sein, wenn zwischen zwei Volkswirtschaften, bei denen nach der ganzen Struktur des Güteraustausches Salden entstehen müssen, auf diese Weise die Handelsbilanz ausgeglichen werden soll.

Einer der schärfsten internationalen Kritiker des Clearingsystems war von Anbeginn an der Reichsbankpräsident und Geschäftsführende Reichswirtschaftsminister Dr. Schacht. „Ein konsequent durchgeführtes Clearing der Zahlungsbilanzen der einzelnen Länder", erklärte er in seinem Vortrag über das internationale Schulden- und Kreditproblem auf der Internationalen Konferenz für Agrarwissenschaft in Bad Eilsen, „würde eine völlige Zerrüttung des Weltaußenhandels zur unvermeidlichen Folge haben." Und vor dem Bund der Freunde der Technischen Hochschule in München vervollständigte er dies Bild durch folgende Ausführungen: „Aber auch für die begünstigten Länder erwies sich das Clearingsystem, worauf Deutschland von jeher hingewiesen hatte, als ein destruktiver Faktor; denn es erschwerte wegen seiner notwendig bürokratischen Handhabung den Warenaustausch, verminderte dadurch die Umsätze und führte vor allem zur Tendenz eines Ausgleichs der Warenbilanzen, ohne auf die Zahlungsbilanz Rücksicht nehmen zu können. Es verschlechterte somit die Lage der Gläubiger, die es gerade verbessern sollte. Mit wahrhaft diabolischer Folgerichtigkeit trieb ein Rad das andere, und von dem Versailler Diktat bis zu den Clearingschwierigkeiten führt eine einzige ununterbrochene Linie weltwirtschaftlichen Verfalls." „Das Deutschland aufgezwungene Clearingsystem hat einen weltwirtschaftlichen Anschauungsunterricht gegeben, der zwar teuer bezahlt werden muß, aber wenigstens überzeugend ist."

Es widerspricht einer gesunden Wirtschaftspolitik, wenn der zwischenstaatliche Handel aus seinen normalen Bahnen durch eine Einspannung in Clearingsysteme abgelenkt wird. „Dies System steht in direktem Gegensatz zu demjenigen in normalen Zeiten, unter dem auch die heute noch bestehenden finanziellen Verpflichtungen begründet wurden. Es führt zu einer wert- und mengenmäßigen Schrumpfung des Welthandels, indem die Maßnahmen eines Landes zur Verminderung seines Handelsbilanzdefizits gegenüber einem anderen Staat nicht nur den Handel zwischen diesen beiden Ländern, sondern auch einer Gruppe weiterer Staaten beeinflussen kann", schrieb im Juli 1936 in einer größeren Untersuchung über Clearingverträge der Schweizerische Bankverein, eine wichtige Organisation in einem Lande, das zur Eintreibung seiner finanziellen Forderungen als erstes überhaupt einen Clearingvertrag abgeschlossen und bei dem die Liste der einzelnen Verträge und ihrer zahlreichen Abänderungen eine stattliche Länge erreicht hat. Die Untersuchung fuhr dann fort: „Wenn nämlich ein Staat sein Handelsbilanzdefizit mit einem anderen Staat zu vermindern bestrebt ist, so versucht der davon betroffene Staat, zum Ausgleich seine Einfuhr aus den anderen Ländern einzuschränken. Diese wiederum sehen sich gezwungen, ihre Bezüge im Auslande zu vermindern und so fort. So führt die Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips im Außenhandel nicht nur zu einer Verminderung des Handels zwischen den beiden zuerst in Frage stehenden Ländern, sondern zieht weitere, sich vielfach vergrößernde Kreise."

Deutschland hat sich bei dem Abschluß der Abrechnungsabkommen anfangs sehr zurückgehalten. Es sind zunächst nur Verträge abgeschlossen worden, die in erster Linie eine Auftauung der eingefrorenen deutschen Warenforderungen sicherstellen sollten. Die Form des Bankenabkommens war vorsichtig gewählt. Ein Zwang zur Verrechnung wohnte den Verträgen am Anfang nicht inne. Auch die staatlichen Zahlungsabkommen mit der sogenannten Schwedenklausel sollten so wenig wie möglich den Außenhandel belasten, sie sollten ihm sogar die Möglichkeit geben, dem nachteiligen Einfluß der Devisenbewirtschaftung auf die Einfuhr auszuweichen. Es spricht für die enge Verbindung Deutschlands mit der Weltwirtschaft wie für seine schlechte Devisenlage, wenn es heute mit weitem Abstand vor jedem anderen Land die meisten Abrechnungsverträge abgeschlossen hat. Am 1. Juni 1936 gab es in der Welt 131 Clearingverträge oder ähnliche Abkommen; davon entfielen auf Deutschland 32. Unmittelbar von den Verträgen betroffen waren 34 Staaten, mittelbar die gesamte Weltwirtschaft. Inzwischen ist die Zahl der Abkommen noch gestiegen. Zur Zeit dürfte die Zahl der reinen Clearingverträge über 170 und die der Zahlungsabkommen 25 betragen.

Bei einer Untersuchung der Einwirkungen des Abrechnungsverkehrs auf den deutschen Außenhandel muß berücksichtigt werden, daß in jeder Lage das Clearing nur ein Hilfsmittel ist; ein Hilfsmittel allerdings,

das als einziges übrig blieb, nachdem durch die Devisenbewirtschaftung das Reich wie viele andere Länder vom internationalen Ausgleich der Zahlungsbilanzen ausgeschlossen war, das aber durch die Gegenmaßnahmen der Gläubigerstaaten eine besondere Verschärfung erfahren hat. Auch nach dem Muster des Zahlungsabkommens mit England bleiben Belastungen bestehen, wenn auch hier diesem System das Beste abgewonnen wurde, was aus ihm zu machen ist.

Der deutsche Außenhandel stand bei dem Umbruch der deutschen Devisenbewirtschaftung Mitte 1934 in einer Übergangsperiode. Die neuen Verrechnungsabkommen waren mit den Gläubigerländern abgeschlossen worden. Der Zwang zur Verrechnung war eingeführt. In den Monaten, die diesem Zeitpunkt vorausgegangen waren, hatte eine beträchtliche Verschuldung auf den Sonderkonten der Reichsbank infolge des Versagens der staatlichen Zahlungsabkommen stattgefunden. Die Kreditwürdigkeit des deutschen Importeurs war dadurch erschüttert. Und schließlich war an die Stelle der Devisenrepartierung der Neue Plan getreten, der eine genaue Kontrolle der Einfuhren Deutschlands brachte und dadurch sicherstellte, daß der begonnene verhängnisvolle Weg nicht weiter beschritten wurde. Es wurde versucht, die Einfuhr mit den Erfordernissen der Devisenlage und gleichzeitig mit den Notwendigkeiten der deutschen Rohstoff- und Nahrungsmittelversorgung in Einklang zu bringen.

Es kann nicht Wunder nehmen, wenn unter diesen Gesichtspunkten private Verrechnungsgeschäfte und die Abwicklungen von Ein- und Ausfuhren über Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen einen Umfang annahmen, der zwar den Bedürfnissen des Augenblicks gerecht wurde, nicht aber der Rücksichtnahme auf die volkswirtschaftliche Nützlichkeit des einzelnen Geschäfts. Zwar war vorgesehen, daß nur zusätzliche deutsche Ausfuhren gegen ausländische Güter kompensiert werden sollten. Es war auch berücksichtigt, daß keine Preisverschlechterungen der deutschen Ausfuhrwaren dadurch erfolgen durften. Daß es trotzdem geschah, war vom Gesichtspunkt des ausländischen Verladers verständlich, volkswirtschaftlich auf die Dauer aber untragbar. So sind denn die privaten Verrechnungsgeschäfte und ASKI mit einer großen Anzahl von Ländern im Februar 1937 verboten worden, nachdem bereits ein halbes Jahr früher eine wesentliche Beschränkung stattgefunden hatte. Seit 1936 ist die klare Linie der deutschen Devisenbewirtschaftung erkenntlich, diese Geschäfte nicht mehr zustandekommen zu lassen.

Die privaten Kompensationen liefen in stets wachsendem Maße seit 1934 neben den Verrechnungsabkommen her und verminderten den Bardevisenanfall aus jenen Ländern, die deutsche Erzeugnisse sonst in der alten Weise des zwischenstaatlichen Handels gegen Devisen hätten kaufen müssen. Bei den Verrechnungsabkommen ist wichtig, daß sie vor allem mit den Staaten abgeschlossen worden sind, die seit jeher die größten Abnehmer deutscher Erzeugnisse waren. Deutschland hat lange Jahre hindurch bis zu 80 % seiner Erzeugnisse in Europa abgesetzt und nur 20 % in den übrigen Weltteilen. Die deutsche Einfuhr dagegen stammte nur zur Hälfte aus europäischen Gebieten, während der Rest aus Übersee kam. Der deutsche Außenhandel mit den europäischen Industrieländern war daher seit altersher in hohem Maße aktiv, während er gegenüber den überseeischen Rohstoffgebieten in gleich hohem Maße passiv war.

Vor der Einführung des Abrechnungsverkehrs ist kaum darauf geachtet worden, ob der zwischenstaatliche Güteraustausch sich in bilateralen oder multilateralen Bahnen abspielte, da das System des internationalen Handels frei und reibungslos arbeitete. Mit der umfassenden Einführung der Abrechnung im Europa-Handel gewann die Frage aber eine entscheidende Bedeutung, da nicht nur der Warenverkehr mit den europäischen Staaten, sondern in gleichem Umfang die Bezahlung der überseeischen Rohstoffe zur Diskussion gestellt werden mußte.

Dazu kam, daß die Preise der Fertigwaren an den Weltmärkten nach der Einführung der allgemeinen Abrechnung noch weiter absanken und im ersten Halbjahr 1935 um 20 % niedriger als 1932 lagen. Das war um so mehr zu berücksichtigen, als die weltwirtschaftlichen Rohstoffpreise Ende 1932 bereits eine Stabilisierung erfahren hatten und seitdem anzuziehen begannen. An sich hätte die einschränkende Wirkung der Zweiseitigkeit der Wirtschaftsbeziehungen auf den Güteraustausch preissenkend wirken müssen. Sie mag es auch in gewissem Umfang getan haben. Überdeckt wurde diese Tendenz aber dadurch, daß, ganz abgesehen von der entstehenden Preisschere durch die ungleichmäßige Preisbildung bei Rohstoffen und Fertigwaren, die Importe von Rohstoffen schon

durch die Verrechnungsabkommen teurer wurden, weil

1. auf einigen Marktgebieten eine Verknappung von Waren eintrat; das waren die Märkte, auf die infolge des Abrechnungsverkehrs wichtige Bezugsländer weitgehend angewiesen waren, und weil
2. die „Verrechnungsvaluten" eine geringere Zahlkraft hatten als freie Devisen.

Als psychologisches Moment, das preissteigernd wirkte, kann noch angeführt werden, daß in vielen Fällen der ausländische Exporteur wußte, daß der inländische Importeur gewisse Waren bei ihm kaufen mußte, da ihm freie Devisen zur Einfuhr von anderen Märkten nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung standen. Die Wartefristen, die der Exporteur gelegentlich von vornherein einzusetzen hatte, nach deren Ablauf er zu seinem Gelde kam, spielten gleichfalls eine Rolle, während auf „kaltem Wege" eine Preissteigerung durch Verschlechterung der gelieferten Rohstoffe eintrat.

Auf der anderen Seite mußte der deutsche Exporthandel infolge der großen Elastizität des Angebots von Fertigwaren, bei denen er mit Ländern konkurrierte, die außer einer Währungsabwertung freie Devisenbewirtschaftung hatten, sehr häufig Preisnachlässe gewähren.

Die enge Verknüpfung des deutschen Exports mit den europäischen Industrieländern und die weitgehenden Importbeziehungen zu den überseeischen Gebieten bahnte unter den Abrechnungsabkommen zwei Verlagerungstendenzen des deutschen Außenhandels an:

1. Einschränkung der Ausfuhr nach den europäischen Industrieländern mit Herabminderung des Ausfuhrüberschusses und
2. Steigerung der Ausfuhr nach Übersee, um die Importe leichter bezahlen zu können.

Mit anderen Worten griff eine Tendenz zur Passivierung des deutschen Außenhandels in Europa und eine Tendenz zur Aktivierung in Übersee Platz.

Diese Umlagerung mußte sich zwangsweise ergeben, weil der Devisenanfall infolge der Verrechnung immer geringer wurde und Deutschland sich aus dem Grunde einen hohen Passivposten im Handelsverkehr mit den Rohstoffländern nicht mehr leisten konnte und seine Einfuhren weitgehend auf europäische Länder zu verlegen hatte. Da die europäischen Industriestaaten jedoch die Rohstoffe meist nicht selbst erzeugten, fand zunächst ein starker Andrang von Fertigwaren statt, der durch den Neuen Plan jedoch weitgehend abgedrosselt werden konnte. Mit seiner Fertigwarenausfuhr, die in europäischen Staaten Absatz fand, bezahlte früher das Reich seine Rohstoffimporte aus Übersee. Während in der Zeit vom Januar bis September 1934 Deutschland insgesamt für 3358 Millionen Reichsmark Waren einführte und in der gleichen Zeit des folgenden Jahres für 3093 Millionen Reichsmark im Auslande kaufte, entfielen hiervon 1934 1873 Millionen und 1935 1831 Millionen auf Europa. Den ganzen Anteil des Einfuhrrückganges von 1934 auf 1935 haben die Überseeländer getragen, das heißt jene Staaten, die bis dahin Deutschlands hauptsächliche Rohstofflieferanten waren. Deutschlands Handelsbilanz war 1932 mit allen Überseestaaten um 1075 Millionen Reichsmark passiv; 1933 waren es nur noch 852 Millionen, 1934 912 Millionen und schlagartig mit der an den Gläubigermächten erzwungenen Verschärfung des Abrechnungsverkehrs in den ersten neun Monaten des Jahres 1935 nur noch 404 Millionen nach 813 Millionen Reichsmark in den ersten neun Monaten des Jahres zuvor.

Der deutsche Außenhandel mit Europa
(in Mill. Reichsmark — reiner Warenverkehr).

	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
1931	3 763	7 777	+ 4 014
1932	2 499	4 646	+ 2 147
1933	2 281	3 801	+ 1 520
1934	2 560	3 188	+ 628
1935	2 471	3 057	+ 586
1936	2 521	3 373	+ 852

Der deutsche Außenhandel mit Übersee
(in Mill. Reichsmark — reiner Warenverkehr).

	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
1931	2 964	1 822	— 1 142
1932	2 167	1 093	— 1 075
1933	1 923	1 070	— 853
1934	1 878	975	— 903
1935	1 676	1 207	— 569
1936	1 682	1 390	— 292

Der deutsche Außenhandel mit Europa und Übersee in Prozenten

	Anteil Europa		Anteil Übersee	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1931	55,9	81,0	44,1	19,0
1932	53,6	81,0	46,4	19,0
1933	54,3	78,0	45,7	22,0
1934	57,5	76,5	42,5	23,5
1935	59,4	71,6	40,6	28,4
1936	59,8	70,7	40,2	29,3

Noch klarer tritt die Umlagerung bei den Staaten hervor, mit denen Deutschland ursprünglich die staatlichen Zahlungsabkommen (Schwedenklausel) vereinbart hatte:

Die deutsche Ausfuhr nach den „Schwedenländern", die zum Verrechnungsverkehr übergingen
(in Millionen Reichsmark).

	1933	1934	1935	1936
Finnland	44,2	43,2	49,2	53,6
Frankreich	395,0	281,7	252,8	254,5
Italien	227,3	245,9	278,3	240,6
Holland	612,8	481,8	404,2	395,5
Norwegen	85,0	79,6	87,4	91,3
Portugal	27,2	29,2	29,0	29,8
Schweden	191,1	198,3	206,8	230,4
Schweiz	352,4	295,3	256,9	225,5
Spanien	85,8	87,5	105,7	69,3
	2 010,8	1 742,6	1 670,3	1 590,5

Die deutsche Einfuhr

	1933	1934	1935	1936
Finnland	37,2	42,3	41,1	46,1
Frankreich	184,0	176,9	154,2	98,9
Italien	166,4	184,7	187,5	208,5
Holland	232,0	264,1	196,1	168,5
Norwegen	72,9	68,7	93,6	87,9
Portugal	14,3	19,3	22,7	21,7
Schweden	102,6	133,8	152,9	191,7
Schweiz	82,5	116,1	114,4	106,2
Spanien	86,5	99,7	118,3	97,7
	978,4	1 105,6	1 080,8	1 047,2

Die deutschen Ausfuhrüberschüsse nach den „Schwedenländern".

1933	=	+ 1 032,4
1934	=	+ 637,0
1935	=	+ 589,5
1936	=	+ 543,3

Die Tendenz der Umwandlung des Güteraustausches gegenüber diesen europäischen Staaten ist ersichtlich. Im Vergleich zu 1933, das bereits ein Ausnahmejahr gegenüber den Zeiten war, in denen es in Deutschland noch keine Devisenbewirtschaftung gab, sind bis 1936 die deutschen Einfuhren nicht nur nicht stabil geblieben, sondern haben unter der Tendenz der Verrechnungsabkommen, einen Ausgleich der Salden herbeizuführen, sogar zugenommen: die Ausfuhren dagegen zeigen einen beträchtlichen Rückgang. Diese Entwicklung ist um so charakteristischer, als die aufgeführten Länder zum größten Teil selbst ein Interesse an einem deutschen Ausfuhrüberschuß hatten, weil daraus der Zinsendienst für ihre Kapitalanlagen in Deutschland gespeist wurde. Weiterhin waren in diesen Staaten infolge des schlechten Funktionierens der Schwedenklausel beträchtliche deutsche Warenschulden aufgelaufen, die bis Ende 1936 bis auf geringe Reste abgedeckt worden sind. Die Länder hatten aus diesen Gründen selbst ein Interesse daran, deutsche Waren als Bezahlung entgegenzunehmen und den deutschen Exportüberschuß zu erhalten. Als drittes Moment ist noch die beginnende Gesundung der Weltwirtschaft und die starke Belebung der Binnenwirtschaft in einzelnen der betreffenden Länder (z. B. Schweden, Norwegen) zu erwähnen, die höhere Bezüge vom Auslande bedingte.

Die gesamte deutsche Ausfuhr lag 1936 um 500 Millionen Reichsmark höher als 1935 und zeigte damit eine Zunahme um 12 %. Da die Ausfuhrpreise im Jahresdurchschnitt 1936 noch etwas niedriger waren als 1935, ergab sich für das Ausfuhrvolumen sogar eine Zunahme um etwa 14 %. Die deutsche Ausfuhr nach den europäischen Industrieländern hat trotz all dieser Momente, die für eine starke Ausweitung gesprochen hätten, nicht nur nicht zugenommen, sondern ist von 1 670,3 Millionen Reichsmark im Jahre 1935 auf 1 590,3 Millionen Reichsmark im Jahre 1936 oder um etwa 5 % zurückgegangen. Es sind übrigens die gleichen Staaten (mit Ausnahme von Belgien, für das eine Sonderregelung gilt), mit denen bis 1934 die staatlichen Zahlungsabkommen vereinbart waren, die dann nach einer Drohung mit dem Zwangsclearing den Verrechnungsverkehr „in Reinkultur" schufen. Bei ihnen trat Deutschland nicht als freier Verhandlungspartner auf, sondern mußte unter dem Druck der Gläubigerstaaten die Clearingabkommen vereinbaren. Bei ihnen lag früher das Kernstück der deutschen Exportüberschüsse wie heute das Kernstück des deutschen Verrechnungsverkehrs. Zwangsläufig zeigen sich die Auswirkungen des Clearings im Verkehr mit ihnen am deutlichsten. Welche Entwicklung anhebt, nachdem jetzt die alten Warenschulden abgedeckt sind und dieses Anregungsmoment für die Staaten entweder zur Zurückhaltung ihrer Ausfuhr nach Deutschland oder zur Steigerung ihrer Bezüge aus dem Reich fortfällt, ist noch nicht zu übersehen. Möglich ist, daß die Besserungserscheinungen in der Weltwirtschaft ein gut Teil der Auswirkungen der Verrechnungsabkommen überdecken werden oder daß die einzelnen Staaten, wie in neuester Zeit Frankreich, von den Verrechnungsabkommen ab-

gehen und zum Abschluß von Zahlungsabkommen bereit sind.

Die Erfahrungen, die in den letzten Jahren Deutschland mit den Zahlungsabkommen machte, sind beträchtlich besser als die, die bei den Verrechnungsabkommen gesammelt wurden; sie mußten besser sein, weil viele Belastungen, die im allgemeinen das Clearing mit sich bringt, bei den Zahlungsabkommen fortfallen. Als Beispiel dafür mag die Entwicklung des Warenverkehrs zwischen Deutschland und Großbritannien dienen.

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat am 28. Januar 1937 zwei Runderlasse herausgegeben, die den Warenverkehr mit Großbritannien und Nordirland betrafen. Der erste der beiden Erlasse behandelte die Bezahlung der Einfuhr englischer Waren in Deutschland, der zweite enthielt Bestimmungen über die Begleichung alter Warenschulden. Zu dem die alten Warenschulden betreffenden Runderlaß war von vornherein zu sagen, daß er keine praktische Bedeutung mehr haben werde. Die Warenschulden sind nämlich mit Hilfe des deutsch-englischen Zahlungsabkommens im wesentlichen beglichen worden. Die in dem Runderlaß enthaltenen Bestimmungen wurden lediglich mitgeteilt für den Fall, daß noch Restschulden auftauchen sollten. Die gesamten devisenrechtlichen Bestimmungen für den Zahlungsverkehr zwischen Deutschland und England sind in dem zweiten, verhältnismäßig kleinen Runderlaß zusammengefaßt. Die Gesamtregelung ist außerordentlich einfach und übersichtlich. Sie enthält eigentlich nicht mehr als eine Erläuterung des Grundsatzes, daß die beiderseitigen Verbindlichkeiten aus dem Warenverkehr mit Devisen zu begleichen sind und einen Hinweis auf diejenigen Bestimmungen des deutsch-englischen Zahlungsabkommens, die bei der Erteilung von Devisenbescheinigungen für die Bezahlung der deutschen Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich zu beachten sind.

Dieses erfreuliche Ergebnis, das bisher in keinem Verrechnungsabkommen erzielt wurde, ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die durch das deutsch-englische Zahlungsabkommen vom November 1934 geschaffene Grundlage für den deutsch-englischen Warenverkehr sich in der Praxis als sehr vernünftig und brauchbar erwiesen hat. Die Durchführung dieses Abkommens ist bisher so befriedigend verlaufen, daß seit seinem Inkrafttreten tatsächlich keine wesentlichen Änderungen notwendig geworden sind, vielmehr von Zeit zu Zeit Vereinfachungen geschaffen werden konnten. Dieser Fall steht in der Geschichte der zahlreichen durch die Devisenbewirtschaftung notwendig gewordenen Länderabkommen einzig dar. Wenn es ohne nennenswerte Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Regierungen und ohne langwierige Verhandlungen möglich gewesen ist, die deutsche Einfuhr aus England wieder dem Stand der Durchschnittseinfuhr von 1932 und 1933 zu nähern und außerdem noch den großen Betrag der bei Inkrafttreten des Abkommens vorhandenen alten Warenschulden an englische Gläubiger zurückzuzahlen, so ist das nicht nur auf die während der Dauer dieses Abkommens beobachtete erfreuliche Entwicklung der deutschen Ausfuhr nach England, sondern gleichermaßen darauf zurückzuführen, daß die an der Durchführung des Abkommens beteiligten deutschen und englischen Amtsstellen die Gepflogenheiten der privaten Wirtschaft auf beiden Seiten weitgehend unangetastet gelassen haben.

Bei einer Betrachtung des deutschen Außenhandels der letzten Jahre mit einer Reihe von Ländern, deren Schwergewicht auf der Erzeugung landwirtschaftlicher Rohstoffe liegt, sind trotz des Clearings befriedigende Ergebnisse festzustellen. Vor allem gilt dies von dem europäischen Südosten und Süd- und Mittelamerika. Das hat mehrere wichtige Gründe:

Die meisten dieser Länder befinden sich devisenpolitisch in einer ähnlichen Lage wie Deutschland; gleichzeitig ergänzen sich ihre Produktionen mit der deutschen ausgezeichnet. Zwischen ihnen wird nicht, um ein Wort von Reichsbankdirektor Blessing zu gebrauchen, von zwei unabhängig voneinander arbeitenden Stellwerken aus auf einem Bahnhof rangiert, daß heißt, bei diesen Staaten gibt es nicht die beiden sich unentwegt stoßenden Systeme, durch die der eine seinen Außenhandel mit freien Devisenzahlungen zu bestreiten sucht, während der andere über die Verrechnung zu gleichen Ergebnissen gelangen muß: Deutschland und diese Rohstoffländer haben ein Interesse daran, ohne Aufwand an Bardevisen zu gewissen Gütern zu gelangen, die sie gebrauchen; Deutschland liefert industrielle Fertigwaren, die durch ihre Güte nach wie vor auf den Weltmärkten unübertroffen sind, während die Gegenseite landwirtschaftliche

Produkte zur Verfügung stellt, die in Deutschland gut gebraucht werden können.

Dieser Austausch kann nicht unter normalen „Clearingmaßstäben" betrachtet und kritisiert werden. Die unliebsamen Folgen des Verrechnungssystems treten, wie gezeigt worden ist, dann in Erscheinung, wenn es sich um Volkswirtschaften handelt, deren Gewerbeapparat ungefähr die gleiche Ausrichtung zeigt, wie es zwischen dem Reich und den europäischen Industrieländern vorzugsweise der Fall ist.

Die starke Ausweitung des Güteraustausches zwischen Deutschland und den süd- und mittelamerikanischen Staaten ist für die Nützlichkeit der Gegenseitigkeit oft angeführt worden. Die Bemühungen Brasiliens zum Beispiel, die eigene Wirtschaft auf eine neue Grundlage zu stellen, von der Monokultur des Kaffees sich zu lösen und aus seinem fruchtbaren Boden andere Güter hervorzubringen, konnten in den letzten Jahren von deutscher Seite durch Abnahme dieser Erzeugnisse im Tauschverkehr wirksam unterstützt werden. Große Teile der brasilianischen neuen Baumwolle sind nach Deutschland gelangt. Bei der Erschließung sonstiger Rohstoffe stand gleichfalls der deutsche Markt offen, während Brasilien den Vorzug hatte, ohne seine knappen Devisenbestände anzugreifen, Maschinen und Aggregate, die es nicht selbst herstellt, von Deutschland im Tauschverkehr entgegenzunehmen.

Solange es in der Welt ein „Devisenproblem" im gegenwärtigen Ausmaß gibt, solange auf der einen Seite Zentralnotenbanken mühsam versuchen, ihre übergroßen Goldbestände zu sterelisieren und auf der anderen gleichartige Institute lächerlich geringe Gold- und Devisenbestände aufweisen — und das nicht, weil sie schlecht gearbeitet hätten, sondern weil eine unsinnige Politik der Gläubigerländer sie dahin gebracht hat — gewährt diese Zweiseitigkeit des Güteraustausches für die goldarmen Länder Vorteile, die sie sonst nicht erlangen könnten. Das ist die Kehrseite der Zwangsmaßnahmen, die die Gläubigermächte gegenüber ihren Schuldnern angewandt haben, die nun mit den in gleicher Lage befindlichen Staaten aus der Not eine Tugend machen. Diese Entwicklung ist so natürlich und zwangsläufig, daß beispielsweise die Erregung der Vereinigten Staaten von Amerika über den wachsenden Güteraustausch zwischen Brasilien und Deutschland unverständlich ist.

VII.

Querschnitt durch den deutschen Abrechnungsverkehr.

Die geschichtliche Entwicklung der Zahlungs- und Verrechnungsabkommen kann folgendermaßen kurz zusammengefaßt werden:

1. Die internationale Verschuldung Deutschlands ließ Mitte des Jahres 1931, als plötzlich beträchtliche Kreditabzüge erfolgten, die deutsche Transferunfähigkeit offensichtlich werden. Die Folge davon war die Einführung der Devisenzwangswirtschaft in Deutschland sowie ein Abkommen mit den ausländischen Bankgläubigern über die Stillhaltung.

2. Es mußte danach versucht werden, gegenüber den Ländern, die gleichfalls eine Devisenzwangsbewirtschaftung eingeführt hatten, den Außenhandel aufrechtzuerhalten und die eingefrorenen deutschen Warenforderungen aufzutauen. Diesem Zweck dienten die Abkommen, die die Reichsbank mit den Notenbanken der betreffenden Staaten abschloß. Darüber hinaus war es notwendig, Gegenmaßnahmen gegen die deutschen Devisenkontingentierungen für die Einfuhr durch Länder ohne Devisenzwangswirtschaft zu vermeiden und, da es sich bei diesen Staaten um die besten Abnehmerländer deutscher Waren handelte, den deutschen Ausfuhrüberschuß aufrechtzuerhalten. Die staatlichen Zahlungsabkommen mit der sogenannten Schwedenklausel waren die Auswirkung dieser Lage.

3. Die Verschlechterung des deutschen Außenhandels, vor allem die Verringerung der Aufnahmebereitschaft des Auslandes für deutsche Erzeugnisse und die gleichzeitige Notwendigkeit zur Steigerung der deutschen Einfuhr, die durch die tatkräftigen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung ausgelöst wurde, verminderten im Zusammenhang mit den deutschen Rückzahlungen von Auslandsschulden sowie der Zinsen und Amortisationen hierfür entscheidend die deutsche Transferfähigkeit.

4. Nachdem 1933 bereits ein Teilmoratorium für die Bedienung der Auslandsschulden erlassen worden war, erklärte das Reich am 14. Juni 1934 das Vollmoratorium.

5. Der Mißbrauch der Sonderkonten der staatlichen Zahlungsabkommen durch Verrechnung von Transitwaren über sie sowie die Zwangsmaßnahmen des Auslandes gegen das

deutsche Transfermoratorium bedingten eine Umwandlung der Zahlungsabkommen in Verrechnungsabkommen, in denen generell alle Zahlungen aus dem Warenverkehr erfaßt wurden. Auch der Kapitalverkehr, der Reiseverkehr, die Nebenkosten usw. finden im Zusammenhang damit oft ihre Regelung.

6. Die Verrechnungsabkommen mit den wichtigsten deutschen Abnehmerländern erzwangen den Abschluß weiterer Vereinbarungen ähnlicher Art, da der Devisenanfall immer geringer wurde.

7. In dem deutsch-englischen Zahlungsabkommen, nach dessen Muster bisher ähnliche Verträge mit sieben weiteren Staaten abgeschlossen worden sind, wurde bereits 1934 eine neue Form des zwischenstaatlichen Ausgleichs der Zahlungsbilanz gefunden, die wahrscheinlich für die Zukunft nach und nach auf alle wichtigen Länder ohne Devisenzwangswirtschaft, mit denen bisher noch Verrechnungsabkommen bestehen, Anwendung finden wird.

8. Zu einer Ausweitung des gegenseitigen Güteraustausches hat die Zweiseitigkeit des Wirtschaftsverkehrs mit den Staaten geführt, die durch den Zwang der Verhältnisse in eine ähnliche devisenpolitische Lage wie Deutschland gebracht worden sind. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die währungsschwachen Rohstoffländer.

Anhang.

Quellenverzeichnis für die einzelnen Zahlungs- und Verrechnungsabkommen zwischen Deutschland und anderen Staaten.

Deutschland-Argentinien.

Verrechnungsabkommen vom 28. 9. 1934.
Reichsgesetzblatt 1934, Teil II, Seite 835.
Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-argentinischen Abkommens über den Handels- und Zahlungsverkehr vom 13. 10. 1934.
Reichsgesetzblatt 1934, Nr. 51, Teil II, Seite 835.

Verlängerung des Verrechnungsabkommens durch Notenwechsel vom 19. 10. 1935 (Staatsvertrag und Bankenabkommen).

Verlängerung des Abkommens durch Vereinbarung vom 29. 12. 1936 bis 31. 12. 1937.

Deutschland-Belgien.

Ende 1932 Abschluß eines Zahlungsabkommens (Schwedenklausel) — nicht veröffentlicht.

Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschafts-Union (Verrechnungsabkommen) vom 5. 9. 1934.
Reichsanzeiger Nr. 208 vom 6. 9. 1934.

Zweites Zusatzprotokoll zu dem Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschafts-Union (Verrechnungsabkommen) vom 5. 9. 1934, vom 23. 5. 1935.
Reichsanzeiger Nr. 126 vom 1. 6. 1935.

Abkommen über den Zahlungsverkehr zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschafts-Union (Zahlungsabkommen vom 27. 7. 1935.
Reichsanzeiger Nr. 175 vom 30. 7. 1935.

Zusatzvereinbarung zum deutsch-belgischen Zahlungsabkommen vom 27. 7. 1935, unterzeichnet in Berlin am 7. 11. 1936.
Reichsanzeiger Nr. 286 vom 8. 12. 1936.

Zusatzvereinbarung zum deutsch-belgischen Zahlungsabkommen vom 7. 11. 1936.
Devisenarchiv Jg. 1936, Sp. 1410.
Reichsanzeiger Nr. 286 vom 8. 12. 1936.

Deutschland-Bulgarien.

Verrechnungsabkommen vom 24. 8. 1932.
Zusatzvereinbarungen vom 1. 1. 1934 (Bankenabkommen); nicht veröffentlicht.

Deutschland-Canada.

Bekanntmachung über das Zahlungsabkommen zwischen Deutschland und Canada vom 11. 11. 1936.
Reichsgesetzblatt, Teil II, Nr. 41, vom 14. 11. 1936, Seite 350.

Deutschland-Chile.

Vorläufiges Abkommen über den Handels- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Chile vom 22. 1. 1934.
Reichsanzeiger Nr. 21 vom 25. 1. 1934.

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über den Handels- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Chile vom 26. 1. 1934.
Reichsgesetzblatt 1934, Nr. 4, Teil II, Seite 17.

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-chilenischen vorläufigen Abkommens über den Handels- und Zahlungsverkehr vom 4. 6. 1934.
Reichsgesetzblatt 1934, Nr. 28, Teil II, Seite 343.

Verrechnungsabkommen vom 26. 12. 1934 (Staatsvertrag) und Bankenabkommen vom 26. 12. 1934.
Reichsgesetzblatt 1935, Teil II, Seite 30 — Bankenabkommen nicht veröffentlicht.

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-chilenischen Handelsvertrages und eines Abkommens über den Zahlungsverkehr vom 19. 1. 1935.
Reichsgesetzblatt 1935, Nr. 3, Teil II, Seite 30.

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-chilenischen Handelsvertrages und des Abkommens über den Zahlungsverkehr vom 29. 12. 1935.
Reichsgesetzblatt 1935, Nr. 54, Teil II, Seite 855.

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Verlängerung und Änderung des Handelsvertrages und des Abkommens über den Zahlungsverkehr vom 24. 12. 1935.
Reichsgesetzblatt 1935, Nr. 56, Teil II, Seite 886.

Zusatzvereinbarung vom 7. 1. 1937, wodurch eine Verlängerung des Abkommens bis zum 30. 6. 1938 stattgefunden hat.
Reichsgesetzblatt 1937, Nr. 8, Teil II, Seite 52.

Deutschland-Dänemark.

Ende 1932 Abschluß eines Bankenabkommens.
Nicht veröffentlicht.

Verrechnungsabkommen vom 24. 1. 1935 (Staatsvertrag) und Bankenabkommen vom 23. 1. 1935.
Nicht veröffentlicht.

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr vom 29. 6. 1935.
Reichsgesetzblatt 1935, Nr. 33, Teil II, Seite 469.

Das Abkommen wurde verlängert durch eine Vereinbarung vom 30. 1. 1936.
Reichsgesetzblatt 1936, Teil II, Seite 72.

Deutschland-England.

Transferabkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Englischen Regierung vom 4. 7. 1934.
Reichsanzeiger Nr. 154 vom 5. 7. 1934.
Bekanntmachung über ein deutsch-englisches Zahlungsabkommen vom 1. 11. 1934 vom 5. 11. 1934.
Reichsanzeiger Nr. 261 vom 7. 11. 1934.

Bekanntmachung über die Bezahlung ausstehender Warenschulden an englische Gläubiger vom 6. 12. 1934.
Reichsanzeiger Nr. 287 vom 8. 12. 1934.

Deutschland-Estland.

Verrechnungsabkommen vom 6. 7. 1932 (Bankenabkommen).
Nicht veröffentlicht.

Deutschland-Finnland.

Zweite Hälfte 1932 Vereinbarung eines Zahlungsabkommens (Schwedenklausel).
Nicht veröffentlicht.

Deutsch-finnisches Verrechnungsabkommen vom 2. 10. 1934.
Reichsanzeiger Nr. 231 vom 3. 10. 1934.
Reichsanzeiger Nr. 240 vom 13. 10. 1934.

Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen Deutschland und Finnland (deutsch-finnisches Verrechnungsabkommen) vom 2. 10. 1934.
Reichsanzeiger Nr. 234 vom 6. 10. 1934.

Abkommen über die Verlängerung des deutsch-finnischen Verrechnungsabkommens vom 29. 5. 1935.
Reichsanzeiger Nr. 125 vom 31. 5. 1935.

Abkommen vom 29. 5. 1935 über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-finnischen Verrechnungsabkommens vom 2. 10. 1934.
Reichsanzeiger Nr. 127 vom 3. 6. 1934.

Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-finnischen Verrechnungsabkommens vom 23. 12. 1936.
Reichsanzeiger Nr. 301 vom 28. 12. 1936.

Deutschland-Frankreich.

Nicht veröffentlichtes Zahlungsabkommen von Ende 1932.

Verrechnungsabkommen vom 28. 7. 1934.

Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung 176/34 D.St. (35/34 Ue.St.) bezüglich des Warenverkehrs mit Frankreich.
Reichsanzeiger Nr. 7 vom 9. 1. 1935.

Liquidationsregelung — Artikel II des Verlängerungsabkommens vom 30. 11. 1934 zum Verrechnungsabkommen vom 28. 7. 1934.
Reichsanzeiger Nr. 303 vom 30. 12. 1935.
Deutsches Handels-Archiv 1935, Seite 912.

Verordnung über die vorläufige Anwendung von deutsch-französischen Abkommen über den Warenverkehr und über Zahlungen aus dem Warenverkehr vom 15. 7. 1937.
Reichsgesetzblatt 1937, Teil II, Nr. 27 vom 20. 7. 1937.

Deutschland-Griechenland.

Verrechnungsabkommen vom 31. 8. 1932 (Bankenabkommen).
Nicht veröffentlicht.

Deutschland-Iran.

Verrechnungsabkommen vom 30. 10. 1935 (Staatsvertrag).
Deutscher Reichsanzeiger Nr. 262 vom 8. 11. 1935.
Deutsches Handels-Archiv 1935, Seite 2149.

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-iranischen Abkommens über die Regelung der Zahlungen zwischen Deutschland und Iran vom 24. 12. 1935.
Reichsgesetzblatt Nr. 56, Teil II, Seite 889.

Deutschland-Irischer Freistaat.

Abkommen besonderer Art (Zahlungsabkommen).
Deutscher Reichsanzeiger Nr. 38 vom 14. 2. 1935.
Deutsches Handels-Archiv 1935, Seite 708.

Deutschland-Italien.

Staatliches Zahlungsabkommen aus der zweiten Hälfte des Jahres 1932 (Schwedenklausel).
Nicht veröffentlicht.

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-italienischen Verrechnungsabkommens vom 27. 9. 1934.
Reichsgesetzblatt 1934, Nr. 48, Teil II, Seite 817.
Reichsanzeiger Nr. 240 vom 13. 10. 1934.

Vereinbarung vom 20. 12. 1935.
Reichsgesetzblatt 1936, Teil II, Seite 70.

Verordnung über die vorläufige Anwendung deutsch-italienischer Vereinbarungen über die Ausdehnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages und des Verrechnungsabkommens auf die italienischen Besitzungen und Kolonien und eines deutsch-italienischen Abkommens zur Regelung der Zahlungen aus literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Urheberrechten vom 18. 12. 1936.
Reichsgesetzblatt 1936, Nr. 46, Teil II, Seite 369.

Bekanntmachung über die Ratifikation der Vereinbarungen zum deutsch-italienischen Verrechnungsabkommen vom 18. 12. 1936.
Reichsgesetzblatt 1936, Teil II, Nr. 46, vom 22. 12 1936, Seite 376.

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer 2. Vereinbarung zum deutsch-italienischen Verrechnungsabkommen vom 26. 5. 1937.
Reichsgesetzblatt 1937, Teil II, vom 31. 5. 1937, Seite 153.

Deutschland-Jugoslawien.

Zweite Hälfte des Jahres 1932 Abkommen zwischen der Reichsbank und der Jugoslawischen Notenbank (Bankenabkommen).
Nicht veröffentlicht.

Verrechnungsabkommen vom 1. Mai 1934 (Bankenabkommen) nebst Bankenprotokoll vom 8. 6. 1936
Nicht veröffentlicht.

Deutschland-Lettland.

Verrechnungsabkommen vom 21. 7. 1932 (Bankenabkommen).
Nicht veröffentlicht.

Deutschland-Litauen.

Verordnung über die vorläufige Anwendung des deutsch-litauischen Warenabkommens, des deutsch-litauischen Verrechnungsabkommens und des deutsch-litauischen Grenzverkehrsabkommens vom 10. 8. 1936.
Reichsgesetzblatt 1936, Teil II, Nr. 29, Seite 266.

Deutschland-Manchukuo.

Übereinkommen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung mit den Behörden Manchukuos vom 30. 4. 1936 (Behördenabkommen vom 30. 4. 1936 und Bankenabkommen vom 2. 5. 1936).
Reichsanzeiger Nr. 126 vom 3. 6. 1936 — Bankenabkommen nicht veröffentlicht.

Deutschland-Niederlande.

Staatliches Zahlungsabkommen (Schwedenklausel) von Ende 1932.
Nicht veröffentlicht.

Zahlreiche sehr kurzlebige Vereinbarungen aus der zweiten Hälfte des Jahres 1934.

Verrechnungsabkommen vom 5. 12. 1934.

Reichsgesetzblatt 1934, Teil II, Seite 1388.
Deutsches Handels-Archiv 1935, Seite 9.
Vereinbarung vom 23. 12. 1936.
Reichsgesetzblatt 1936, Teil II, Seite 389.

Deutschland-Norwegen.

Staatliches Zahlungsabkommen (Schwedenklausel) von Ende 1932.
Nicht veröffentlicht.

Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen Deutschland und Norwegen vom 6. 12. 1934.
Reichsanzeiger Nr. 218 vom 18. 9. 1934.

Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 6. 9. 1934 über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen Deutschland und Norwegen vom 31. 12. 1934.
Reichsanzeiger Nr. 2 vom 3. 1. 1935.

Runderlaß Nr. 4/35 D.St. der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung über den Zahlungsverkehr mit Norwegen.
Reichsanzeiger Nr. 6 vom 8. 1. 1935.

Zweites Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 6. 9. 1934 über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen Deutschland und Norwegen vom 19. 3. 1935.
Reichsanzeiger Nr. 67 vom 20. 3. 1935.

Abkommen über Zahlungen im Warenverkehr zwischen Deutschland und Norwegen (Deutsch-Norwegisches Verrechnungsabkommen) vom 27. Februar 1937.
Reichsgesetzblatt 1937, Teil II, Nr. 12 vom 15. 3. 1937.

Deutschland-Österreich.

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-österreichischen Verrechnungsabkommens vom 27. 8. 1936.
Reichsanzeiger Nr. 201 vom 29. 8. 1936.
Reichsgesetzblatt 1936, Teil II, Nr. 32, Seite 291.

Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Bundesstaat Österreich vom 22. 8. 1936.
Reichsgesetzblatt 1936, Teil II, Nr. 32, Seite 292.
Devisenarchiv 1936, Sp. 926.

Deutschland-Polen.

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrages und eines Verrechnungsabkommens vom 11. 11. 1935.
Reichsgesetzblatt 1935, Nr. 50, Teil II, Seite 767.

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-polnischen Vereinbarung über die Ergänzung des Wirtschaftsvertrages und des Verrechnungsabkommens vom 1. 9. 1936.
Reichsgesetzblatt 1936, Teil II, Nr. 32, Seite 293.

Deutschland-Portugal.

Staatliches Zahlungsabkommen von Ende 1932 (Schwedenklausel). Nicht veröffentlicht.

Deutsch-portugiesisches Abkommen über Zahlungen im Warenverkehr vom 13. 4. 1935.
Reichsanzeiger Nr. 91 vom 17. 4. 1935.

Deutschland-Rumänien.

Bankenabkommen von Ende 1932.
Nicht veröffentlicht.

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-rumänischen Abkommens zur Regelung des Zahlungsverkehrs vom 7. 6. 1935.
Reichsanzeiger Nr. 133 vom 11. 6. 1935.
Reichsgesetzblatt 1935, Teil II, Nr. 29, Seite 453.

Abkommen zur Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien (deutsch-rumänisches Verrechnungsabkommen) vom 24. 5. 1935.
Reichsanzeiger Nr. 133 vom 11. 6. 1935.

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzabkommens zu dem deutsch-rumänischen Abkommen zur Regelung des Zahlungsverkehrs vom 10. 9. 1935.
Reichsanzeiger Nr. 212 vom 11. 9. 1935.
Reichsgesetzblatt 1935, Teil II, Nr. 42, Seite 647.

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines zweiten Zusatzabkommens zu dem deutsch-rumänischen Abkommen zur Regelung des Zahlungsverkehrs vom 30. 9. 1936.
Devisenarchiv 1936, Sp. 1088.
Reichsgesetzblatt, Teil II, Nr. 36, Seite 311 von 1936.

Deutschland-Schweden.

Staatliches Zahlungsabkommen von Ende 1932 (Schwedenklausel).
Nicht veröffentlicht.

Abkommen über die Zahlungen im deutsch-schwedischen Warenverkehr vom 28. 8. 1934.
Reichsanzeiger Nr. 218 vom 18. 9. 1934.

Bekanntmachung über das Abkommen über den deutsch-schwedischen Verrechnungsverkehr vom 27. 12. 1934.
Reichsanzeiger Nr. 301 vom 28. 12. 1934.

Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Nr. 3/35 D.St. vom 4. 1. 1935 über den Zahlungsverkehr mit Schweden.
Reichsanzeiger Nr. 11 vom 14. 1. 1935.

Deutschland-Schweiz.

Staatliches Zahlungsabkommen von Ende 1932 (Schwedenklausel).
Nicht veröffentlicht.

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 26. 7. 1934.
Reichsgesetzblatt 1934, Teil II, Nr. 39 vom 31. 7. 1934, Seite 717.
Reichsanzeiger Nr. 240 vom 13. 10. 1934, 1. Beilage, Seite 1.

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zur Abänderung des Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 6. 12. 1934.
Reichsgesetzblatt 1934, Nr. 60, Teil II, Seite 1387.

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer weiteren Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 22. 12. 1934.
Reichsanzeiger Nr. 300 vom 27. 12. 1934, Seite 1.
Reichsgesetzblatt 1934, Nr. 62, Teil II, Seite 1404.

Das neue deutsch-schweizerische Verrechnungsabkommen vom 17. 4. 1935.
Reichsanzeiger Nr. 95 vom 24. 4. 1935, Seite 2.

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 23. 4. 1935.
Reichsgesetzblatt 1935, Nr. 22, Teil I, Seite 406.

Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 14. 10. 1935.
Reichsgesetzblatt 1935, Nr. 46, Teil II, Seite 744.

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Zusatzvereinbarung zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 9. 7. 1936.
Reichsanzeiger Nr. 161 vom 14. 7. 1936, Seite 1.

Verfügung des Eidgenössischen Wirtschaftsdepartements, betreffend die Anmeldung von Verpflichtungen aus gewerblichem und geistigem Eigentum und dergleichen im deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 29. 8. 1936.
Eidgenössische Gesetzsammlung, Nr. 31, vom 2. 9. 1936, Seite 664.

Zweite Zusatzvereinbarung vom 18. 10. 1936 zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 17. 4. 1935.
Reichsanzeiger Nr. 246 vom 21. 10. 1936, Seite 1.
Reichsgesetzblatt, Teil II, Nr. 39, vom 28. 10. 1936, Seite 2.

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer 3. Zusatzvereinbarung zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 27. 1. 1936.
Reichsgesetzblatt, Teil II, Nr. 1, vom 5. 1. 1936, Seite 4.

Dritte Zusatzvereinbarung zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr.
Devisenarchiv 1937, Sp. 53.
Deutsch-schweizerische Wirtschaftszeitung, Jahrgang 23, Nr. 1, vom 15. 1. 1937, Seite 2.

Deutsch-schweizerisches Verrechnungsabkommen.
Reichsgesetzblatt, Teil II, vom 9. 7. 1937.

Deutschland-Spanien.

Staatliches Zahlungsabkommen von Ende 1932 (Schwedenklausel).
Nicht veröffentlicht.

Zahlungsabkommen vom 21. 12. 1934.
Deutscher Reichsanzeiger Nr. 5 vom 7. 1. 1935.

Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, Nr. 179/34 D.St. zum deutsch-spanischen Zahlungsabkommen.
Reichsanzeiger Nr. 3 vom 4. 11. 1935.

Bekanntmachung über ein deutsch-spanisches Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zahlungen im Warenverkehr vom 25. 3. 1936.
Reichsanzeiger Nr. 74 vom 27. 3. 1936.

Deutschland-Südafrikanische Union.

Abkommen besonderer Art (Zahlungsabkommen) vom 18. 12. 1935, 17. 6. und 31. 8. 1936.
Nicht veröffentlicht.

Deutschland-Syrien-Libanon.

Zahlungsabkommen vom 30. 1. 1937.
Reichsgesetzblatt 1937, Teil II, Seite 4.
Devisenarchiv 1937, Sp. 179.

Deutschland-Tschechoslowakei.

Protokoll über Zahlungen im deutsch-tschechoslowakischen Warenverkehr vom 28. 11. 1934.
Reichsanzeiger Nr. 280 vom 30. 11. 1934.

Zusatzprotokoll vom 15. März 1935.
Deutsches Handels-Archiv 1935, Seite 2101.

Deutschland-Türkei.

Verrechnungsabkommen vom 15. 4. 1935 (Bankenabkommen).
Nicht veröffentlicht.

Deutschland-UdSSR.

Abkommen besonderer Art vom 29. 4. 1936.
Nicht veröffentlicht.

Deutschland-Ungarn.

Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr vom 18. 4. 1932.
Reichsgesetzblatt 1932, Nr. 11, Teil II, Seite 129.

Verordnung über Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr vom 18. 4. 1932.
Reichsgesetzblatt 1932, Teil II, Nr. 23, Seite 178.

Gesetz über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr.
Reichsratstagung 1932.

Verordnung über die vorläufige Anwendung des deutsch-ungarischen Abkommens über Zahlungen aus dem Warenverkehr vom 28. 3. 1934.
Reichsgesetzblatt 1934, Teil II, Nr. 18, Seite 160.

Verordnung über die vorläufige Anwendung des deutsch-ungarischen Abkommens über die Zahlungen aus dem gegenseitigen Warenverkehr vom 3. 12. 1935.
Reichsgesetzblatt 1935, Teil II, Nr. 52, Seite 844.

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-ungarischen Abkommens über die Zahlungen aus dem gegenseitigen Warenverkehr vom 1. 9. 1936.
Reichsgesetzblatt 1936, Teil II, Nr. 32, vom 5. 9. 1936, Seite 296.

Deutschland-Uruguay.

Verrechnungsabkommen vom 6. 11. 1935 (Bankenabkommen).
Nicht veröffentlicht.

Literaturverzeichnis.

Benning, Bernhard, Dr., „Der ‚Neue Plan' und die Neuordnung der deutschen Außenwirtschaft", in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Band 142, Jahrgang 1935.

Kroymann, Kurt, Dr., „Clearing und Kompensation im Außenhandel", herausgegeben vom Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv, 1935.

Völkerbund, „Enquiry into Clearing Agreements", Genf 1935.

Hartenstein, Oberregierungsrat, Dr., „Devisennotrecht", Berlin 1935, Carl Heymanns Verlag.

Koppe-Blau, „Das heutige Devisenrecht", Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde.

Raab, Prof. Dr., „Handbuch des gesamten deutschen Devisenrechts", Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde-Berlin.

Flad-Berghold-Fabricius, „Das neue Devisenrecht" (Kommentar), Deutsches Druck- und Verlagshaus G. m. b. H.

Wilmanns, Werner, Dr., „Devisenwirtschaft — Warum und Wie?" Joachim Berger Verlag, Berlin 1937.

„Devisenpraxis im Ausfuhrgeschäft", vier Broschüren, herausgegeben von der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin 1933 und 1934.

„Das Devisenrecht der Welt", herausgegeben von der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin 1932 bis 1936.

Reuter, Franz, Dr., „Die Neuregelung des deutschen Außenhandels", Berlin 1934.

Zahlungs- und Verrechnungsabkommen. Erläuterungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. 3. 1935, 1. Beilage Seite 4.

Die verschiedenen Formen der heute in Kraft befindlichen Clearingverträge. (Internationale Wirtschaft: Jg. 6, Nr. 3, März 1934 S. 3—5.)

Argentarius: Das Zwangs-Clearing und die Logik. In: Die Bank, Jg. 27, H. 26 vom 27. Juni 1934, S. 946—949.

Biehl, Max, Dr.: Die deutschen Clearingabkommen mit der Schweiz und Frankreich. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 19, H. 31 v. 3. 8. 1934, S. 1059—1060.

Hain, Hans: Die Abkommen mit Frankreich und der Schweiz. In: Der deutsche Volkswirt, Jg. 8, Nr. 45 v. 10. 8. 34, S. 2014—2015.

Erdmann, G. E., Dr.: Zweiseitiges Verrechnungsabkommen. Einigung mit Frankreich und der Schweiz. In: Ruhr und Rhein, Jg. 15, H. 32 v. 10. 8. 1934, S. 528—529.

Kroymann, Kurt, Dr.: Das Kompensationsgeschäft. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 19, H. 34 vom 24. 8. 1934, S. 1163—1166.

Siegert, Robert: Verrechnungsabkommen im Flusse. In: Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Jg. 31, Nr. 35 v. 30. 8. 1934, S. 816—817.

Oberascher, Leonhard, Dr.: Clearing-Erfahrungen. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 19, H. 35 v. 31. 8. 1934, S. 1191—1193.

Martinus: Der Umbau unserer Außenhandelsverrechnung. In: Der deutsche Ökonomist, Jg. 52, Nr. 40 v. 5. 10. 34, S. 1301—1304.

Spindler, Joachim von, Dr.: Die deutschen Verrechnungsabkommen mit dem Ausland. In: Bank-Archiv, Jg. 34, Nr. 3 v. 30. 10. 34, S. 47—50.

Koersrisico in de Clearing. In: Economisch-Statistische Berichten, Jg. 19, Nr. 986 v. 21. 11. 1934, S. 1040—1041.

Verrechnungsabkommen und Handelsverträge. In: Ostdeutsche Wirtschafts-Zeitung, Jg. 13, Nr. 16 v. 9. 11. 1934, S. 326—329.

Berryer, Paul, Dr.: Les accords de Clearing. In: Bulletin d'Information et de Docum, de la Banque Nationale de Belgique, Jg. 9. Vol. 2, Nr. 11 v. 10. 12. 1934, S. 378—382.

Grundsätzliches zum Clearingsystem. In: Internationale Wirtschaft, Jg. 7, Nr. 1. Januar 1935, S. 1—2.

Een weg mit de clearing impasse?
In: Economisch-Statistische Berichten, Jg. 20, Nr. 994 v. 16. 1. 1935, S. 46—48.

Grundsätzliches zum Clearingsystem.
In: Danziger Wirtschaftszeitung, Jg. 15, Nr. 4 v. 25. 1. 1935, S. 55—56.

Hain, Hans: Sorgenkind Verrechnungsabkommen.
In: Der Deutsche Volkswirt, Jg. 9, Nr. 25 v. 22. 3. 1935, S. 1123—1125.

Baumgarten, Hans, Dr.: Entwicklungsgang der Verrechnungsverträge.
In: Der deutsche Volkswirt, Jg. 9, Nr. 33 v. 17. 5. 1935, S. 1522—1524.

Dubois, J., Dr.: Considérations générales sur les accords de clearing.
In: Revue économique internationale Année 27 Vol. 3, Nr. 1, Juli 1935, S. 107/147.

Die Rolle der Clearing-Verträge.
In: Währung und Wirtschaft, Jg. 4, H. 7 v. Juli 1935, S. 103—107.

Bergen, Franz, Dr.: Das Clearing als Störungsquelle des Welthandels.
In: Wirtschaftsdienst, Jg. 20, H. 42 v. 18. 10. 1935, S. 1423—1425.

Außenhandel und Clearingsalden.
In: Wirtschaftskurve, H. 2, November 1935, S. 157—159.
Gürge, Wilhelm, Dr.: Verrechnungsabkommen und Kostengestaltung.

In: Der praktische Betriebswirt, Jg. 16, Nr. 2 vom Februar 1936, S. 126—133.

Ritter, Karl: Germany's experience with clearing agreements.
In: Foreign Affairs, Vol. 14, Nr. 3, April 1936, S. 465—475.

Baumgarten, Hans, Dr.: Kompensationen oder Bardevise?
In: Der deutsche Volkswirt, Jg. 10, Nr. 28 v. 9. 4. 1936, S. 1322—1324.

Hennig,Klaus: Die zwischenstaatlichen Abrechnungsabkommen.
In: Devisenarchiv, Jg. 1, Folge 14 und 15 v. 26. 5. 1936 und 2. 6. 1936, S. 473—477 und 509—517.

Clearingverträge.
In: Bericht Nr. 4, Juli 1936 des Schweizerischen Bankvereins, S. 57—62.

Hennig, Klaus: Der ausländische Zwischenhandel mit deutschen Waren.
In: Devisenarchiv, Jg. 1, Folge 20, v. 7. 7. 1936, S. 669—673 m. Forts.

Simon, Paul, Dr.: Das Clearingsystem des Deutschen Reiches.
In: Der österr. Volkswirt, Jg. 228, Nr. 43, v. 25. 7. 1936, S. 842—844.
Einzig, Paul: Clearing Bank's Advances.
In: The Banker, Vol. 39, Nr. 127 v. August 1936, S. 123—127.

Mickwitz, E. von, Dr.: Clearing und Kapitalexport.
In: Wirtschaftsdienst, ,g. 21, Heft 36, v. 4. 9. 1936, S. 1269—1271.

Hanisch, Dr.: Weitgehende Einschränkung der privaten Verrechnungsgeschäfte und der Gegenseitigkeitsgeschäfte.
In: Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Jg. 33, Nr. 46 v. 12. 11. 1936, S. 1071—1072.

Biehl, Max, Dr.: Die Clearingverträge Deutschlands mit den neuen Abwertungsländern.
In: Wirtschafts-Dienst, Jg. 21, H. 44 v. 30. 10. 1936, S. 1591—1592.

Clearing.
Jahresbericht des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller, Zürich 1936.

Trade under exchange clearings.
In: The Economist, Vol. 119, Nr. 4745 v. 4. 8. 1934, S. 225—226.

Korda, Anton: Die praktische Abwicklung des französisch-österreichischen Clearingverkehrs.
Wirtschaftl. Nachrichten, Wien: Jg. 16, Nr. 7 vom 17. 2. 1933, S. 102—103.

Abkommen für die Zahlungsregulierung aus dem Warenverkehr zwischen der Schweiz und Griechenland. Vom 13. 3. 1933. In Kraft getreten am 20. 3. 1933 (Eidgen. Gesetzsammlung, Nr. 10, v. 22. 3. 1933, S. 125—128).

Hellenbroich, Walter: Das Zahlungsabkommen mit Jugoslawien.
In: Devisenarchiv, Jg. 1, Folge 41, v. 1. 12. 1936, Sp. 1316—1323.

Zusatz-Abkommen vom 2. November 1932 zum Clearing-Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Jugoslawien vom 27. 4. 1932.
(Eidgen. Gesetzsammlung, Nr. 10, v. 22. 3. 1933, S 124.)

Paulsen, A., Dr.: Warenclearing als Nothilfe im Außenhandel.
(Thüringer Industrie- und Handelszeitung, Jg. 8, Nr, 9/10, Juli/August 1932, S. 51—52.

L'Angleterre et les dettes privées de l'Allemagne.
In: L'Europe nouvelle Année 17 Nr. 862 v. 18. 8. 1934 S. 835—839.

Anglo-German-clearing.
In: The Statist Vol. 124 Nr. 2947 v. 18. 8. 1934, S. 221—222.

The German exchange agreement.
In: The Economist Vol. 119 Nr. 4748 v. 25. 8. 1934, S. 361—362.

The German exchange agreement.
In: The Banker Vol. 31, Nr. 104 vom September 1934, S. 185—188.

Anglo-German-exchange agreement.
In: The Bankers' Magazine Vol. 138 Nr. 1086, Sept. 1934. S. 336/340.

Lehnkering, Eugen: Das Handels- und Zahlungsabkommen mit England und die Zukunft der deutsch-englischen Wirtschaftsbeziehungen.
In: Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Jg. 31, Nr. 45 v. 8. 11. 1934, S. 1053—1055.

Brech, John, Dr.: Das neue Zahlungsabkommen mit England. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 19, H. 45 vom 9. 11. 1934, S. 1527—1529.

Waller, Peter, Dr.: Abkehr vom Clearing?
In: Der deutsche Volkswirt, Jg. 9, Nr. 6 v. 9. 11. 1934, S. 237—240.

Das deutsch-englische Zahlungsabkommen.
In: Währung und Wirtschaft, Jg. 3, H. 11, November 1934, S. 180—181.

Matz, Siegfried: The Swedish clearing agreement with Germany.
In: Index, Svenska Handelsbanken, Nr. 105, Vol. 9, Nr. 9, September 1934, S. 193—194.

Schaewen, von, Dr.: Das deutsch-österreichische Verrechnungsabkommen vom 22. 8. 1936.
In: Devisenarchiv, Jg. 1, Folge 29 v. 8. 9. 1936, S. 469/471.

Heise, Hans, Dr.: Die Zahlungen im Warenverkehr mit Polen und Danzig.
In: Devisenarchiv, Jg. 1, Folge 35 v. 20. 10. 1936, Sp. 1130—1135.

Sayn, Dr.: Das Verrechnungsabkommen mit der Schweiz.
In: Devisenarchiv, Jg. 1, Folge 25, v. 11. 8. 1936, S. 417—420.

Groß, Herbert, Dr.: Deutschlands Zahlungsverkehr mit Südamerika (Bank-Archiv, Jg. 32, Nr. 20 v. 15. 7. 1933, S. 403/407.

Schlotterer, Gustav, Dr.: Das deutsch-südamerikanische Verrechnungssystem.
In: Wirtschaftsdienst, Jg. 21, Neue Folge, H. 31 v. 31. 7. 1936, S. 1091—1095.

Kühlthau, W.: Der Zahlungsverkehr mit Süd- und Mittelamerika.
In: Ruhr und Rhein Wirtschaftszeitung, Jg. 17, H. 42 v. 16. 10. 1936, S. 885—886.

Steiner, Dr.: Probleme der Devisenbewirtschaftung.
In: Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Wien, 1932, Nr. 1/2.

Hellenbroich: Das Verrechnungsabkommen mit Rumänien.
In: Devisenarchiv, Jg. 1. Folge 36 v. 27. 10. 1936, Sp. 1156/1162.

Hoffmann-Burges, Dr.: Clearing und Kompensation.
Serie von fünf Artikeln in der Berliner Börsenzeitung (vom 6. 2. 1935, 10. 2. 1935, 18. 2. 1935, 19. 2. 1935 und 23. 2. 1935).

Von Sonderkonten zu Clearingverträgen.
Frankfurter Zeitung vom 15. 7. 1934.

Im Engpaß.
Frankfurter Zeitung vom 22. 7. 1934.

Unterm Notdach der Verrechnungsabkommen.
Frankfurter Zeitung vom 3. 2. 1935.

Clearing und Kompensation.
Frankfurter Zeitung vom 3. 2. 1935.

Der Stand der Clearing-Frage.
Frankfurter Zeitung vom 16. 1. 1935.

Mängel im bisherigen Kompensationsgeschäft.
Frankfurter Zeitung vom 26. 11. 1935.

Neuregelung des Verrechnungsverkehrs.
Kölnische Zeitung vom 7. 7. 1934.

Die falsche Rechnung.
Kölnische Zeitung vom 26. 7. 1934.

Die Reform des Kompensationsgeschäftes.
Deutsche Allgemeine Zeitung vom 26. 11. 1935.

Clearing-Dämmerung.
Deutsche Bergwerks-Zeitung vom 25. 10. 1934.
Clearing.
Berliner Tageblatt vom 22. 8. 1934.

Die Zahlungsabkommen.
Berliner Tageblatt vom 31. 8. 1934.

Was heißt Zwangsclearing??
Berliner Tageblatt vom 7. 8. 1934.

Ausführungen von Dr. Schacht über Zwangsclearing, wiedergegeben im Berliner Tageblatt v. 22. 6. 1934.

Verrechnungsabkommen als Lehrmeister.
Weser-Zeitung, Bremen, vom 4. 8. 1935.

Der Außenhandel in neuen Bahnen.
Nationalzeitung, Essen, vom 12. 9. 1935.

Die Entwicklung des Kompensationsgeschäfts.
Aufsatz von Dr. Blessing im Völkischen Beobachter vom 24. 11. 1935.

Eine Uebersicht über die deutschen Zahlungs- und Verrechnungsabkommen veröffentlicht fortlaufend (auch als Sonderdruck) die Frankfurter Zeitung.

Lebenslauf:

Ich wurde am 9. Mai 1912 in Barntrup in Lippe geboren. Mein Vater war dort Sattlermeister. Er starb kurz nach meiner Geburt. Von 1918 bis 1922 besuchte ich die Volksschule in Barntrup, von 1922 bis 1926 die dortige Rektorschule. Ostern 1926 wurde ich in die Obertertia der Oberrealschule in Detmold aufgenommen und bestand an der gleichen Schule 1931 das Abitur.

Vom 1. März 1931 bis zum 15. April 1932 war ich als Schriftleiter in Ausbildung in der Redaktion der Lippischen Landes-Zeitung in Detmold beschäftigt. Im Sommersemester 1932 belegte ich an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin volkswirtschaftliche und juristische Vorlesungen, bestand dort am 17. Mai 1935 das Diplomvolkswirtsexamen und legte am 6. Juni 1937 die Prüfung zum Dr. rer. pol. ab.

Neben meinem Studium war ich in dem früheren Wolff'schen Telegraphenbüro und später im Deutschen Nachrichtenbüro angestellt. Im Herbst 1935 trat ich in die Nachrichtenabteilung der Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten über und zeichnete als Schriftleiter die Korrespondenz „Weltwirtschaft der Woche" verantwortlich. In der gleichen Funktion wurde ich am 1. Mai 1937 vom Deutschen Nachrichtenbüro wieder übernommen, das die an die Presse gehenden Dienste der Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten GmbH. erworben hatte.

Berlin, den 23. Juni 1937.

Werner August Fischer.